

Gefördert / finanziert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Datenbericht Betreuungsgeld

**Auswertung amtlicher Daten und der Kifög-Länderstudien aus
den Jahren 2013/2014/2015**

Abschlussbericht

Christian Alt, Sandra Hubert, Nora Jehles, Kerstin
Lippert, Christiane Meiner-Teubner, Carina Schilling,
Hannah Steinberg

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Christian Alt, Sandra Hubert, Nora Jehles, Kerstin
Lippert, Christiane Meiner-Teubner, Carina Schilling,
Hannah Steinberg

Datenbericht Betreuungsgeld

Auswertung amtlicher Daten und der Kifög-Länderstudien aus den Jahren
2013/2014/2015

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen "Kinder und Kinderbetreuung", "Jugend und Jugendhilfe", "Familie und Familienpolitik", "Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden" sowie dem Forschungsschwerpunkt "Übergänge im Jugendalter".

Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund wurde mit dem Ziel gegründet, Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Fachveranstaltungen im Themenspektrum von freiwilligem Engagement, Hilfen zur Erziehung, Familie und frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Kooperation Jugendhilfe und Schule sowie Personal und Qualifikation durchzuführen. Zu den Aufgaben des Forschungsverbundes gehören u. a. wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und die Beratung von Politik und Fachpraxis auf allen föderalen Ebenen.

Verantwortliche für die Auswertung und Interpretation der amtlichen

Daten: Meiner-Teubner, Christiane; Jehles, Nora; Schilling, Carina

Verantwortliche für die Auswertung und Interpretation der Kifög-

Länderstudien: Dr. Alt, Christian; Dr. Hubert, Sandra; Lippert, Kerstin; Steinberg, Hannah

© 2015 Deutsches Jugendinstitut e. V.

Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden

Nockherstr. 2, 81541 München

Telefon: +49(0)89 6 23 06-0

Fax: +49 (0)89 6 23 06-162

E-Mail: christian.alt@dji.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	7
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen des Betreuungsgeldes	7
1.2	Das Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen	14
2	Literaturüberblick über den gegenwärtigen Stand der ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Forschung	18
2.1	Empirische Ergebnisse zur Wirkung der Landeserziehungsgelder	19
2.2	Empirische Ergebnisse zu möglichen Auswirkungen des Betreuungsgeldes	21
2.3	Internationale Befunde zur Wirkung von dem Betreuungsgeld vergleichbaren Leistungen	23
3	Beschreibung der Gruppen der Betreuungsgeldbeziehenden nach soziodemografischen Merkmalen und der Einstellung zur Kita-Betreuung im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden	29
3.1	Betreuungsgeldbezug nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden	41
3.2	Zeitlich veränderte Nutzung des Betreuungsgeldes nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden	52
3.3	Dauer des Betreuungsgeldbezuges nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden	59
3.4	Beschreibung der Nutzungsgruppen nach soziodemografischen Merkmalen und der Einstellung zur Kindertagesbetreuung im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden	67
3.4.1	Voraussetzungen und Modellannahmen der Analysen	69
3.4.2	Ergebnisse der deskriptiven Analysen und der Regressionsanalysen zur Differenzierung der Kita-Nutzenden und der Betreuungsgeldbeziehenden	71
4	Funktionen des Betreuungsgeldes: Wie wirkt das Betreuungsgeld? Analyse zu den Folgen	87
4.1	Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes als Überbrückung zu einem "passenden" Betreuungsangebot	87
4.2	Nutzung des Betreuungsgeldes zur (Teil-) Finanzierung eines privaten Betreuungs-angebots	96
4.3	Motive für den Bezug von Betreuungsgeld und die Nicht-Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung	98
4.4	Wer sind die "Weder-Noch-Nutzenden"? Beschreibung des Elterntyps, der weder Kindertagesbetreuung noch Betreuungsgeld in Anspruch nimmt	105

5	Familienalltag mit und ohne Betreuungsgeld: Was bewirkt das Betreuungsgeld?	108
5.1	Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Betreuungskonstellation	109
5.2	Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Familienaktivitäten	113
5.3	Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf das Erwerbsleben	114
6	Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Befunde	123
7	Abbildungsverzeichnis	131
8	Tabellenverzeichnis	135
9	Literatur	136

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen des Betreuungsgeldes

Die Regelungen zum Betreuungsgeld traten gleichzeitig mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013 in Kraft. Diese sind in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in die §§ 4a-d BEEG aufgenommen worden. Seitdem erhalten Familien für ihre nach dem 1. August 2012 geborenen Kinder über einen Zeitraum von maximal 22 Monaten (vgl. § 4d Abs. 1 S. 3 BEEG) im ersten Jahr der Einführung 100 € und seit dem 1. August 2014 150 € im Monat (vgl. § 4b BEEG). Bei Mehrlingsgeburten wird der Betrag für jedes Kind ausgezahlt (vgl. § 4b BEEG). Zudem handelt es sich beim Betreuungsgeld um eine einkommensunabhängige Leistung, sodass i. d. R. alle Eltern die gesamte Summe erhalten. Ausnahmen bestehen lediglich, wenn Eltern vergleichbare Familienleistungen im Ausland erhalten, die vorrangig gewährt werden (vgl. § 4c BEEG) oder Eltern ein sehr hohes Einkommen erzielen – Verheiratete mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 500.000 € und Alleinerziehende mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 250.000 € (vgl. § 1 Abs. 8 BEEG). 2011 lag der Anteil der Personen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 250.000 € bei 0,8 % (Statistisches Bundesamt: Jährliche Einkommensteuerstatistik 2011; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik). Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass diese Personen verheiratet sein können und die Grenze in diesem Fall auf die doppelte Summe angehoben wird. Der Anteil von verheirateten Eltern in dieser Gruppe, die zudem ein Kind im anspruchsbegründenden Alter haben, wird noch einmal deutlich niedriger liegen, insgesamt bei weit unter 0,8 %.

Eltern haben keinen Anspruch auf das Betreuungsgeld, sobald sie ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Deutschland oder im EU-Ausland nutzen (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Unerheblich ist, ob und in welchem Umfang Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII), so dass sie auch dann Betreuungsgeld erhalten, wenn beide Elternteile Vollzeit erwerbstätig sind, jedoch kein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.¹

Darüber hinaus haben Beamtinnen und Beamte, sonstige Mitarbeitende der EU sowie ihre Ehe- und Lebenspartner/-innen (vgl. Lenz 2015a, Rn. 31) keinen Anspruch auf Betreuungsgeld wie auch in Deutschland lebende Eltern, wenn „sie sich grds. nur vorübergehend in Deutschland aufhalten“ (Lenz 2015a, Rn. 25). Dazu zählen:

- „Ausländer ohne Aufenthaltstitel iSd § 1 Abs. 7 BEEG
- Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge (bei letzteren uU Anspruch)
- ausländische Saisonarbeiter und Werkvertragsarbeiter
- Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen
- NATO-Truppenstatut“ (Lenz 2015a, Rn. 25).

Anspruchszeitraum

Der Zeitpunkt, ab dem zum ersten Mal das Betreuungsgeld bezogen werden kann, ist vom Elterngeldbezug abhängig: Erst, wenn die möglichen Elterngeldmonate aufgebraucht sind, kann Betreuungsgeld bezogen werden. Das führt zu einer Reihe von möglichen Zeitpunkten im Leben der Kinder, ab denen erstmals Anspruch auf Betreuungsgeld besteht. Einige dieser Möglichkeiten werden in den beiden folgenden Abbildungen dargestellt und kurz erläutert.

¹ Dieses Angebot muss außerdem durch seine Mindestöffnungszeit grundsätzlich geeignet sein, den U3-Rechtsanspruch zu erfüllen, d. h. Kindertageseinrichtungen müssen an fünf Werktagen in der Woche täglich mindestens vier Stunden oder an vier Werktagen täglich mindestens fünf Stunden geöffnet sein. Die Kindertagespflege erfüllt diesen Anspruch bei einem Mindestangebot von 15 Wochenstunden (vgl. Wagner 2015b, Rn. 14 ff.).

Abb. 1 Anspruchszeitraum auf Betreuungsgeld, wenn mindestens ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war

Alter des Kindes	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4		Typ 5	
	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil
	Erwerbssituation vor der Geburt:									
	nicht erwerbstätig	erwerbstätig	erwerbstätig	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	erwerbstätig
1. LM	■		■		■		■		■	
2. LM	■		■		■		■		■	
3. LM	■		■		■		■		■	
4. LM	■		■		■		■		■	
5. LM	■		■		■		■		■	
6. LM	■		■		■		■		■	
7. LM	■		■		■		■		■	
8. LM	■		■		■		■		■	
9. LM	■		■		■		■		■	
10. LM	■		■		■		■		■	
11. LM	■		■		■		■		■	
12. LM	■		■		■		■		■	
13. LM	■	■	■		■		■		■	
14. LM	■	■	■		■		■		■	
15. LM	■	■	■		■		■		■	
16. LM	■	■	■		■		■		■	
17. LM	■	■	■		■		■		■	
18. LM	■	■	■		■		■		■	
19. LM	■	■	■		■		■		■	
20. LM	■	■	■		■		■		■	
21. LM	■	■	■		■		■		■	
22. LM	■	■	■		■		■		■	
23. LM	■	■	■		■		■		■	
24. LM	■	■	■		■		■		■	
25. LM	■	■	■		■		■		■	
26. LM	■	■	■		■		■		■	
27. LM	■	■	■		■		■		■	
28. LM	■	■	■		■		■		■	
29. LM	■	■	■		■		■		■	
30. LM	■	■	■		■		■		■	
31. LM	■	■	■		■		■		■	
32. LM	■	■	■		■		■		■	
33. LM	■	■	■		■		■		■	
34. LM	■	■	■		■		■		■	
35. LM	■	■	■		■		■		■	
36. LM	■	■	■		■		■		■	

Elterngeld
 Betreuungsgeld

LM = Lebensmonat

Quelle: BEEG; Darstellung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Regelfall erwerben Familien ab dem 1. Tag des 15. Lebensmonats ihres Kindes den Anspruch auf Betreuungsgeld (vgl. Abb. 1: Typ 1). In diesem Fall war mindestens ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, denn nur dann haben Eltern einen Anspruch auf insgesamt 14 Elterngeldmonate (vgl. Wagner 2015c, Rn. 3). Nimmt der zweite Elternteil keine Elterngeldmonate in Anspruch, verändert sich der Beginn des Anspruchszeitraums nicht (vgl. Abb. 1: Typ 2), da die Eltern die ihnen zugesprochenen Elterngeldmonate nicht nutzen. Der Beginn des Betreuungsgeldbezuges verändert sich jedoch innerhalb des beschriebenen Zeitrahmens, je nach Anzahl der Monate, in denen Eltern gleichzeitig Elterngeld beziehen, sodass sie bspw. ab dem vollendeten 12. Lebensmonat Anspruch auf Betreuungsgeld haben, wenn ein Elternteil 12 Monate und der zweite Elternteil in zwei Monaten gleichzeitig mit dem ersten Elternteil Elterngeld bezogen hat (vgl. Abb. 1: Typ 3). Nutzen beide Eltern gleichzeitig das Elterngeld, hat jeder Elternteil Anspruch auf sieben Elterngeldmonate, sodass ab dem 1. Tag des 8. Lebensmonats des Kindes Betreuungsgeld bezogen werden kann (vgl. Abb. 1: Typ 4). Diese Möglichkeit nutzten rund 300 Eltern (0,1 %), die im 2. Quartal 2015 Betreuungsgeld bezogen.

Weiterhin können Eltern ihre Elterngeldmonate verdoppeln, indem sie monatlich nur die Hälfte der Summe beziehen, auf die sie Anspruch haben.² Diese Regelung wirkt sich nicht auf den Anspruchszeitraum des Betreuungsgeldes aus. Die Anspruchsberechtigung beginnt auch weiterhin am 1. Tag des 15. Lebensmonats des Kindes, wenn die Eltern nicht gleichzeitig Elterngeld bezogen haben oder nur ein Elternteil das Elterngeld genutzt hat (vgl. Abb. 1: Typ 5). Folglich erhalten diese Familien über eine gewisse Zeit gleichzeitig Eltern und Betreuungsgeld.

2 Mit dem Inkrafttreten des sogenannten ‚ElterngeldPlus‘ am 1. Juli 2015 haben Eltern nicht mehr die Möglichkeit den Elterngeldbezug über die sogenannte ‚Verlängerungsoption‘ zu verdoppeln. Sie können jedoch ElterngeldPlus-Leistungen beziehen, die zeitweise auch gleichzeitig mit dem Betreuungsgeld genutzt werden können.

Abb. 2 Anspruchszeitraum auf Betreuungsgeld, wenn beide Elternteile vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, sowie weitere Möglichkeiten

Alter des Kindes	Typ 6		Typ 7		Typ 8		Typ 9		Typ 10						
	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	1. Elternteil	2. Elternteil	2. Kind		1. Kind				
	Erwerbssituation vor der Geburt		Erwerbssituation vor der Geburt		Erwerbssituation vor der Geburt		Erwerbssituation vor der Geburt		1. Elternteil	2. Elternteil	Erwerbssituation vor der Geburt		Alter des Kindes	erwerbstätig	erwerbstätig
	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	erwerbstätig	erwerbstätig			
1. LM	■		■		■		■		■				1. LM	■	
2. LM	■		■		■		■		■				2. LM	■	
3. LM	■		■		■		■		■				3. LM	■	
4. LM	■		■		■		■		■				4. LM	■	
5. LM	■		■		■		■		■				5. LM	■	
6. LM	■		■		■		■		■				6. LM	■	
7. LM	■		■		■		■		■				7. LM	■	
8. LM	■		■		■		■		■				8. LM	■	
9. LM	■		■		■		■		■				9. LM	■	
10. LM	■		■		■		■		■				10. LM	■	
11. LM	■		■		■		■		■				11. LM	■	
12. LM	■		■		■		■		■				12. LM	■	
13. LM	■		■		■		■		■				13. LM	■	
14. LM	■		■		■		■		■				14. LM	■	
15. LM	■		■		■		■		■				15. LM	■	
16. LM	■		■		■		■		■				16. LM	■	
17. LM	■		■		■		■		■				17. LM	■	
18. LM	■		■		■		■		■				18. LM	■	
19. LM	■		■		■		■		■				19. LM	■	
20. LM	■		■		■		■		■				20. LM	■	
21. LM	■		■		■		■		■				21. LM	■	
22. LM	■		■		■		■		■				22. LM	■	
23. LM	■		■		■		■		■				23. LM	■	
24. LM	■		■		■		■		■				24. LM	■	
25. LM	■		■		■		■		■				25. LM	■	
26. LM	■		■		■		■		■				26. LM	■	
27. LM	■		■		■		■		■				27. LM	■	
28. LM	■		■		■		■		■				28. LM	■	
29. LM	■		■		■		■		■				29. LM	■	
30. LM	■		■		■		■		■				30. LM	■	
31. LM	■		■		■		■		■				31. LM	■	
32. LM	■		■		■		■		■				32. LM	■	
33. LM	■		■		■		■		■				33. LM	■	
34. LM	■		■		■		■		■				34. LM	■	
35. LM	■		■		■		■		■				35. LM	■	
36. LM	■		■		■		■		■				36. LM	■	
													37. LM	■	
													38. LM	■	
													39. LM	■	
													40. LM	■	
													41. LM	■	
													42. LM	■	
													43. LM	■	
													44. LM	■	
													45. LM	■	
													46. LM	■	
													47. LM	■	

■ Elterngeld
■ Betreuungsgeld
■ Kindertagesbetreuung

LM = Lebensmonat

Quelle: BEEG; Darstellung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Neben diesen Typen, in die die Mehrheit der Familien eingeordnet werden können, gibt es Familien, deren Anspruchszeiträume von den beschriebenen Typen abweichen. Das trifft auf Eltern zu, bei denen beide Partner vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, z. B. weil sie studiert haben oder arbeitslos waren. Ihr Elterngeldanspruch beschränkt sich auf zwölf Elterngeldmonate. Aufgrund dessen können sie bereits zwei Monate früher Betreuungsgeld beziehen, d. h. ab dem 1. Tag des 13. Lebensmonats ihres Kindes. Folglich endet ihre Bezugsdauer mit dem 1. Tag des 35. Lebensmonats ihres Kindes (vgl. Abb. 2: Typ 6).

Die weiteren Regelungen gelten analog zu den Festlegungen für Familien, in denen mindestens ein Elternteil vor der Geburt erwerbstätig war, allerdings jeweils mit einer zwei Monate geringeren Anspruchsdauer auf Elterngeld. Dementsprechend können diese Familien frühestens ab dem vollendeten 6. Lebensmonat Betreuungsgeld beziehen, wenn beide Eltern gleichzeitig die sechs ihnen zustehenden Elterngeldmonate nutzen (vgl. Wagner 2015c, Rn. 1) (vgl. Abb. 2: Typ 7). Weiterhin können auch sie die sogenannte ‚Verlängerungsoption‘ nutzen, wodurch sich ihre Anspruchsdauer verdoppelt und ihre Leistungshöhe halbiert. 11,5 % der Eltern mit Kindern, die 2012 geboren wurden, verlängerten ihren Anspruchszeitraum (vgl. Statistisches Bundesamt 2014, S. 25). Eltern von Kindern, die 2013 geboren wurden, nutzen dies zu einem fast gleichen Anteil (11,4 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b, S. 20). Diese Familien erhalten je nach gleichzeitiger Inanspruchnahme der Elterngeldmonate über einen spezifischen Zeitraum sowohl Eltern- als auch Betreuungsgeld (vgl. Abb. 2: Typ 8).

Der Bezugszeitraum von 22 Monaten kann unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern vor der Geburt des Kindes zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben der Kinder enden. Dieser ist nicht ausschließlich vom Einstiegszeitpunkt abhängig wie aus den Abbildungen sichtbar wird. Der Anspruch auf Betreuungsgeld endet auch, sobald ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird (vgl. Abb. 2: Typ 9). Dies kann zu jedem Zeitpunkt im Leben des Kindes erfolgen und trifft auf alle Typen zu.

Es können sich jedoch tageweise Überschneidungen ergeben, da das Betreuungsgeld jeweils bis zum Ende des Lebensmonats des Kindes gezahlt wird, auch wenn das Kind bereits in dem Monat eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht. Wenn ein Kind am 15.7.2013 geboren wurde und z. B. am 1.8.2015 erstmals eine Kindertageseinrichtung nutzt, wird das Betreuungsgeld für den gesamten Lebensmonat, d. h. bis zum 14.8.2015 gezahlt, sodass für das Kind insgesamt 14 Tage sowohl Betreuungsgeld als auch eine öffentlich geförderte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung finanziert wird (vgl. Wagner 2015c, Rn. 13). Die Regelung, dass der Bezugszeitraum mit der Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege endet, gilt für alle Typen in gleicher Weise.

Bekommen Eltern innerhalb von zwei bis drei Jahren mehrere Kinder, können sie auch aus diesem Grund gleichzeitig Eltern- und Betreuungsgeld beziehen. Sie haben für ihr älteres Kind Anspruch auf Betreuungsgeld und für ihr Neugeborenes beziehen sie Elterngeld (vgl. Abb. 2: Typ 10). Die beiden Kinder werden unabhängig voneinander bei den Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt, und es bestehen unabhängige Leistungsberechtigungen.

Rückwirkende Zahlung des Betreuungsgeldes

Sollten Eltern aus unterschiedlichen Gründen das Betreuungsgeld beantragen, nachdem ihr Anspruchszeitraum bereits begonnen hat, kann das Betreuungsgeld rückwirkend ausgezahlt werden. Allerdings hat der Gesetzgeber die rückwirkende Zahlung des Betreuungsgeldes maximal auf die letzten drei Monate vor Eingang des Antrags bei der Betreuungsgeldstelle begrenzt (vgl. § 7 Abs. 1 BEEG).

Verhältnis des Betreuungsgeldes zu anderen Sozialleistungen

Das Betreuungsgeld wird bei den Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen) sowie beim Kinderzuschlag nach § 6a BKGG in voller Höhe d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrages als Einkommen angerechnet (vgl. Lenz 2015b, Rn 7). Da diese Leistungen nachrangig nach allen weiteren Leistungen erbracht werden, sind Beziehende von SGB II, SGB XII und § 6a BKGG-Leistungen aufgefordert, das Betreuungsgeld in Anspruch zu nehmen, um am Monatsende über die gleichen finanziellen Mittel zu verfügen wie die Leistungsbeziehenden, die keinen Anspruch auf Betreuungsgeld haben. Nutzen Sie die vorrangigen Leistungen nicht, werden diese bei der Berechnung der Leistungshöhe trotzdem als Einkommen angerechnet.

Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG sind vom Anspruch auf Betreuungsgeld i. d. R. ausgeschlossen, da sie wie oben aufgezeigt nicht zum berechtigten Personenkreis gehören. Folglich kann das Betreuungsgeld auch nicht auf diese Leistungen angerechnet werden, obwohl es sich dabei in gleicher Weise wie bei den Leistungen nach SGB II und SGB XII um Existenzsicherungsleistungen handelt.

1.2 Das Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen

Weiterhin haben die Länder Bayern und Sachsen sowie bis vor kurzem auch Thüringen und Baden-Württemberg Leistungen, die dem Betreuungsgeld sehr ähnlich sind. Diese sogenannten ‚Landeserziehungsgelder‘ werden nicht auf das Betreuungsgeld angerechnet, sondern werden den Familien zusätzlich gezahlt (vgl. Lenz 2015b, Rn. 2). Tragen diese Leistungen bei den Familien zu veränderten Handlungsweisen bei, können sie zu landesspezifischen Unterschieden hinsichtlich der Nutzung des Betreuungsgeldes durch spezifische Gruppen führen. Um Hinweise zu erhalten, welche Familien durch die Landesleistungen zusätzliche Förderungen erhalten, werden diese Landesregelungen nachfolgend kurz dargestellt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erhielten Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. September 2012 geboren wurden, für maximal zehn Monate Landeserziehungsgeld. Je nach Beendigung des Bezuges von Elterngeld nach dem BEEG begann ihr Anspruch auf diese Leistung ab dem 13. oder dem 15. Lebensmonat ihres Kindes (vgl. Nr. 1.4.1 VwV LerzG 2007 Mehrlinge). Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. August und dem 30. September 2012 geboren wurden, hatten in Baden-Württemberg folglich sowohl Anspruch auf das Landeserziehungsgeld als auch auf das Betreuungsgeld. Seit 30. September 2014 besteht nicht mehr die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges der beiden Leistungen.

Eltern erhielten bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Kinder monatlich 205 €. Hatte das Kind mindestens zwei ältere Geschwister, erhöhte sich das Landeserziehungsgeld monatlich um 35 € (vgl. Nr. 1.5.1 VwV LerzG 2007 Mehrlinge). Allerdings handelte es sich um eine einkommensabhängige Leistung, sodass ein geringerer Betrag ausgezahlt wurde, sobald das monatliche Familieneinkommen 1.225 € überstieg (vgl. Nr. 1.5.2 VwV LerzG 2007 Mehrlinge).

Die Anspruchsberechtigung war an andere Voraussetzungen gekoppelt als beim Betreuungsgeld. Gingen Eltern einer Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden nach, hatten sie keinen Anspruch auf Landeserziehungsgeld (vgl. Nr. 1.3 VwV LerzG 2007 Mehrlinge). Demgegenüber verloren die Eltern ihre Anspruchsberechtigung nicht, wenn ihre Kinder einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nutzten.

Bayern

In Bayern erhalten Eltern ab dem 13. Lebensmonat ihres Kindes Landeserziehungsgeld (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayLerzGG). Sollten sie zu diesem Zeitpunkt noch Elterngeld nach dem BEEG beziehen, verschiebt sich der Beginn des Anspruchszeitraumes auf den ersten Tag, an dem sie diese Leistung nicht mehr erhalten (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 2 BayLerzGG). Für das erste Kind wird das Landeserziehungsgeld für sechs Monate gezahlt. Für jedes weitere Kind erhalten die Eltern das Landeserziehungsgeld für zwölf Monate (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 2 BayLerzGG).

Neben der Bezugsdauer erhöhte sich auch der Betrag, den Eltern für ihre Kinder erhalten, wenn bereits ältere Kinder in der Familie leben. So werden für das erste Kind 150 € Landeserziehungsgeld ausgezahlt, für das zweite Kind 200 € und ab dem dritten Kind erhalten die Eltern monatlich 300 €. Ab einem Jahresnettoeinkommen von 25.000 € in Paarfamilien und 22.000 € bei Alleinerziehenden wird das Landeserziehungsgeld reduziert. Im Unterschied zum Betreuungsgeld wird es aber nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, auf Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag angerechnet (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLerzGG).

In Bayern ist die Anspruchsberechtigung sowohl daran gekoppelt, dass keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden) ausgeübt werden darf (vgl. Art. 1 Abs. 7 BayLerzGG), als auch an den Nachweis, dass das Kind an der Früherkennungsuntersuchung U6 teilgenommen hat (vgl. Art. 1 Abs. 4 BayLerzGG).

Sachsen

In Sachsen kann das Landeserziehungsgeld entweder im zweiten oder im dritten Lebensjahr bezogen werden. Entscheiden sich Eltern für den Bezug im zweiten Lebensjahr, so verkürzt sich die maximale Bezugsdauer des Landeserziehungsgeldes beim ersten Kind auf fünf Monate, beim zweiten Kind auf sechs Monate und ab dem dritten Kind auf sieben Monate (vgl. § 2 Abs. 2 SächsLerzGG). Beantragen die Eltern diese Leistung erst im dritten Lebensjahr des Kindes, beträgt die maximale Bezugsdauer beim ersten und beim zweiten Kind jeweils neun Monate und ab dem dritten Kind zwölf Monate (vgl. § 2 Abs. 1 SächsLerzGG). Das gilt jedoch nur, wenn das Kind vorher noch keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege genutzt hat. Ansonsten ist die Bezugsdauer so lang wie bei Kindern, für die im zweiten Lebensjahr Landeserziehungsgeld gezahlt wird.

Auch in Sachsen ist die Höhe des Landeserziehungsgeldes einkommensabhängig. Liegt das Einkommen von Ehepartnern unter 17.100 € und bei allen anderen Berechtigten unter 14.100 € (vgl. § 2 Abs. 2 SächsLErGG), so wird für das erste Kind monatlich 150 €, für das zweite Kind 200 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich gezahlt (vgl. § 3 Abs. 1 SächsLErGG). Bei höheren Einkommen wird der Auszahlungsbetrag reduziert.

Um einen generellen Anspruch auf das Landeserziehungsgeld zu haben, dürfen die Eltern für ihr Kind keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nutzen sowie keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 1 Abs. 1 SächsLErGG).

Thüringen

Das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2015 aufgehoben. Es besteht Vertrauensschutz für alle Eltern von Kindern, die bis zum 30. Juni 2015 geboren wurden und deren Antrag bis zum 30. Juni 2015 positiv beschieden wurde (vgl. Gesetz zur Aufhebung des ThürLEGG). Dementsprechend haben die Betreuungsgeldbeziehenden in Thüringen bis Mitte 2015 uneingeschränkt die Leistungen des Landeserziehungsgeldes erhalten und können sie auch weiterhin beziehen, sofern sie diese in Anspruch genommen haben.

Diese Eltern erhalten ab dem 13. Lebensmonat ihres Kindes für maximal zwölf Monate Landeserziehungsgeld. Der Bezugszeitraum beginnt jedoch erst mit dem Tag, an dem kein Elterngeld nach dem BEEG mehr bezogen wird (vgl. § 2 ThürErzGG). Sie erhalten für ihr erstes Kind monatlich 150 €, für ihr zweites Kind 200 €, für ihr drittes Kind 250 € und für ihr viertes und jedes weitere Kind 300 € im Monat (vgl. § 3 ThürErzGG). Dieser Betrag wird allerdings um 75 € reduziert, wenn das Kind einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege von maximal fünf Stunden täglich nutzt (vgl. § 3 ThürErzGG). Besucht das Kind mehr als fünf Stunden täglich ein solches Angebot, entfällt die Anspruchsberechtigung auf das Landeserziehungsgeld. Die Erwerbs- und Einkommenssituation ist in Thüringen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen unerheblich, allerdings müssen die Eltern genauso wie die bayerischen Eltern nachweisen, dass sie mit ihren Kindern an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben, um das Landeserziehungsgeld zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 1 ThürErzGG).

**Tab. 1 Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Landes-
erziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen
und Thüringen**

	Baden- Württemberg	Bayern	Sachsen	Thüringen
Aktuelle Gesetzeslage	Mit Wirkung zum 1.10.2012 aufgehoben (Vertrauensschutz besteht)	In Kraft	In Kraft	Mit Wirkung zum 1.7.2015 aufgehoben (Vertrauensschutz besteht)
Beginn des Bezugszeitraums	13. oder 15. Lebensmonat des Kindes	13. Lebensmonat des Kindes	25. Lebensmonat des Kindes (Auf Antrag 13. Lebensmonat des Kindes)	13. Lebensmonat des Kindes
Bezugszeitraum an Elterngeldbezug gekoppelt?	ja	ja	ja	ja
Bezugsdauer 1. Kind	10 Monate	6 Monate	9 Monate* (vorher Kita-Nutzung oder Beginn ab 13. LM: 5 Monate)	12 Monate
Bezugsdauer 2. Kind	10 Monate	12 Monate	9 Monate* (vorher Kita-Nutzung oder Beginn ab 13. LM: 6 Monate)	12 Monate
Bezugsdauer 3. Kind	10 Monate	12 Monate	12 Monate* (vorher Kita-Nutzung oder Beginn ab 13. LM: 7 Monate)	12 Monate
Bezugsdauer 4. Kind	10 Monate	12 Monate	12 Monate* (vorher Kita-Nutzung oder Beginn ab 13. LM: 7 Monate)	12 Monate
Höhe beim 1. Kind	205 €	150 €	150 €	150 €
Höhe beim 2. Kind	205 €	200 €	200 €	200 €
Höhe beim 3. Kind	240 €	300 €	300 €	250 €
Höhe beim 4. Kind	240 €	300 €	300 €	300 €
Höhe ist abhängig vom Einkommen?	ja	ja	ja	nein
Kein Anspruch bei voller Erwerbstätigkeit?	ja	ja	ja	nein
Anspruch entfällt bei Nutzung öffentlich geförderter Kindertagesbetreuungsangebote	nein	nein	ja	Teilweise (bei Betreuung von täglich mehr als 5 Stunden; wird weniger genutzt, wird die Leistung um 75 € reduziert)
Kein Anspruch, wenn kein Nachweis der Früherkennungsuntersuchung erbracht wird	nein	ja	nein	ja
Leistung wird als Einkommen auf SGB II; SGB XII und Kinderzuschlag angerechnet?	nein	nein	nein	nein
Gleichzeitiger Bezug des Betreuungsgelds möglich	ja (bis zum 30. September 2014)	ja	ja	ja

* Bei Beantragung ab dem 25. Lebensmonat des Kindes

Quelle: VwV LertzG 2007 Mehrlinge; BayLErzGG; SächsLErzGG; ThürErzGG; Gesetz zur Aufhebung des ThürLEGG; Zusammenstellung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

2 Literaturüberblick über den gegenwärtigen Stand der ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Forschung

In Kapitel 1.2 wurde bereits auf die ‚Landeserziehungsgelder‘ Bezug genommen. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse zu den Wirkungen dieser Leistungen werden im Folgenden dargelegt, da sie aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten mit dem Betreuungsgeld Anhaltspunkte über die mögliche Wirkung der bundesweiten Leistung liefern können. Es lassen sich Aussagen darüber ableiten, in welchem Ausmaß der Bezug des Betreuungsgeldes für Familien in Frage kommt und ob es gegebenenfalls Personengruppen gibt, welche vermehrt zu einer Inanspruchnahme tendieren. Anschließend werden Ergebnisse aus Studien dargelegt, in denen die Wirkung des Betreuungsgeldes untersucht wurde, allerdings ist die Befundlage aufgrund der kurzen Laufzeit des Betreuungsgeldes schmal. Aufgrund dessen werden abschließend internationale empirische Befunde der Länder Norwegen, Finnland und Schweden vorgestellt, die ebenfalls eine dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistung an Eltern auszahlen, die nicht oder nur teilweise öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nutzen.

2.1 Empirische Ergebnisse zur Wirkung der Landeserziehungsgelder

Das Erziehungsgeld des Landes Thüringen ähnelt dem Bundesbetreuungsgeld in seiner inhaltlichen Ausgestaltung sehr stark. Lediglich hinsichtlich der gesundheitspolitischen Zielsetzung des Thüringer Erziehungsgeldes unterscheiden sich die beiden Leistungen deutlich (vgl. Thüringer Rechnungshof 2014, S. 18). Nichtsdestotrotz eignen sich die Ergebnisse der im Folgenden referierten Evaluation zum Thüringer Landeserziehungsgeld, Rückschlüsse über mögliche Wirkungsweisen des Bundesbetreuungsgeldes zu ziehen.

Auch für das Bundesland Sachsen wurde evaluiert, ob sich die Leistungsbeziehenden in bestimmten Merkmalen von den Personengruppen unterscheiden, welche das Landeserziehungsgeld nicht beziehen. Da das Landeserziehungsgeld in Sachsen, im Gegensatz zu Thüringen und zum Betreuungsgeld, einkommensabhängig gestaffelt ist, sind die Befunde zur sächsischen Leistung nur bedingt auf das Betreuungsgeld übertragbar.

Thüringen

Das thüringische Landeserziehungsgeld wird hauptsächlich von Müttern bezogen. Gathmann und Sass (2012a, S. 366 f.) heben den finanziellen Anreiz des Betreuungsgeldes vor allem für gering qualifizierte und alleinerziehende Mütter mit niedrigem Einkommen hervor. Der Anteil des Landeserziehungsgeldes am verfügbaren Haushaltseinkommen beträgt bei diesen Familien bis zu 30 %, während der Anteil im Durchschnitt lediglich 7 % ausmacht. Dies erklärt, weshalb die Gruppen bei den Leistungsbeziehenden überrepräsentiert sind und sich für diese besonders starke Effekte zeigen.

In der Folge des Erziehungsgeldbezuges ist eine Abnahme der mütterlichen Berufstätigkeit zu verzeichnen. Weiterhin problematisieren die Autoren, dass die Mütter auch nach Beendigung des Leistungsbezuges, sobald ihr Kind drei Jahre alt ist, nicht direkt in den Beruf zurückkehren. Der Rückgang hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung relativiert sich allerdings, sobald die Kinder vier Jahre alt sind. Zwar sinkt auch die Erwerbstätigkeit der Väter, allerdings ist bei diesen ein deutlich geringerer Rückgang zu beobachten. Darüber hinaus wirkt sich der Bezug des Erziehungsgeldes auf die Geschwister des bezugsberechtigten Kindes aus. Drei- bis vierjährige Geschwister besuchen seit der Einführung des Landeserziehungsgeldes seltener institutionelle Betreuungseinrichtungen (vgl. Gathmann/Sass 2012a, S. 367).

Sachsen

Wie bereits für Thüringen zeigt sich auch für Sachsen, dass überdurchschnittlich viele Alleinerziehende das Landeserziehungsgeld nutzen. Auch für Sachsen konnte dies auf die Einkommenssituation dieser Gruppe zurückgeführt werden. Zudem nehmen Familien mit drei und mehr Kindern das Landeserziehungsgeld häufiger in Anspruch als Familien mit weniger Kindern. Aber auch junge Eltern (unter 20 Jahren) sind beim Bezug des Landeserziehungsgeldes überrepräsentiert. Dies wird teilweise darauf zurückgeführt, dass der Verdienst dieser Altersgruppe aufgrund der beruflichen Qualifikation und der kürzeren Berufserfahrung geringer ist. Folglich wird nicht das Alter der Eltern als primäre Einflussgröße betrachtet, sondern das Einkommen.

Weiterhin setzt sich die Gruppe der Antragstellenden vermehrt aus Eltern in unteren bis mittleren Einkommensgruppen und einem niedrigeren Bildungsniveau zusammen. Da das Einkommen vom Bildungsniveau abhängig ist und Familien mit hohem Einkommen vom Bezug des Landeserziehungsgeldes ausgeschlossen sind, liegt dies aber mutmaßlich daran, dass Eltern mit höheren Einkommen keinen Antrag stellen (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 2010, S. 10 ff.).

2.2 Empirische Ergebnisse zu möglichen Auswirkungen des Betreuungsgeldes

Bislang liegen nur wenige Befunde zu den Auswirkungen des Betreuungsgeldes vor, sodass nachfolgend lediglich die Ergebnisse aus zwei Studien vorgestellt werden. In einer Studie zu den kommunalen Bedarfen für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern, die am Forschungsverbund DJI/TU Dortmund durchgeführt wurde, nimmt Fuchs-Rechlin (2014) auch Bezug auf das Betreuungsgeld und untersucht, inwiefern die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes den elterlichen Betreuungswunsch ihrer unter dreijährigen Kinder beeinflusst. Weiterhin werden die Ergebnisse einer Untersuchung des DIW ausgeführt, in der Müller und Wrohlich (2014) die Auswirkungen der beiden im August 2013 eingeführten familienpolitischen Reformen – dem Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sowie dem Betreuungsgeld – prüfen.

Bei beiden Studien handelt es sich um prospektive Befunde. Die Erhebung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund wurde vor der Einführung des Betreuungsgeldes durchgeführt, sodass die Fragestellungen zum Betreuungsgeld in die Zukunft gerichtet waren (vgl. Fuchs-Rechlin/Thuilot/Webs 2014, S. 17 f.), und Müller/Wrohlich (2014) verwenden in ihrer Untersuchung Daten des ‚Sozioökonomischen Panels‘ (SOEP) und der Studie ‚Familien in Deutschland‘ (FID) aus dem Jahr 2010.

Fuchs-Rechlin (2014) kann zeigen, dass sich hinsichtlich derjenigen Familien, die sich aufgrund des Betreuungsgeldes gegen ein Angebot staatlich geförderter Kinderbetreuung entscheiden würden, Unterschiede zu denjenigen zeigen, bei denen das Betreuungsgeld keine Rolle für die Betreuungsentscheidung spielt. Die multivariaten Analysen verweisen darauf, dass vor allem das Erwerbsverhalten der Eltern eine Rolle bei der möglichen Betreuungsentscheidung spielt. Ist die Mutter erwerbstätig, so verringert sich die Wahrscheinlichkeit, sich wegen des Betreuungsgeldes gegen ein Angebot frühkindlicher Betreuung zu entscheiden.

Diese Tendenz zeigt sich deutlicher bei den vollzeiterwerbstätigen als bei den teilzeiterwerbstätigen Müttern. Plant die Mutter in nächster Zeit wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, hat das Betreuungsgeld eher keinen Einfluss auf die Betreuungsentscheidung. Für Familien aus Ostdeutschland hat das Betreuungsgeld einen größeren Anreiz als für Familien aus Westdeutschland. Dieser Effekt zeigt sich unabhängig von Erwerbsstatus und Bildungshintergrund. Fuchs-Rechlin stellt aufgrund ihrer Analysen fest, dass das Betreuungsgeld vor allem für Familien attraktiv ist, die ökonomisch schlechter gestellt sind, etwa wegen Erwerbslosigkeit. Auch Familien mit Migrationshintergrund wollen häufiger Betreuungsgeld in Anspruch nehmen (vgl. Fuchs-Rechlin 2014, S. 132, 136).

Müller und Wrohlich (2014) überprüfen, inwiefern sich das Betreuungsgeld auch in Kombination mit dem U3-Rechtsanspruch auf die mütterliche Erwerbstätigkeit und die Nutzung von formeller Kindertagesbetreuung ausgewirkt hat. Wird die Auswirkung der Einführung des Betreuungsgeldes getrennt von der gleichzeitigen Einführung des Rechtsanspruchs betrachtet, so zeigen sich sowohl bezogen auf die mütterliche Erwerbstätigkeit als auch auf die Nutzung von öffentlich geförderten Betreuungsangeboten negative Effekte. Das Betreuungsgeld führt den Berechnungen zu Folge erstens zur Senkung der mütterlichen Erwerbsquote um 0,9 % und zweitens zur Reduzierung der Arbeitszeit um 3 % (vgl. Müller/Wrohlich 2014, S. 22).

Gleichzeitig zeigt die isolierte Betrachtung des Betreuungsgeldes einen negativen Effekt auf die Betreuungsquoten in öffentlich geförderten Betreuungsangeboten bei verschiedenen Altersjahrgängen. Diese sinken den Berechnungen zufolge bei den Ein- und Zweijährigen um 1,5 %. Zudem lässt sich auch ein Rückgang um 1,2 % bei den Drei- bis Sechsjährigen mit jüngeren Geschwistern beobachten. Bei der Betreuungsquote zeigen sich hinsichtlich des Bildungshintergrundes keine Unterschiede. Allerdings hat die Höhe des Haushaltseinkommens bei der Gruppe der leistungsberechtigten Familien einen bedeutsamen negativen Einfluss. Wird die Entwicklung der Müttererwerbstätigkeit und der Nutzung öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung im Kontext beider Reformen untersucht, so relativieren sich die negativen Effekte des Betreuungsgeldes etwas.

Darüber hinaus heben die Autoren hervor, dass nicht wie oftmals vermutet die einkommensschwachen Familien auf das Betreuungsgeld reagieren und somit die Erwerbstätigkeit gerade dieser Mütter sowie die Bildungsbeteiligung der Kinder sinkt. Vielmehr zeigen sich vor allem bei einkommensstärkeren Familien negative Effekte aufgrund des Betreuungsgeldes. Dies liegt ihres Erachtens vor allem daran, dass Familien, die andere Sozialleistungen erhalten, keinen Anspruch auf das Betreuungsgeld haben. Dennoch hebt die Untersuchung hervor, dass die Einführung des Betreuungsgeldes frühere Reformanstrengungen wie die Erhöhung der Bildungsbeteiligung bei den unter Dreijährigen geschwächt hat (vgl. Müller/Wrohlich 2014, S. 27).

2.3 Internationale Befunde zur Wirkung von dem Betreuungsgeld vergleichbaren Leistungen

In Norwegen, Finnland und Schweden besteht bereits seit geraumer Zeit die Möglichkeit, Leistungen, die mit dem Betreuungsgeld vergleichbar sind, in Anspruch zu nehmen. Die Erfahrungen in den skandinavischen Ländern lassen Rückschlüsse auf mögliche Auswirkungen des Betreuungsgeldes zu.

Die Nutzung der Leistungen in diesen Ländern ist daran gebunden, dass institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung nicht oder nur teilweise genutzt werden. Es steht den Eltern frei, ob sie die Kinder hauptsächlich selbst betreuen oder zusätzlich andere private Betreuungsarrangements nutzen (vgl. Ellingsæter 2012, S. 3). Während die – im Weiteren auch als Betreuungsgeld bezeichnete – Leistung in Norwegen und Finnland eine staatlich finanzierte Sozialleistung ist, obliegt die Entscheidung über die Auszahlung des schwedischen Betreuungsgeldes den zuständigen Kommunen (vgl. Eydal/Rostgaard 2011, S. 90 f.). Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Überblick über die Ausgestaltung der Regelungen zum Betreuungsgeld gegeben und anschließend die empirischen Befunde des jeweiligen Landes dargelegt.

Wie bei den Ergebnissen zur Evaluation des Landeserziehungsgeldes in Sachsen gilt auch bezogen auf die skandinavischen Beispiele, dass diese aufgrund der Unterschiede hinsichtlich der familienpolitischen Systeme nur bedingt auf die deutsche Situation übertragbar sind.

Norwegen

In Norwegen wurde das Betreuungsgeld 1998 eingeführt. Einen Anspruch auf die Leistung haben Eltern von Kindern zwischen dem 13. und dem 23. Lebensmonat.³ Wie in Deutschland folgt die Zahlung im Anschluss an das Elterngeld, das im ersten Lebensjahr des Kindes gezahlt wird.⁴ Die Höhe des Betreuungsgeldes liegt umgerechnet zwischen ca. 195 und 591 €. Diese richtet sich nach dem von den Eltern gebuchten Betreuungsumfang in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung und reduziert sich mit zunehmender Anzahl der Betreuungsstunden. Nutzen Eltern das institutionelle Betreuungsangebot für ihre Kinder länger als 20 Wochenstunden, so entfällt der Anspruch auf das Betreuungsgeld. Den Höchstbetrag von rund 591 € erhalten Eltern, die keine staatlich geförderte Betreuungsleistung für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Der Betrag ist einkommensunabhängig und steuerfrei (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014, S. 4).

Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses stellt Ellingsøter (2012, S. 7) fest, dass überdurchschnittlich viele Frauen in Norwegen das Betreuungsgeld beziehen. Vor allem Mütter mit Migrationshintergrund, geringem Einkommen und niedrigem Bildungsstand nutzen die Leistung. Mütter mit hohem Einkommen und Bildungsstand nehmen das Betreuungsgeld hingegen seltener in Anspruch. Zu gleichen Ergebnissen kommen auch Bungum und Kvande (2013, S. 32, 49 f.). Während die Nutzung direkt nach Einführung des Betreuungsgeldes noch über alle Gruppen gleichermaßen verteilt war, lässt sich auf lange Sicht beobachten, dass vor allem Eltern mit einem geringeren Einkommen, einem niedrigen Bildungsniveau und mit Migrationshintergrund das Betreuungsgeld nutzen. Die bedeutendsten Prädiktoren sind die Bildung und das Einkommen der Mutter.

Verschiedene Befunde zeigen außerdem, dass die Einführung des Betreuungsgeldes Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung hat. Rønsen (2001, S. 30 f.) beobachtet für die Zeit nach der Reform einen Rückgang der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung bei einem Großteil der Frauen. Eine Ausnahme bilden die Frauen mit dem höchsten Bildungsstand. Außerdem ist eine Verlagerung von einer Kombination einer Erwerbstätigkeit mit institutioneller Betreuung hin zu einer Kombination mit informeller Betreuung zu verzeichnen.

3 Diese Regelung besteht seit dem 1. August 2012. Zuvor wurde das Betreuungsgeld bis einschließlich des 36. Lebensmonats ausgezahlt (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014, S. 4).

4 Ähnlich wie in Deutschland ist das Elterngeld als Lohnersatzleistung konzipiert und beträgt 80 % des Nettoeinkommens (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014, S. 4).

Auch zeigt sich eine Verschiebung von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit.⁵ Die Auswirkungen sind allerdings je nach Bildungsniveau unterschiedlich. Wie erwartet, unterscheiden sich diesbezüglich die Mütter mit einem Universitätsabschluss von denen mit niedrigerem Bildungsstand. Letztere tendieren eher dazu, in eine Teilzeittätigkeit zu wechseln. Interessanterweise sind die Entscheidungen der Mütter mit einem mittleren Universitätsabschluss und einer Lehrerausbildung denen der niedrigsten Bildungsgruppe ähnlich.

Auch die Befunde von Naz (2004, S. 369) bestätigen den Rückgang der Frauenerwerbsbeteiligung und zeigen, dass vor allem bei höher gebildeten Frauen die Erwerbsbeteiligung sank. Zudem verstärkte sich durch das Betreuungsgeld die typische Rollenverteilung bei Paaren. Schöne (2004, S. 724 f.) konnte zudem zeigen, dass hoch gebildete Mütter, die das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen, ihre Arbeitszeit reduzieren. Bei der Untersuchung des Effekts des Betreuungsgeldes auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft werden weiterhin differenzierte Unterschiede sichtbar. Während die Einführung der Leistung keinen Effekt auf die Erwerbsbeteiligung von zugewanderten Frauen aus OECD-Ländern hat und auch der Effekt bezogen auf die aus Norwegen stammenden Frauen trivial ist, ist ein Rückgang der Erwerbsbeteiligung bei zugewanderten Frauen aus nichtwestlichen Ländern mit niedrigerem Bildungsstand zu verzeichnen.

5 Da in Deutschland keine Möglichkeit besteht, die Leistung nur zu gewissen Anteilen zu beziehen, kann davon ausgegangen werden, dass das deutsche Betreuungsgeld keine Anreize für eine Teilzeitbeschäftigung liefert (vgl. Höppner 2015, S. 102).

Frauen aus den OECD-Ländern verdienen seit der Einführung des Betreuungsgeldes weniger. Diese geben ihre Erwerbstätigkeit nicht auf, reduzieren diese aber vermutlich, was die niedrigeren Einkommen erklärt. Auch die aus Norwegen stammenden Frauen reduzieren ihre Erwerbstätigkeit eher, als dass sie diese aufgeben (vgl. Naz 2006, S. 11 f.). Hardoy und Schøne (2008, S. 22) weisen ferner nach, dass der Bezug des Betreuungsgeldes Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Migrationshintergrund hat. Diese sank um 5 bis 10 Prozentpunkte. Bei einer Analyse von Daten, welche mehrere Jahre nach der Einführung des Betreuungsgeldes erhoben wurden, ließ sich ein noch stärkerer negativer Effekt auf die Erwerbstätigkeit der Mutter beobachten als in Studien, die Daten kurz nach der Einführung des Betreuungsgeldes nutzten. Festgestellt werden kann, dass die Betreuungsgeldreform in Norwegen die Neigung erhöht hat, die Erwerbstätigkeit aufzugeben. Der zuvor feststellbare Effekt, dass vermehrt von einer Vollzeit- in eine Teilzeittätigkeit gewechselt wurde, ist mittlerweile nicht mehr feststellbar. Seit der Einführung des Betreuungsgeldes ist eine Reduktion der Arbeitsstunden bei Müttern um durchschnittlich 3,75 Stunden festzustellen (vgl. Rønsen 2009, S. 528 f.). Gleichzeitig konnte beobachtet werden, dass die Einführung des Betreuungsgeldes einen negativen Einfluss auf die Nachfrage nach öffentlich geförderten Angeboten der Kindertagesbetreuung hat (vgl. Beninger u. a. 2009, S. 10).

Lappegard (2008, S. 15, 21) zeigt schließlich auf, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen der Einführung der Geldleistung und Drittgeburten gibt. Dieser hat sich über die Laufzeit hinweg sogar noch erhöht. Diese Wirkung zeigt sich insbesondere bei Eltern(-teilen) mit Hochschulbildung.

Finnland

In Finnland können die Eltern seit 1990 Betreuungsgeld beziehen. Voraussetzung ist, dass keine staatlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen wird. Private Betreuungsarrangements sind hingegen zulässig. Auch hier folgt das Betreuungsgeld auf das im ersten Lebensjahr des Kindes gezahlte Elterngeld.⁶ Einen Anspruch auf die Sozialleistung haben Eltern von Kindern zwischen 9 und 36 Lebensmonaten. Das finnische Betreuungsgeld ist unterteilt in eine Grundpauschale (341,06 €) und einen einkommensabhängigen Teil (max. 180,17 €) pro Kind. Keinen Anspruch haben Paare, bei denen ein Elternteil Arbeitslosengeld bezieht. Das Betreuungsgeld muss versteuert werden (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014, S. 5). Einige finnische Kommunen bezuschussen Eltern zusätzlich, wenn sie auf einen Betreuungsplatz verzichten (vgl. Wirth 2013, S. 21).

6 Auch in Finnland handelt es sich hierbei um eine Lohnersatzleistung. Diese beträgt 66 % des Nettoeinkommens (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014).

Bezogen auf die Gruppe der Leistungsbeziehenden stellt Ilmakunnas (1997, S. 191) fest, dass wiederum hauptsächlich Frauen das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen. Ellingsøeter (2012, S. 6) bestätigt diesen Befund. Nach Ilmakunnas (1997, S. 191) nehmen Frauen im Alter von 20 bis 39 Jahren vermehrt die Rolle als Hausfrauen ein und kümmern sich um die Kinder und den Haushalt.⁷ Einfluss auf die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes hat vor allem die Höhe des Einkommens. Frauen mit niedrigerem Einkommen nehmen die Leistung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in Anspruch. Die Höhe des Betreuungsgeldes ist ebenfalls ein bedeutender Faktor. Es ist ersichtlich, dass mit dem Anstieg des Betrags auch die Inanspruchnahme steigt.

Ilmakunnas (1997, S. 191) stellt darüber hinaus fest, dass die rein-elterliche Betreuung seit Einführung des Betreuungsgeldes gestiegen ist und sich die Nachfrage nach öffentlich geförderten Angeboten der Kindertagesbetreuung gleichzeitig reduziert hat (vgl. Beninger u. a. 2009).

Schweden

Das Betreuungsgeld wird in Schweden nicht landesweit ausgezahlt. In den schwedischen Kommunen, die diese Leistung eingeführt haben, beträgt sie etwa 340 € pro Monat. Anspruch haben Eltern von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren, die kein Arbeitslosen- oder Elterngeld beziehen. Staatlich geförderte Kindertagesbetreuung darf bei Inanspruchnahme der Leistung teilweise genutzt werden, allerdings vermindert sich je nach genutztem Betreuungsumfang die Höhe des Betreuungsgeldes. Wie in Finnland muss dieses nicht versteuert werden (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2014, S. 5).

Die Anzahl der Befunde zu den Wirkungen des Betreuungsgeldes in Schweden sind gering, da die Einführung des Betreuungsgeldes noch nicht so weit zurückliegt wie in Finnland oder Norwegen. Dennoch zeigt sich auch hier, dass vor allem Mütter mit Migrationshintergrund, geringem Bildungsstand und geringem Einkommen das von einigen Kommunen gezahlte Betreuungsgeld nutzen (vgl. Ellingsøeter 2012, S. 8).

7 Bezogen auf den Rückgang der Erwerbstätigkeit der finnischen Mütter ist anzumerken, dass diese oftmals aufgrund fehlender Arbeitsplätze keine andere Wahl haben (vgl. Ellingsøeter 2012, S. 13).

Die in diesem Kapitel ausgeführten empirischen Ergebnisse lassen noch keine Aussagen zu den tatsächlichen Auswirkungen des Betreuungsgeldes zu. Allerdings ergeben sich aus den nationalen und den internationalen Erfahrungen Hinweise, welche Personengruppen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu den Leistungsbeziehenden gehören. Es konnte gezeigt werden, dass vor allem gering qualifizierte und alleinerziehende Mütter das Betreuungsgeld nutzen. Dies hängt damit zusammen, dass diese Personengruppen über ein niedrigeres Einkommen verfügen und die Höhe des Betreuungsgeldes somit einen höheren ökonomischen Anreiz setzt als für Personen mit höheren Einkommen. Folglich ist davon auszugehen, dass das Betreuungsgeld auch schichtspezifisch wirkt.

3 Beschreibung der Gruppen der Betreuungsgeldbeziehenden nach soziodemografischen Merkmalen und der Einstellung zur Kita-Betreuung im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden

Ergebnisse zur Gruppe der Betreuungsgeldbeziehenden werden nachfolgend aus zwei Quellen generiert. Dabei handelt es sich um die amtlichen Daten zum Betreuungsgeld, die durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden, sowie um die Kifög-Länderstudie des DJI.⁸ Methodische Hinweise zur genutzten Datengrundlage des folgenden Abschnitts und den dabei angewendeten Methoden sind nachfolgend in den weißen Kästen beschrieben.

Die amtlichen Daten zum Betreuungsgeld wurden erstmals für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2013 veröffentlicht. Seitdem werden diese Daten jeweils als Vierteljahresergebnisse bereitgestellt. Die jüngsten Zahlen sind für das 2. Quartal 2015 verfügbar.

Da die Anspruchsvoraussetzung durch die Nutzung eines öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsplatzes erlischt, werden an einigen Stellen auch die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahme von öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung berichtet und mit den Daten zum Betreuungsgeld in Beziehung gesetzt. Bei der sogenannten ‚Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege‘ handelt es sich um jährliche Ergebnisse für den Stichtag 1. März. Die aktuellsten Zahlen liegen für das Jahr 2015 vor.

Im 2. Quartal 2015 wurde für 531.250 Kinder Betreuungsgeld bezogen. Diese Anzahl stieg seit der Einführung des Betreuungsgeldes im August 2013 stetig an. Dabei handelt es sich um einen zu erwartenden Anstieg, da nur die Eltern Anspruch auf Betreuungsgeld haben, deren Kinder nach dem 1. August 2012 geboren sind. Im August 2013 war das nur eine kleine Gruppe, die aber seither täglich größer geworden ist.

8 Eine kurze Beschreibung des Datensatzes und der verwendeten Methoden der Kifög-Länderstudie finden sich an den Stellen, an denen deren Ergebnisse ausgewiesen werden.

Da die Anspruchsberechtigung erst mit Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes endet, solange kein öffentlich geförderter Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege genutzt wird, ist der Zyklus noch nicht abgeschlossen, ab dem die ältesten Kinder aus dem Betreuungsgeldbezug wegen ihres Alters wieder aussteigen. Dementsprechend hat sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder bis zum 2. Quartal 2015 kontinuierlich erweitert, sodass zum letzten Berichtszeitraum eine deutlich höhere Anzahl an Eltern Anspruch auf Betreuungsgeld haben als im ersten Berichtszeitraum Ende 2013.

Tab. 2 Veränderung der Anzahl der Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird, zwischen 2013 und dem 2. Quartal 2015

	Veränderung zum vorherigen Quartal		
	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland (inkl. BE)
(Aug. bis Dez.) 2013 - 1. Quartal 2014	+80.882	+74.088	+6.794
1. Quartal 2014 - 2. Quartal 2014	+78.574	+72.398	+6.176
2. Quartal 2014 - 3. Quartal 2014	+92.847	+85.378	+7.469
3. Quartal 2014 - 4. Quartal 2014	+69.262	+66.996	+2.514
4. Quartal 2014 - 1. Quartal 2015	+68.838	+66.996	+1.842
1. Quartal 2015 - 2. Quartal 2015	+75.973	+71.364	+4.609

Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2013 bis 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

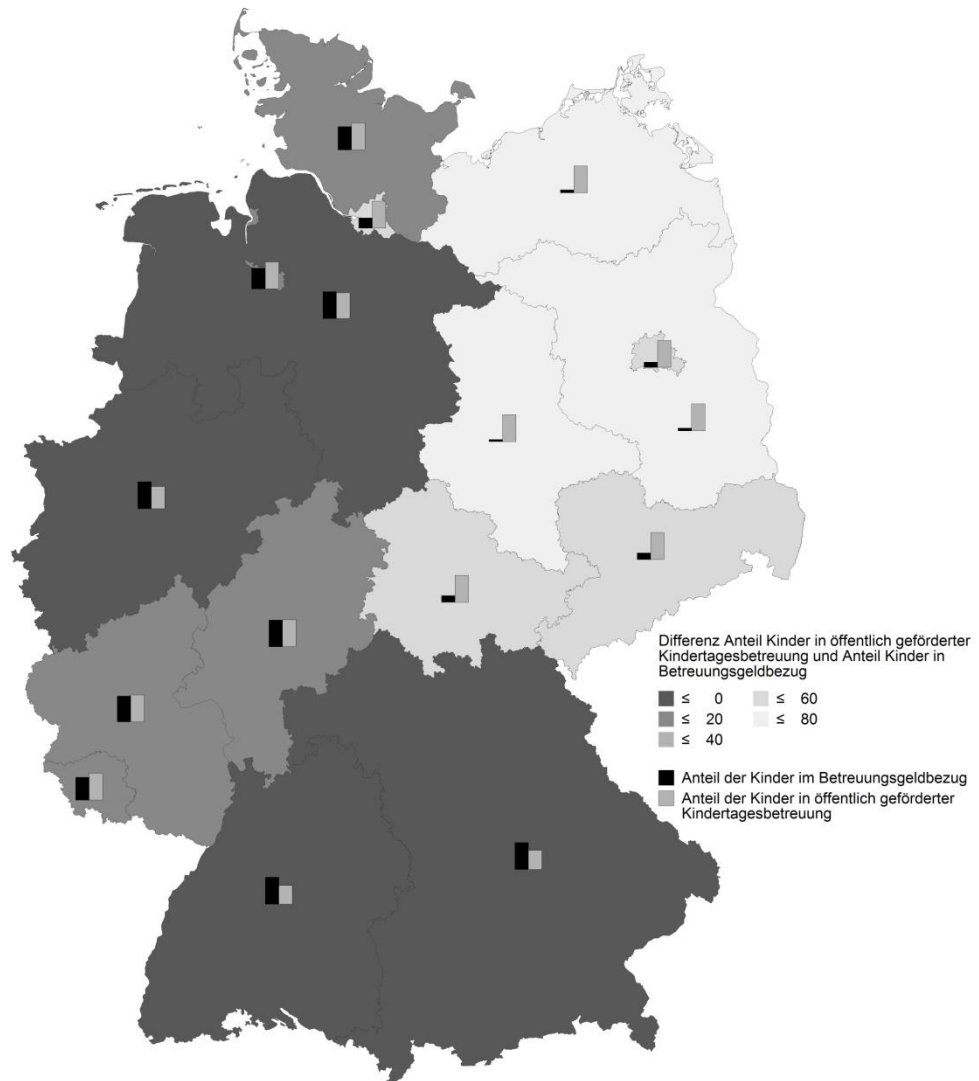
Die beschriebenen Veränderungen spiegeln sich auch zwischen den Quartalen wieder, sodass in jedem Quartal weitere Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird, hinzukamen. Zwischen 2013 und dem 3. Quartal 2014 betrug dieser Anstieg jeweils zwischen ca. 78.500 und etwa 93.000 Kinder. In den beiden darauffolgenden Quartalen fiel dieser Anstieg geringer aus, anschließend erhöhte sich der Anstieg wieder (vgl. Tab. 2). Das deutet darauf hin, dass ab dem 3. Quartal 2014 von einem Teil der Eltern der Betreuungsgeldbezug beendet wurde, da die Anzahl von Personen, die zusätzlich Anspruch auf das Betreuungsgeld haben, von den vorherigen Quartalen nicht nennenswert abweicht und kein Grund ersichtlich ist, warum weniger Eltern die Leistungen neu in Anspruch nehmen sollten.

Zudem zeigt sich aus den Angaben zur sogenannten ‚bewilligten Bezugsdauer‘ (vgl. dazu ausführlich Kap. 3.3), dass der Betreuungsgeldbezug auch nur auf eine kurze Bezugszeit angelegt sein kann. Diese kürzeren Bezugszeiträume werden verstärkt in Ostdeutschland bewilligt. Wie die Daten zur Kindertagesbetreuung zeigen, nutzen in diesen Ländern vermehrt jüngere Kinder öffentlich geförderte Kindertagesbetreuungsangebote, was historisch begründet ist.

Der erhöhte Rückgang des Anstiegs ab dem 3. Quartal ist vor allem auch deshalb nachvollziehbar, da überdurchschnittlich viele Kinder zu diesem Zeitpunkt im Jahr in Kindertagesbetreuungsangebote aufgenommen werden (vgl. Meiner/Rieser/Strunz 2015) und in Folge dessen ihr Anspruch auf Betreuungsgeld erlischt. Dieser geringere Anstieg der Betreuungsgeldbezüge ab dem 3. Quartal lässt sich in allen Ländern beobachten, besonders deutlich aber in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und somit in den Ländern, in denen Kinder frühzeitiger Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nutzen. Dies weist darauf hin, dass das Betreuungsgeld von einem Teil der Eltern als Überbrückung zwischen Elterngeld und der Aufnahme ihrer Kinder in die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung genutzt wird (vgl. auch Kap. 3.3).

Diese enge Verzahnung zwischen den in Anspruch genommenen öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangeboten und der Nutzung des Betreuungsgeldes spiegelt sich auf der Ebene der Länder sehr deutlich wider. In den Ländern, in denen die Quote der Kita-Inanspruchnahme der Ein- und Zweijährigen besonders hoch ist, nutzt nur ein geringer Teil der Eltern das Betreuungsgeld, während in den Ländern, in denen die Quote der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten gering ist, das Betreuungsgeld überdurchschnittlich oft genutzt wird. Die nachfolgende Abbildung visualisiert dies (vgl. Abb. 3).

Abb. 3 Nutzung des Betreuungsgeldes im 2. Quartal 2015 und Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten am 1. März 2015



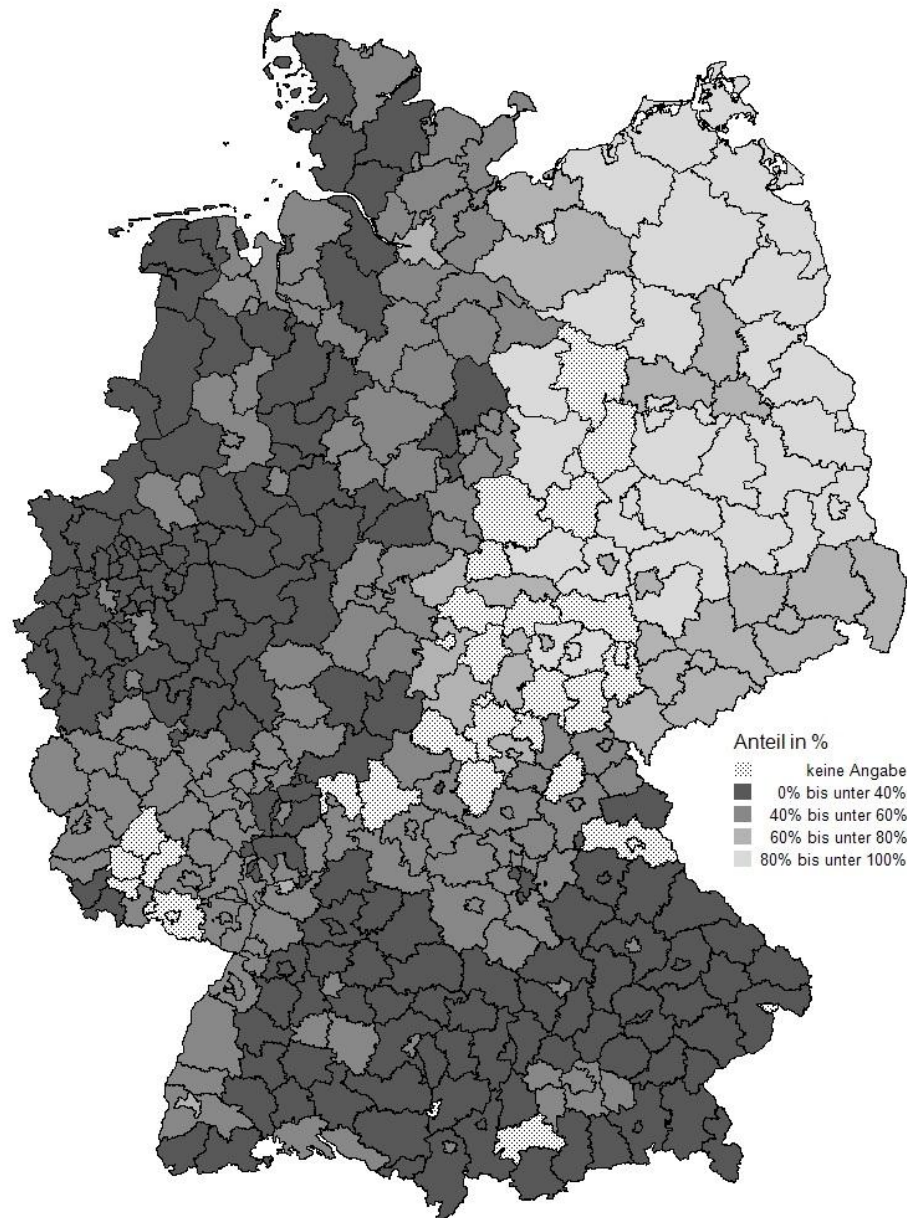
Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015; Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2015; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik und Erwerbstätigkeit – Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage der Volkszählung 1987 (Westen) bzw. 1990 (Osten), 2013; Statistisches Bundesamt: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011, 2014. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

In Ostdeutschland nutzt ein weitaus höherer Anteil der Ein- und Zweijährigen öffentlich geförderte Kindertagesbetreuungsangebote (helle Balken) als der Anteil ist, für den Betreuungsgeld (dunkle Balken) bezogen wird. In den westdeutschen Ländern zeigt sich ein heterogeneres Bild. Hier können die Länder in drei Gruppen eingeteilt werden: Berlin und Hamburg ähneln den ostdeutschen Ländern mit einer hohen Quote der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten und einem geringen Anteil an Familien, die Betreuungsgeld beziehen. Die zweite Gruppe setzt sich aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zusammen, in denen der Anteil an Ein- und Zweijährigen mit Betreuungsgeldbezug höher ist als der Anteil an Kindern, die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuungsangebote nutzen. Schließlich handelt es sich bei der dritten Gruppe um die Länder, in denen die beiden Anteile etwa gleich hoch sind oder der Anteil an Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung geringfügig höher ist als der Anteil der Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird. Das trifft auf das Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein zu.

Die Unterschiede in den Ländern scheinen in hohem Maße vom bestehenden Kindertagesbetreuungsangebot abhängig zu sein. In den Ländern, in denen bereits vor der Einführung des Betreuungsgeldes die Kindertagesbetreuungsangebote gut ausgebaut und in großem Umfang genutzt wurden, sind die Anteile der Betreuungsgeldbeziehenden niedriger als in den Ländern, in denen weniger frühkindliche Bildungsangebote vorhanden sind. Dies spiegelt sich auch auf der kleinräumigen Ebene wieder, wie die nachfolgenden Karten zeigen (vgl. Abb. 4 und Abb. 5).⁹

9 Aktuelle Daten zur Bevölkerung (Stand: 31.12.2014) und zur Kindertagesbetreuung (Stand: 01.03.2015) sind derzeit noch nicht auf kleinräumiger Ebene verfügbar, sodass für die gewählte Darstellung jeweils auf die Daten des Vorjahres zurückgegriffen werden musste.

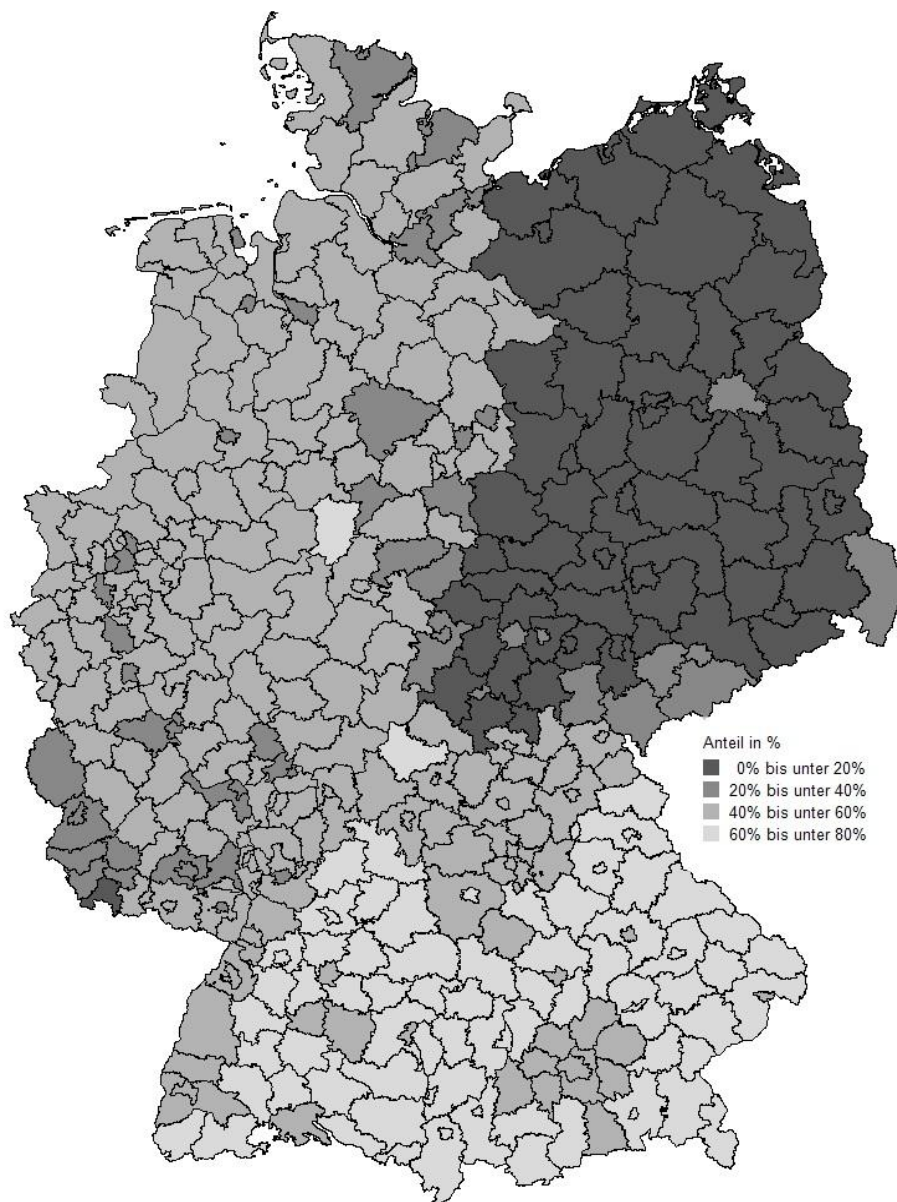
Abb. 4 Anteil der Ein- und Zweijährigen in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung an allen Ein- und Zweijährigen in der kommunalen Bevölkerung*



* In den gepunkteten Kreisen und kreisfreien Städten können aufgrund von zu geringen Fallzahlen und somit aus Datenschutzgründen keine Werte ausgewiesen werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2014; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik und Erwerbstätigkeit – Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage der Volkszählung 1987 (Westen) bzw. 1990 (Osten), 2013; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abb. 5 Anteil der Kinder, für die im 2. Quartal 2015 Betreuungsgeld bezogen wird, gemessen an 5/6 der Nulljährigen und allen Einjährigen in der Bevölkerung (Stichtag 31.12.2013)*



* Da die Anspruchsberechtigung auf das Betreuungsgeld in den meisten Fällen am 1. Tag des 15. Lebensmonats der Kinder beginnt und auf maximal 22 Monate beschränkt ist, haben Einjährige nur 10 von 12 Monaten (oder 5/6 des Zeitraums) Anspruch auf Betreuungsgeld. Weiterhin waren die betreuungsgeldberechtigten Kinder zum Stichtag 31.12.2013 Null- oder Einjährige. Diese Anpassungen wurden genutzt, um annäherungsweise die Gruppe der Kinder zu bestimmen, die im 1. Quartal 2015 Anspruch auf das Betreuungsgeld hatte.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik und Erwerbstätigkeit – Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage der Volkszählung 1987 (Westen) bzw. 1990 (Osten), 2013; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Nutzung des Betreuungsgeldes scheint folglich in hohem Maße vom bestehenden Angebot an Plätzen in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung beeinflusst zu sein. In den Regionen, in denen weniger Eltern ein Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, sind die Wahlmöglichkeiten der Eltern zwischen der Nutzung des Betreuungsgeldes und einem Kindertagesbetreuungsplatz eingeschränkt. Die Eltern, die einen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung wünschen, denen jedoch kein Angebot bereitgestellt wird, können sich nur noch entscheiden, Betreuungsgeld zu beantragen oder darauf zu verzichten.

Werden die beiden Anteile rechnerisch aufeinander bezogen, ergibt sich in keinem Land eine Summe von 100 %, wodurch die Schlussfolgerung nahe liegt, dass der verbleibende Anteil von Eltern weder Betreuungsgeld nutzt noch einen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung für seine Kinder in Anspruch nimmt.

Eine solche Schlussfolgerung ist allerdings aus mehreren Gründen nicht zulässig: Erstens sind mit den beiden Leistungen unterschiedliche Anspruchsbedingungen verbunden. Während öffentlich geförderte Kindertagesbetreuungsangebote von allen Kindern genutzt werden können, wird der Anspruchsberechtigtenkreis auf das Betreuungsgeld eingeschränkt, indem vereinfacht ausgedrückt Eltern ohne Niederlassungserlaubnis vom Betreuungsgeldanspruch ausgeschlossen sind (vgl. Kap. 1.1). Weiterhin haben Eltern unter spezifischen Bedingungen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie im Ausland leben,¹⁰ z. B. wenn sie im Missionsdienst sind. Auch diese Kinder werden in der Betreuungsgeldstatistik ausgewiesen. Leben sie also bspw. in Südamerika, so werden sie in der Inanspruchnahmequote der Kindertagesbetreuung nicht berücksichtigt.

10 Im 2. Quartal 2015 waren dies 1.451 Kinder.

Zweitens bezieht sich der Anspruch auf Betreuungsgeld auf Altersgruppen, die nur schwer mit der Inanspruchnahmequote der Kindertagesbetreuungsangebote verglichen werden können. Der Betreuungsgeldanspruch ist von der Nutzung des Elterngeldes abhängig, sodass bereits ab dem 6. Lebensmonat Betreuungsgeld bezogen werden kann. Die maximale Bezugsdauer von 22 Monaten ändert sich jedoch nicht, sodass für diese Kinder der Anspruch bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres endet. Darüber hinaus umfasst der Betreuungsgeldanspruch weniger als zwei Jahre, während die Inanspruchnahmequoten der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung jeweils für Jahrgänge ausgewiesen werden. Selbst mit der Berechnung des Anteils der Kinder, für die Betreuungsgeld gezahlt wird, an fünf Sechsteln der Ein- und Zweijährigen, werden dabei alle weiteren Möglichkeiten vernachlässigt. Demnach kann dieser Anteil der Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird, an einem Teil der Einjährigen und der Zweijährigen auch nur als Hinweis darauf angesehen werden, ob in einem Land für verhältnismäßig viele oder wenige Kinder Betreuungsgeld bezogen wird.

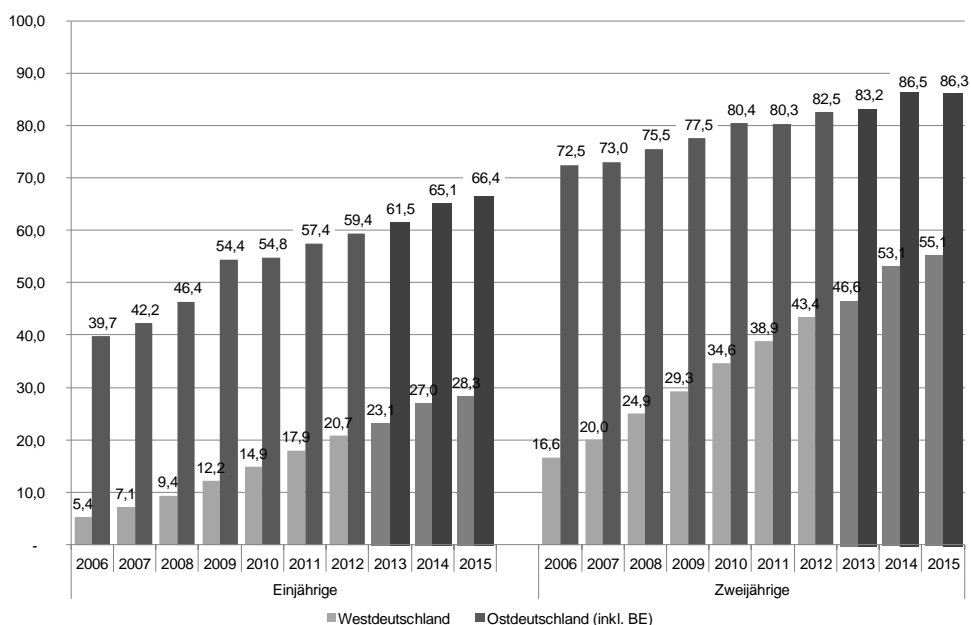
Im Ergebnis wird damit deutlich, dass die Aufsummierung der Anteile keine Aussagen zu dem Anteil an Nichtnutzenden beider Leistungen zulässt, da keine einheitliche Grundgesamtheit besteht, auf die die Werte bezogen werden können. Daher kann ein solcher Wert maximal ein näherungsweise Hinweis dafür sein, ob in einem Land überdurchschnittlich viele oder wenige Nichtnutzende beider Leistungen leben.

Vor dem Hintergrund dieser Hürden weisen die amtlichen Daten zum Betreuungsgeld und zur Nutzung der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote darauf hin, dass in Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen scheinbar überdurchschnittlich wenige Eltern keine der beiden Leistungen für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um die vier Länder, in denen auch Landeserziehungsgeld gezahlt wurde oder wird. Zudem können in Sachsen und Thüringen überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahmequoten in der Kindertagesbetreuung beobachtet werden. Bayern und Baden-Württemberg unterscheiden sich außerdem von allen anderen Ländern dadurch, dass sie den Eltern kurz vor Beginn des Anspruchszeitraums einen Antrag für das Betreuungsgeld zugeschickt haben.

Überdurchschnittlich hoch scheint die Zahl der Nichtnutzenden beider Leistungen vor allem in Bremen und dem Saarland zu sein, in denen sowohl sehr niedrige Inanspruchnahmequoten der Kindertagesbetreuungsangebote zu beobachten sind als auch nur durchschnittliche Anteile beim Betreuungsgeldbezug. Da es sich hierbei um sehr kleine Länder handelt, können die Anteile unter Umständen verstärkt durch berufsbedingte Wanderungsbewegungen beeinflusst sein, die in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden können. Beispielsweise können Familien in einem der beiden Länder leben, jedoch eine Kita in einem benachbarten Land nutzen, sodass die Kinder in die Bevölkerungszahl des Landes aufgenommen, jedoch hinsichtlich der Inanspruchnahme an Kindertagesbetreuung nicht für das Land berücksichtigt werden.

Anknüpfend an diese Ergebnisse stellt sich die Frage, ob sich das Betreuungsgeld dämpfend auf die Nachfrage nach einem öffentlich geförderten Platz in der Kindertagesbetreuung auswirkt. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik geben keinen Hinweis auf einen solchen Effekt. Vielmehr steigt die Inanspruchnahmequote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote weiter an. Zwischen 2013 und 2014 zeigt sich bei den Ein- und Zweijährigen in Ost- und Westdeutschland ein Anstieg, der höher ist, als in den Jahren zuvor (vgl. Abb. 6). Zwar ist zwischen 2014 und 2015 nur ein geringer Anstieg in Westdeutschland und etwa konstante Quoten in Ostdeutschland hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangebote dieser Altersgruppen zu verzeichnen, allerdings lässt sich diese Entwicklung insbesondere durch die deutliche Zunahme an Kindern in den beiden Altersgruppen erklären, sodass trotzdem in beiden Landesteilen mehr Kinder betreut wurden als noch im Vorjahr (Westdeutschland: +27.860; Ostdeutschland +4.733).

Abb. 6 Veränderung der Inanspruchnahmequote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote zwischen 2006 und 2015 in Ost- und Westdeutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2015; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik und Erwerbstätigkeit – Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage der Volkszählung 1987 (Westen) bzw. 1990 (Osten), 2013; Statistisches Bundesamt: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011, 2014. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Allerdings scheinen landesspezifische Regelungen die Nutzung des Betreuungsgeldes zu beeinflussen. Dabei handelt es sich erstens um die Zahlung eines zusätzlichen sogenannten ‚Landeserziehungsgeldes‘ und zweitens um die landesspezifischen Umgangsweisen, wie Eltern den Antrag für Betreuungsgeld erhalten. Hinsichtlich der Landeserziehungsgelder zeigt sich, dass in Thüringen¹¹ und Sachsen, in denen zusätzliche Leistungen ausbezahlt werden, mehr Eltern Betreuungsgeld beziehen als in den anderen ostdeutschen Ländern. Landeserziehungsgeld wurde und wird außerdem in Baden-Württemberg und Bayern gezahlt. Auch diese beiden Länder zeigen deutlich höhere Anteile an Betreuungsgeldbeziehenden als die anderen westdeutschen Länder. Da das Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg jedoch bereits kurz nach Inkrafttreten des Betreuungsgeldes abgeschafft wurde, können hier keine so starken Wirkungen angenommen werden wie in den drei anderen Ländern.

11 In Thüringen wurde das sogenannte ‚Landeserziehungsgeld‘ mit Wirkung zum 1. Juli 2015 aufgehoben. Für Eltern von Kindern, die nach dem 30. Juni 2014 geboren wurden, wird kein Thüringer Erziehungsgeld gezahlt, es sei denn, ihnen wurde bis zum 30. Juni 2015 ein positiver Bescheid erteilt (vgl. Thüringer Landtag 2015, S. 3).

In Baden-Württemberg und Bayern liegt außerdem die Besonderheit vor, dass sich Eltern um die Antragsformulare für das Betreuungsgeld bis zur Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts nicht selbst aktiv bemühen mussten. Vielmehr wurden bereits teilweise ausgefüllte Anträge etwa zum ersten Geburtstag des Kindes (Baden-Württemberg) (vgl. LBank 2015) oder kurz vor dem Ende des Elterngeldbezuges (Bayern) (vgl. ZBFS 2015) zugeschickt, sodass die Eltern von der Leistung in Kenntnis gesetzt waren und sich nicht mehr um die Antragsunterlagen bemühen mussten.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Anzahl an Kindern, für die Betreuungsgeld bezogen wird, seit der Einführung des Betreuungsgeldes bis zum 2. Quartal 2015 kontinuierlich gestiegen ist. Dies hängt vor allem an der Gruppe der Anspruchsberechtigten, die sich kontinuierlich vergrößert. In den Regionen, in denen die Inanspruchnahmequoten der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote hoch sind, wird nur für eine geringere Anzahl an Kindern Betreuungsgeld bezogen. Dort scheinen auch nur wenige Eltern zu leben, die weder ihren Anspruch auf Betreuungsgeld noch auf öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung geltend machen. Ähnlich geringe Zahlen lassen sich außerdem in den Ländern beobachten, in denen scheinbar die landesspezifischen Anreize zur Nutzung des Betreuungsgeldes (Versendung der Antragsformulare an die anspruchsberechtigten Eltern) in der Weise wirken, dass überdurchschnittlich viele Eltern das Betreuungsgeld beziehen.

Weiterhin zeigen die steigenden Inanspruchnahmequoten der Kindertagesbetreuungsangebote, dass sich weder bei den Ein- noch bei den Zweijährigen ein dämpfender Effekt des Betreuungsgeldes auf die Nutzung der Kindertagesbetreuungsangebote feststellen lässt. Wird ein Landeserziehungsgeld gewährt, sind jedoch vergleichsweise höhere Anteile an Betreuungsgeldbeziehenden zu beobachten.

3.1 Betreuungsgeldbezug nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden

Die folgenden Auswertungen zum Alter, Geschlecht und Familienstand der Betreuungsgeldbeziehenden sowie zur Anzahl der Kinder im Haushalt und der Staatsangehörigkeit der Beziehenden basieren auf den amtlichen Daten zum Betreuungsgeld, die durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden. Um die Ausprägungen der verschiedenen Merkmale mit der Bevölkerung vergleichen zu können, werden zusätzlich die beiden amtlichen Datensätze zu den Geburten (zum Vergleich des Alters und der Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden mit dem Alter und der Staatsangehörigkeit der Mütter von Lebendgeborenen) und der Mikrozensus (zum Vergleich der Anzahl der Kinder im Haushalt der Betreuungsgeldbeziehenden und der Anzahl der Kinder in allen Haushalten mit Kindern) verwendet.

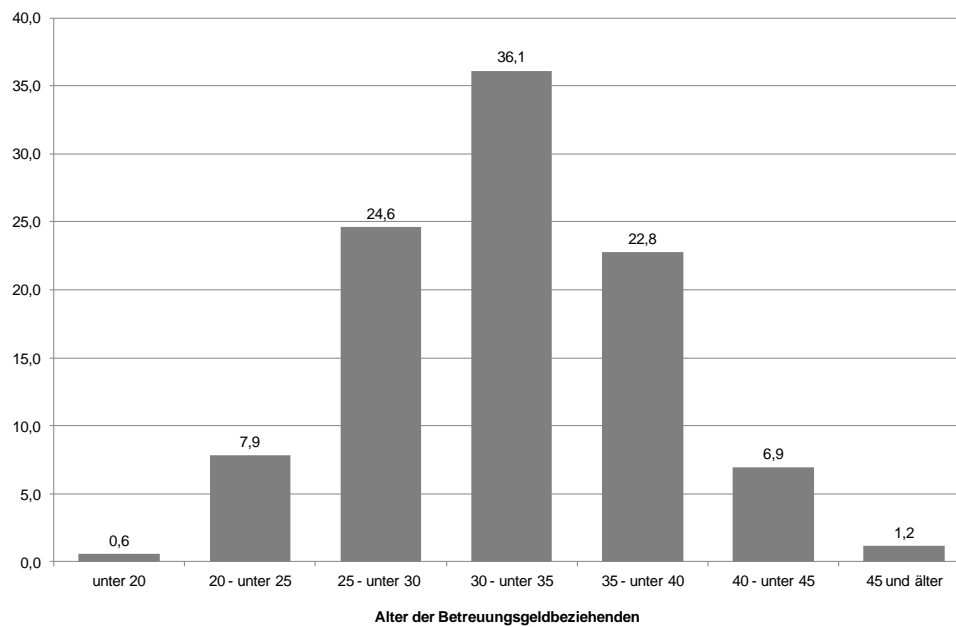
Unabhängig von den vorhandenen Kindertagesbetreuungsangeboten sowie den landesspezifischen Regelungen, die bereits als Einflussfaktoren auf die Nutzung des Betreuungsgeldes identifiziert werden konnten, zeigen sich geringe Unterschiede hinsichtlich der Nutzung des Betreuungsgeldes, wenn spezifische Merkmale der Betreuungsgeldbeziehenden überprüft werden. Durch die amtlichen Daten können die Merkmale Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familienstand der Betreuungsgeldbeziehenden sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder geprüft werden.

Alter und Geschlecht der Betreuungsgeldbeziehenden

Betreuungsgeld wird zwar zu fast 95 % von Frauen beantragt (vgl. Statistisches Bundesamt 2015c, S. 5). Dieser Wert kann jedoch nicht zur Beantwortung der Frage genutzt werden, welcher Elternteil mehr Zeit mit dem Kind verbringt, wie dies in der öffentlichen Diskussion häufig suggeriert wird. Da die Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich an die Nutzung einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung gebunden sind und nicht am Einsatz zeitlicher Ressourcen für das Kind durch die antragstellende Person, ist es auch unerheblich, welcher Elternteil den Antrag auf Betreuungsgeld stellt. Demnach muss der betreuungsgeldbeziehende Elternteil keineswegs der Elternteil sein, der das Kind überwiegend betreut. Außerdem können die Kinder auch durch andere Personen als ihre Eltern (z. B. Verwandte oder Kindermädchen) betreut werden. Anhand der amtlichen Statistik zum Betreuungsgeld kann daher kein Rückschluss auf die Rollenverteilung bei der Frage der Kindererziehung innerhalb der Familien gezogen werden. Die Daten der Kifög-Länderstudien von 2014 und 2015 lassen allerdings Rückschlüsse auf die Rollenverteilung bei der Kindererziehung zu (vgl. Kap. 5.1; Abb. 41).

Die Altersverteilung der Betreuungsgeldbeziehenden zeigt eine Normalverteilungskurve (vgl. Abb. 7). Demnach nutzen Eltern im Alter zwischen 30 und unter 35 Jahren das Betreuungsgeld mit 36,1 % an allen Betreuungsgeldbeziehenden am häufigsten, während Eltern im Alter von unter 20 Jahren (0,6 %) und 45 Jahren und älter (1,2 %) kaum Betreuungsgeld beziehen.

Abb. 7 Alter der Betreuungsgeldbeziehenden im 2. Quartal 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Diese Verteilung erstaunt nicht, da Frauen in der Regel in diesem Alter Kinder bekommen. Dies zeigt sich auch unter Berücksichtigung der Statistik der Lebendgeborenen. Hier lassen sich lediglich sehr geringe Abweichungen zwischen dem Alter der Betreuungsgeldbeziehenden und den Müttern von lebend geborenen Kindern erkennen.¹²

12 Bei diesem Vergleich wurden bei den Betreuungsgeldbeziehenden nur Mütter berücksichtigt, da es sich bei der Gruppe der Leistungsbeziehenden fast ausschließlich um Frauen handelt. Männer sind bei der Geburt ihrer Kinder zumeist älter als ihre Frauen, sodass sich bei Berücksichtigung des Alters von Männern Verschiebungen ergeben würden, die auf einen anderen Grund zurückzuführen wären (vgl. <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/4-Familien-und-lebensformen-von-frauen-und-maennern/4-4-Heirat-und-uebergang-zur-elternschaft/4-4-1-alter-bei-erster-heirat-und-geburt-des-ersten-kindes.html>, Zugriff am 06.08.2015).

Demnach liegt der Anteil der unter 25-jährigen Betreuungsgeldbezieherinnen um 2 Prozentpunkte niedriger als der Anteil dieser Gruppe an allen Müttern von Lebendgeborenen im Jahr 2013. Hingegen ist der Anteil der über 45-jährigen Betreuungsgeldbezieherinnen um 0,6 Prozentpunkte höher als ihr Anteil an allen Müttern von Lebendgeborenen im Jahr 2013.¹³

In Ostdeutschland sind diese Unterschiede etwas höher als in Westdeutschland, allerdings handelt es sich auch hier nur um geringe Abweichungen. In der Mehrzahl der Ländern findet sich die beschriebene Verteilung in gleicher Weise wieder, sodass bezüglich des Alters der Betreuungsgeldbezieherinnen keine Auffälligkeiten bestehen. In Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist ein höherer Anteil an älteren Betreuungsgeldbezieherinnen zu beobachten als in der Bevölkerung. Im Saarland und in Bremen bezieht hingegen ein geringerer Anteil jüngerer Mütter Betreuungsgeld im Vergleich zu den Müttern von Lebendgeborenen in der Bevölkerung im Jahr 2013.

Seit der Einführung des Betreuungsgeldes haben sich hinsichtlich des Alters der Beziehenden keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

13 Für diesen Vergleich wurden deshalb Mütter von im Jahr 2013 lebendgeborenen Kindern verwendet, da die Mehrheit der Kinder, für die im 2. Quartal 2015 Betreuungsgeld bezogen wurde, ein oder zwei Jahre alt sind und somit überdurchschnittlich oft im Jahre 2013 geboren wurden.

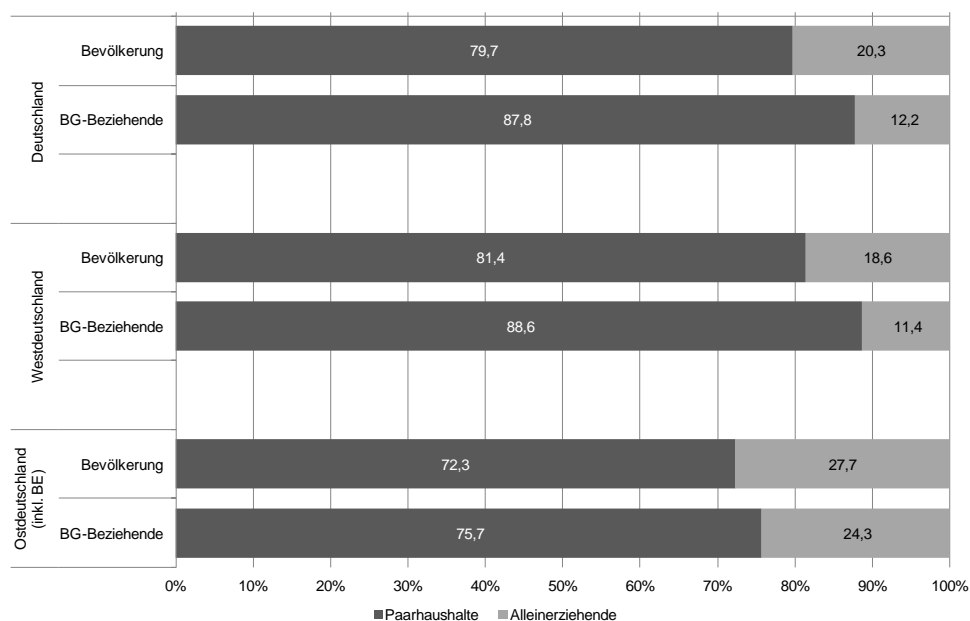
Familienstand der Betreuungsgeldbeziehenden

Die amtlichen Daten erfassen bei der Abfrage nach dem Familienstand nicht die Alleinerziehenden, sondern ausschließlich die Ehepaare, die Lebenspartnerschaften, Ledige, Verwitwete und Geschiedene. Darüber hinaus wird mittels einer zweiten Frage erhoben, ob der/die Betreuungsgeldbeziehende mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenlebt. Anhand der beiden Abfragen kann sich aber dem Anteil der Alleinerziehenden genähert werden, indem die Betreuungsgeldbeziehenden berechnet werden, die ledig, verwitwet oder geschieden sind und gleichzeitig nicht mit dem unverheirateten Elternteil zusammenleben. Unberücksichtigt bleiben dabei jedoch Verheiratete, die von ihrem Ehepartner getrennt sind und ihr Kind auch allein erziehen, sodass der Anteil, der nachfolgend als alleinerziehende Betreuungsgeldbeziehende dargestellt ist, die Alleinerziehenden im Betreuungsgeldbezug unterschätzt und nur als Annäherung begriffen werden kann.

Der Anteil der Alleinerziehenden in der Bevölkerung lässt sich über den Mikrozensus abbilden, in dem Angaben zu den Familienformen, in denen Kinder unter drei Jahren leben, für Deutschland sowie für Ost- und Westdeutschland ausgewiesen sind. Angaben auf Landesebene lassen sich nur für Familienformen mit Kindern unter 18 Jahren finden. Da der Anteil an Alleinerziehenden in den ersten Lebensjahren der Kinder jedoch geringer ist als bei älteren Kindern, wird der Anteil der Alleinerziehenden in der Bevölkerung hinsichtlich der Gruppe der Eltern mit ein- und zweijährigen Kindern überschätzt. Für die Länder lassen sich keine Vergleiche zwischen dem Anteil der Alleinerziehenden mit Betreuungsgeldbezug und dem Anteil in der Bevölkerung anstellen.

Etwa 88 % der Betreuungsgeldbeziehenden leben in Paarhaushalten. Nur rund 10 % von ihnen sind nicht verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die weiteren 12 % der Betreuungsgeldbeziehenden sind ledig, geschieden oder verwitwet und leben nicht mit dem anderen Elternteil zusammen in einem Haushalt (vgl. Abb. 8).

Abb. 8 Betreuungsgeldbeziehende nach ihrer Familienform



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015; Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2012 Daten zu Geburten, Kinderlosigkeit und Familien; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Anteil der Alleinerziehenden ist in der Bevölkerung höher als bei den Betreuungsgeldbeziehenden. Diese Verteilung lässt sich sowohl in Ostdeutschland als auch in Westdeutschland wiederfinden. In Ostdeutschland leben rund 24 % der Betreuungsgeldbeziehenden nicht mit dem anderen Elternteil in einem Haushalt, während der Anteil an Alleinerziehenden in der Bevölkerung nur knapp 28 % liegt. Hier ist außerdem der Anteil Alleinerziehender in der Bevölkerung bereits um 9 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland. Im Verhältnis zu den Alleinerziehenden in der Bevölkerung nehmen in diesem Landesteil auch weniger Eltern, die nicht mit dem zweiten Elternteil zusammenleben, das Betreuungsgeld in Anspruch (11,4 %).

Wegen der Überschätzung des Anteils an Alleinerziehenden in der Bevölkerung ist anzunehmen, dass keine nennenswerten Abweichungen hinsichtlich Nutzung des Betreuungsgeldes nach Familienformen bestehen.

Betreuungsgeldbeziehende nach der Anzahl der Kinder im Haushalt

Um die Betreuungsgeldbeziehenden hinsichtlich der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Familien in der Bevölkerung, die auch mindestens ein Kind im Alter von ein oder zwei Jahren haben, vergleichen zu können, wurden diese Familien über den Mikrozensus 2012¹⁴ identifiziert. Im Anschluss konnte geprüft werden, wie viel Prozent dieser Familien mit einem, zwei oder mehr ledigen Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt zusammen leben. Diese Ergebnisse liegen für alle Länder vor. Die Berechnungen wurden durch die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik durchgeführt.

Das Betreuungsgeld wird am häufigsten von Familien bezogen, in denen ein Kind im Haushalt lebt (49,1 %). Im Vergleich dazu liegt der Anteil an Haushalten mit einem Kind im Alter von ein oder zwei Jahren in der Bevölkerung nur bei 39 %, sodass Ein-Kind-Familien überdurchschnittlich oft das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen. Demgegenüber ist der Anteil an Betreuungsgeldbeziehenden mit zwei und mehr Kindern geringer als ihr Anteil in der Referenzgruppe. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Annahme nicht zutrifft, dass mit der Anzahl der Kinder, die in einer Familie aufwachsen, die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges steigen wird. Diese Annahme gründet sich auf der Vermutung, dass ein erhöhter Aufwand hinsichtlich der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder entsteht sowie mehr Aufgaben im Haushalt anfallen und Eltern daher ihre Erwerbsarbeitszeit verkürzen, je mehr Kinder im Haushalt leben. Weiterhin kann es sich bei den Geschwistern jedoch auch bereits um jüngere Geschwister handeln, weswegen mindestens ein Elternteil in Elternzeit ist. Für ihr ein- oder zweijähriges Kind nutzen sie dann möglicherweise kein öffentlich gefördertes Kindertagesbetreuungsangebot, sondern betreuen es mit dem Geschwisterkind zusammen zu Hause.

Dieses bundesdeutsche Ergebnis findet sich zwar in der Mehrzahl der Länder wieder. Allerdings lässt sich für die vier ostdeutschen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen beobachten, dass der Anteil an Betreuungsgeldbeziehenden mit drei und mehr Kindern im Haushalt höher ist als ihr Anteil in der Bevölkerung, sodass die Annahme für diese Länder bestätigt werden kann.

14 Aktuell liegen noch keine aktuelleren Datensätze des Mikrozensus vor, anhand derer eigene Berechnungen durchgeführt werden können, sodass der Mikrozensus 2012 die derzeit aktuellste Datengrundlage für eigene Auswertungen darstellt.

Zudem lässt sich für die Länder Berlin und Sachsen-Anhalt die Besonderheit beobachten, dass der Anteil der Betreuungsgeldbeziehenden, die nur mit diesem Kind im Haushalt leben, mit 33 Prozentpunkten (Sachsen-Anhalt) bzw. 28 Prozentpunkten (Berlin) deutlich über dem Anteil der Familien mit einem Kind im Alter von ein oder zwei Jahren im Haushalt in der Bevölkerung liegt. Gleichzeitig nehmen überdurchschnittlich wenige Familien mit zwei Kindern im Haushalt das Betreuungsgeld in Anspruch.

Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden

Mit den amtlichen Daten können Aussagen über die Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden getroffen werden. Dieses Merkmal bildet jedoch nicht ab, ob die Betreuungsgeldbeziehenden selbst nach Deutschland zugewandert sind oder nur ihre Eltern (oder Großeltern), sodass daraus keine Rückschlüsse auf einen erhöhten Integrationsbedarf gezogen werden können. Leben Betreuungsgeldbeziehende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit bspw. bereits in der zweiten Generation in Deutschland, kennen sie bereits die Rahmenbedingungen des Bildungssystems, sprechen vielfach deutsch und vermitteln ihren Kindern eher Normen und Werte, die sie aus ihrer langjährigen Erfahrung in Deutschland gesammelt und in ihr Handeln und Denken integriert haben.

Betreuungsgeldbeziehende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit können auch Personen sein, die erst seit wenigen Jahren in Deutschland leben und ihre Traditionen und Werte (vor allem hinsichtlich der familiären Verantwortung über die Erziehung und Betreuung der Kinder) aus ihrer Herkunftskultur leben, die sich wiederum von den deutschen Normen und Werten stark unterscheiden können. Diese Einstellungen beeinflussen die Entscheidung darüber, ob sie ihre Kinder bereits in den ersten Lebensjahren in ein öffentlich gefördertes Angebot der Kindertagesbetreuung bringen oder ob sie ihre Kinder zu Hause betreuen und erziehen wollen. Ihre Entscheidung richtet sich dann nicht nach der Möglichkeit Betreuungsgeld zu beziehen, sondern wurde bereits vorher getroffen.

Die Gruppe der Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit kann sich folglich aus ganz unterschiedlichen Personen zusammensetzen. Abbilden lässt sich mit diesem Merkmal, ob sich diese Gruppe von den Betreuungsgeldbeziehenden mit deutscher Staatsangehörigkeit in ihrem Nutzungsverhalten unterscheidet. Das kann sowohl durch abweichende Einstellungen als auch mögliche (indirekte) Benachteiligungen beeinflusst sein. Zum Beispiel können Eltern, die noch nicht lange in Deutschland leben, aufgrund fehlender sprachlicher Kompetenzen die teilweise komplizierten Antragsformulare nicht (vollständig) ausfüllen und verfügen über kein Netzwerk, das sie dabei unterstützt, sodass ihnen die gewünschten Leistungen verwehrt bleiben.

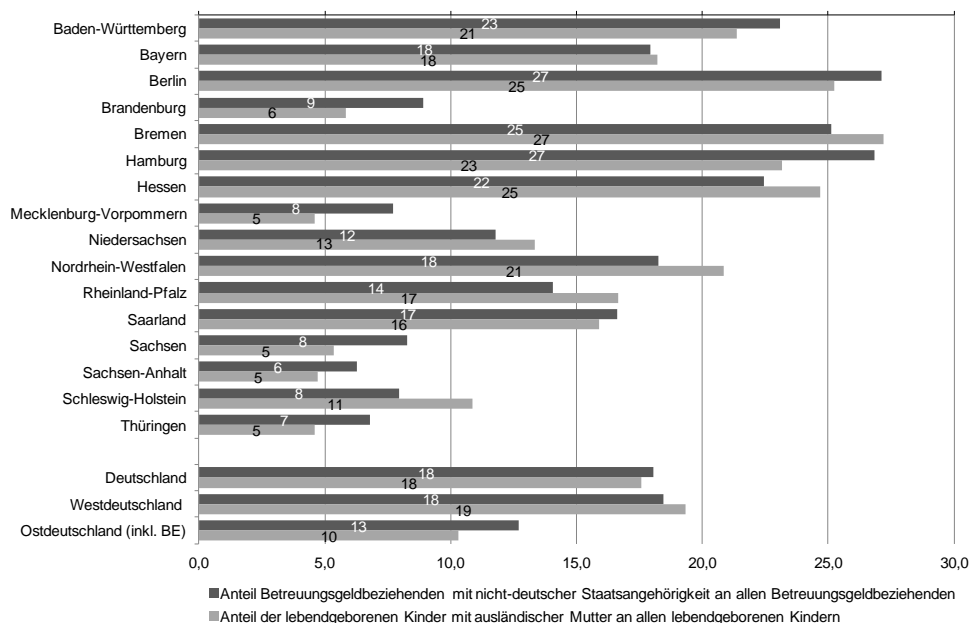
Es bleibt festzuhalten, dass die amtlichen Daten keine Auskunft über den Migrationshintergrund der Eltern, vor allem wenn die Zuwanderung in der zweiten oder dritten Generation stattgefunden hat, zulässt, sodass diese Daten nicht mit Ergebnissen zu Eltern mit Migrationshintergrund vergleichbar sind.

Die Staatsangehörigkeit wird in den amtlichen Daten zum Betreuungsgeld nach deutsch und nicht-deutsch unterschieden. Zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit können sie noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen. Durch eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes können die nicht-deutschen Staatsangehörigen nach dem Kontinent ihrer Staatsangehörigkeit unterschieden werden.

Im 2. Quartal 2015 hatten 435.301 Betreuungsgeldbeziehende die deutsche Staatsangehörigkeit, was einem Anteil von 81,9 % an allen Betreuungsgeldbeziehenden entspricht (vgl. Statistisches Bundesamt 2015c, S. 7; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik). Eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit haben demnach 95.991 Betreuungsgeldbeziehende; das entspricht einem Anteil von 18,1 %.

Betreuungsgeldbeziehende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit setzen sich sowohl aus Staatenlosen und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit als auch – und das zum überwiegenden Anteil – aus Personen mit einer Staatsangehörigkeit der europäischen Länder (14,0 %), aus Afrika (1,2 %), Amerika (0,4 %) oder Asien (2,4 %) zusammen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015c; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Abb. 9 Vergleich zwischen Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im 2. Quartal 2015 und Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung



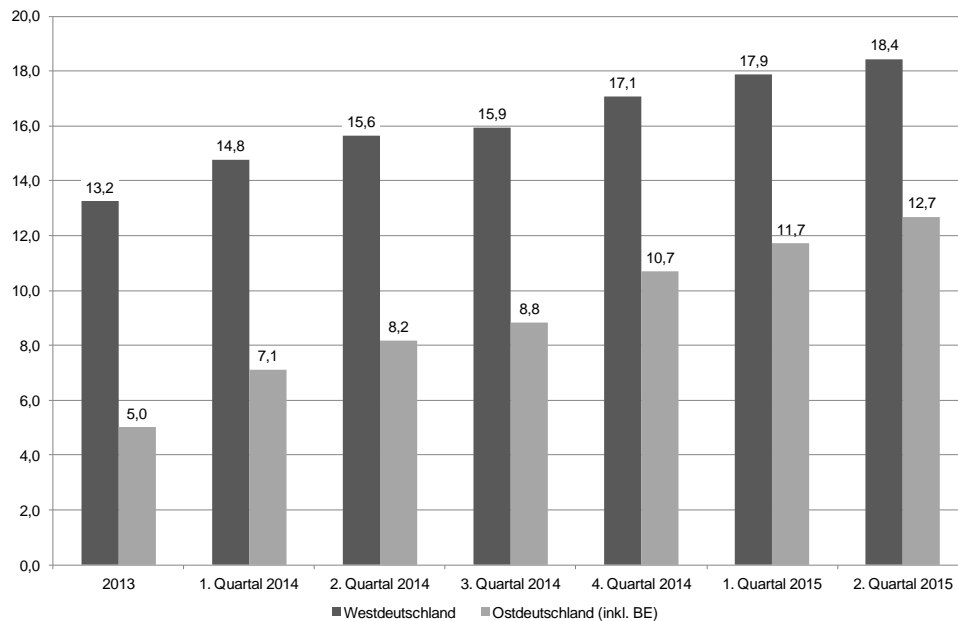
Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015; Regionaldatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Geburten, 2013, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Eltern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, nutzen das Betreuungsgeld etwas häufiger als der entsprechende Anteil in der Bevölkerung ist. In Ostdeutschland ist der Anteil der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden mit 12,7 % geringer als in Westdeutschland, wo 18,4 % der Betreuungsgeldbeziehenden nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Im Vergleich zu der Staatsangehörigkeit der Mütter von allen Lebendgeborenen zeigt sich, dass der Anteil der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden geringfügig höher ist, als der Anteil der nicht-deutschen Mütter an allen Müttern von Lebendgeborenen in Deutschland mit 17,6 %. In Ostdeutschland ist der Unterschied zwischen dem Anteil der Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit und dem Anteil der nicht-deutschen Mütter von Lebendgeborenen größer als in Westdeutschland (vgl. Abb. 9).

Weiterhin lassen sich in den Ländern Unterschiede beobachten, wobei drei Gruppen unterschieden werden können: Bei der ersten Gruppe handelt es sich um die Länder, in denen die Abweichungen zwischen den Anteilen unter 2 Prozentpunkten liegen, sodass in etwa der gleiche Anteil an Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit das Betreuungsgeld bezieht wie Mütter mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im jeweiligen Land leben. Das lässt sich für Berlin, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, dem Saarland, Bayern und Niedersachsen beobachten. Die zweite Gruppe besteht aus den Ländern, in denen der Anteil der Mütter mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit Betreuungsgeld höher ist als ihr Anteil an den Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung. Dies liegt in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen vor. Bei der dritten Gruppe handelt es sich schließlich um diejenigen Länder, in denen der Anteil an Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die Betreuungsgeld beziehen, geringer ist als ihr Anteil an den Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung. Das ist in den westdeutschen Ländern Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zu beobachten.

Seit der Einführung des Betreuungsgeldes ist der Anteil der Beziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit an allen Betreuungsgeldbeziehenden kontinuierlich gestiegen (vgl. Abb. 10). Lag der Anteil nicht-deutscher Beziehenden in Westdeutschland 2013 noch bei 13,2 % an allen Betreuungsgeldbeziehenden, stieg er bis zum 2. Quartal 2015 um 5,2 Prozentpunkte auf 18,4 % an. In Ostdeutschland hat sich der Anteil der Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit seit der Einführung mehr als verdoppelt: Hatten im Jahr 2013 noch 5 % der Betreuungsgeldbeziehenden keine deutsche Staatsangehörigkeit, waren es im 2. Quartal 2015 12,7 %. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zum Beginn des Betreuungsgeldbezuges lassen sich Hinweise finden, dass dieser Anstieg auf eine anfängliche Unwissenheit der Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit hindeutet, da diese das Betreuungsgeld überdurchschnittlich oft erstmals nach dem Beginn des Anspruchszeitraums beziehen.

Abb. 10 Entwicklung des Anteils der Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 2013 und dem 2. Quartal 2015 im Ost-West-Vergleich



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2013 bis 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Zusammenfassend konnte anhand der Analysen der amtlichen Daten gezeigt werden, dass das Betreuungsgeld am häufigsten von 30- bis unter 35-jährigen bezogen wird. Die Altersverteilung der Betreuungsgeldbeziehenden entspricht weitgehend dem Alter der Mütter von Lebendgeborenen. Lediglich die Gruppe der unter 25-jährigen Betreuungsgeldbeziehenden ist im Vergleich zu den Müttern von Lebendgeborenen leicht unterrepräsentiert, während der Anteil der über 45-jährigen Betreuungsgeldbeziehenden geringfügig höher ist. Familien, in denen nur ein Elternteil mit dem Kind zusammenlebt, nutzen das Betreuungsgeld in Ostdeutschland überdurchschnittlich oft. In Westdeutschland ist ihr Anteil vergleichbar mit dem Anteil Alleinerziehender in der Bevölkerung.

Weiterhin ist der Anteil der betreuungsgeldbeziehenden Haushalte mit einem Kind höher als der Anteil der Ein-Kind-Familien an allen Familien in Deutschland. Der Anteil der Haushalte mit zwei und mehr Kindern an allen Betreuungsgeldbeziehenden ist geringer. Diese Unterschiede sind in Berlin und Sachsen-Anhalt besonders ausgeprägt. In den vier ostdeutschen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen nutzen hingegen häufiger Familien mit drei und mehr Kindern im Haushalt häufiger das Betreuungsgeld als ihr Anteil in der Bevölkerung ist.

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden zeigen die amtlichen Daten, dass der Anteil der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden etwas höher ist, als dieser Anteil an allen Müttern von Lebendgeborenen. In Ostdeutschland ist dieser Unterschied deutlicher ausgeprägt als in Westdeutschland.

3.2 Zeitlich veränderte Nutzung des Betreuungsgeldes nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden

Das Alter des Kindes beim Beginn des Betreuungsgeldbezuges weist darauf hin, dass Eltern das Betreuungsgeld i. d. R. zu dem Zeitpunkt beantragen, ab dem sie anspruchsberechtigt sind. Der Bezugszeitraum beginnt zumeist mit dem 1. Tag des 15. Lebensmonats. In der amtlichen Statistik wird das Alter der Kinder angegeben, sodass dort diese Altersgruppe als Kinder, die 14 Monate alt sind, bezeichnet werden. Diese Formulierung wird nachfolgend übernommen, um die Vergleichbarkeit der Daten, die durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden, und dem vorliegenden Bericht sicherzustellen.

Tab. 3 Alter der Kinder beim Beginn des Betreuungsgeldbezuges

Alter des Kindes in Monaten	Betreuungsgeldbezüge	
	Anzahl	in %
7 Monate	174	0,0
8 Monate	302	0,1
9 Monate	326	0,1
10 Monate	853	0,2
11 Monate	1.896	0,4
12 Monate	60.812	11,4
13 Monate	10.125	1,9
14 Monate	416.782	78,4
15 Monate	7.913	1,5
16 Monate	6.079	1,1
17 Monate	4.926	0,9
18 Monate	4.114	0,8
19 Monate	3.555	0,7
20 Monate	3.076	0,6
21 Monate	2.468	0,5
22 Monate	1.902	0,4
23 Monate	1.806	0,3
24 Monate	1.248	0,2
25 Monate	900	0,2
26 Monate	700	0,1
27 Monate	462	0,1
28 Monate	352	0,1
29 Monate	265	0,0
30 Monate und mehr	256	0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

78,4 % der leistungsbeziehenden Familien erhalten erstmals Betreuungsgeld, wenn ihr Kind 14 Monate alt ist (vgl. Tab. 3) . Neben dieser ersten Gruppe können zwei weitere Gruppen von Betreuungsgeldbeziehenden identifiziert werden: Die zweite Gruppe bilden Eltern, die Betreuungsgeld beziehen, deren Kinder jünger als 14 Monate alt sind (14,1 %), und die dritte Gruppe besteht aus Eltern, deren Kinder im ersten Bezugsmonat bereits älter als 14 Monate sind (7,5 %).

Die Gruppe der Betreuungsgeldbeziehenden, die erstmals Betreuungsgeld beziehen, wenn ihr Kind 14 Monate alt ist, setzt sich zum größten Teil aus den Eltern zusammen, bei denen der Betreuungsgeldanspruch zu diesem Zeitpunkt beginnt. Das wird deutlich, da 81,7 % die maximale Bezugsdauer von 22 Monaten bewilligt wurde (vgl. auch Kap. 3.3). Bei den Eltern mit einer geringeren bewilligten Bezugsdauer handelt es sich mutmaßlich um solche, die sich bewusst für eine kürzere Dauer entschieden haben, z. B. weil ihnen vor Ablauf der 22 Monate ein Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung bereitgestellt wurde, auf den sie sich beworben haben.

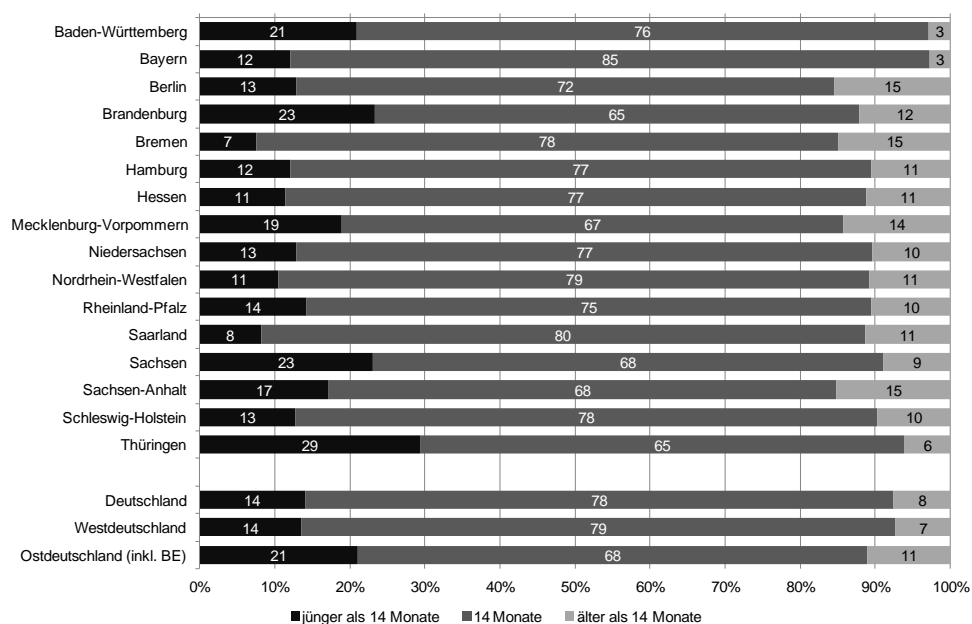
Die zweite Gruppe, die durch den früheren Betreuungsgeldbezug (vor dem 14. Lebensmonat ihres Kindes) charakterisiert ist, kann ausgehend von den gesetzlichen Festlegungen nur aus denjenigen Eltern zusammengesetzt sein, bei denen entweder beide Elternteile (teilweise) gleichzeitig Elterngeld bezogen haben und/oder bei denen beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren.

Eltern, die in die dritte Gruppe einzuordnen sind, können sich bewusst dazu entschieden haben, das Betreuungsgeld erst nach Beginn des Zeitraumes zu beantragen, ab dem sie Anspruch auf diese Leistungen haben, oder sie haben das Betreuungsgeld beispielsweise aufgrund von Unwissenheit erst nach dem Beginn des Anspruchszeitraums beantragt.

Die Länderergebnisse weisen darauf hin, dass Unwissenheit über den Anspruch eine naheliegende Ursache für den späteren Bezug des Betreuungsgeldes ist. Während der Anteil des späten Bezuges, also wenn die Kinder bereits älter als 14 Monate sind, in Deutschland im Schnitt bei 6,6 % liegt, ist der Anteil dieser Gruppe in den Ländern mit aktiver Unterstützung bei der Beantragung des Betreuungsgeldes und in Ländern, in denen es bereits seit längerem eine ähnliche Leistung gibt, deutlich geringer. In Baden-Württemberg bekommen die Eltern den Antrag auf Betreuungsgeld zum ersten Geburtstag ihres Kindes und in Bayern kurz vor Auslaufen der Elterngeldzahlungen zugeschickt, sodass die Unwissenheit über das Betreuungsgeld dort eindeutig geringer ist, als in anderen Ländern.

Dies zeigt sich an einem vergleichsweise deutlich geringeren Anteil der verspäteten erstmaligen Betreuungsgeldbezüge (also nach dem 14. Monat) von unter 3 %. In den Ländern, in denen bereits eine ähnliche Leistung auf Landesebene vorhanden ist, liegen die Anteile der Eltern, die erst nach dem Beginn des Anspruchszeitraums Leistungen beziehen, dazwischen (Thüringen: 6,1 %; Sachsen: 8,9 %). Demgegenüber schwankt der Anteil in den anderen Ländern zwischen 9,7 % in Schleswig-Holstein und 15,5 % in Berlin (vgl. Abb. 11).

Abb. 11 Alter des Kindes bei Beginn des Betreuungsgeldbezuges nach Ländern im 2. Quartal 2015



Quelle Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die beiden weiteren Gruppen verteilen sich in den Ländern sehr unterschiedlich. So lassen sich in den ostdeutschen Ländern sowie in Baden-Württemberg überdurchschnittlich hohe Anteile der Gruppe mit einem frühzeitigen Betreuungsgeldbeginn beobachten. Diese Anteile reichen von 17,2 % in Sachsen-Anhalt bis 29,3 % in Thüringen. Demgegenüber findet sich diese Gruppe in Bremen und im Saarland nur zu ca. 7 bzw. 8 % wieder. In den anderen Ländern liegt der Anteil zwischen 10,5 % in Nordrhein-Westfalen und 14,2 % in Rheinland-Pfalz.

Die Anteile der größten Gruppe: der Eltern, die ab dem 14. Lebensmonat ihres Kindes mit dem Bezug des Betreuungsgeldes beginnen, differiert zwischen dem niedrigsten Anteil von 64,5 % in Brandenburg und 85,1 % in Bayern.

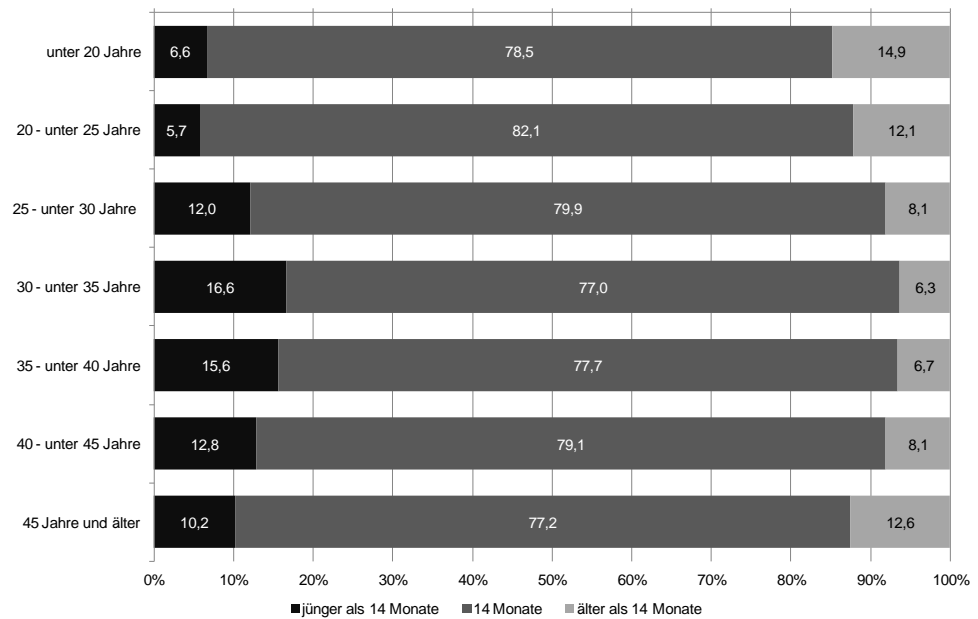
Ausgehend von diesen drei Gruppen bleibt zu fragen, ob spezifische Merkmale der Leistungsbeziehenden identifiziert werden können, die auf Besonderheiten innerhalb dieser Gruppen hinweisen. Mit den amtlichen Daten können die Merkmale Alter der Betreuungsgeldbeziehenden, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und die Staatsangehörigkeit geprüft werden.

Alter der Betreuungsgeldbeziehenden

Je nach Alter verteilen sich die Betreuungsgeldbeziehenden unterschiedlich auf die drei Gruppen, wobei allerdings in allen Altersgruppen überdurchschnittlich häufig die Gruppe der Eltern vertreten ist, die ab dem 14. Lebensmonat ihres Kindes Betreuungsgeld beziehen.

Während Betreuungsgeldbeziehende im Alter zwischen 30 und unter 40 Jahren häufiger in der Gruppe mit dem frühzeitigen Beginn des Betreuungsgeldbezuges zu finden sind und nur zu 6,3 % bzw. 6,7 % in der Gruppe mit verspätetem Bezugsbeginn, finden sich vor allem die jüngeren Betreuungsgeldbeziehenden verstärkt in der Gruppe mit verspätetem Bezugsbeginn und seltener in der Gruppe mit vorzeitigem Betreuungsgeldbezug wieder (vgl. Abb. 12). Das deutet darauf hin, dass Betreuungsgeldbeziehende im Alter zwischen 30 und unter 40 Jahren häufiger gleichzeitig Elterngeld beziehen oder dass beide Eltern vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Die jüngeren Beziehenden scheinen hingegen überdurchschnittlich häufig ihre Anträge erst verspätet eingereicht oder sich bewusst für einen späteren Bezug des Betreuungsgeldes entschieden zu haben. Zudem beziehen sie auch seltener zu einem frühzeitigen Zeitpunkt das Betreuungsgeld.

Abb. 12 Beginn des Betreuungsgeldbezuges nach Alter der Betreuungsgeldbeziehenden im 2. Quartal 2015

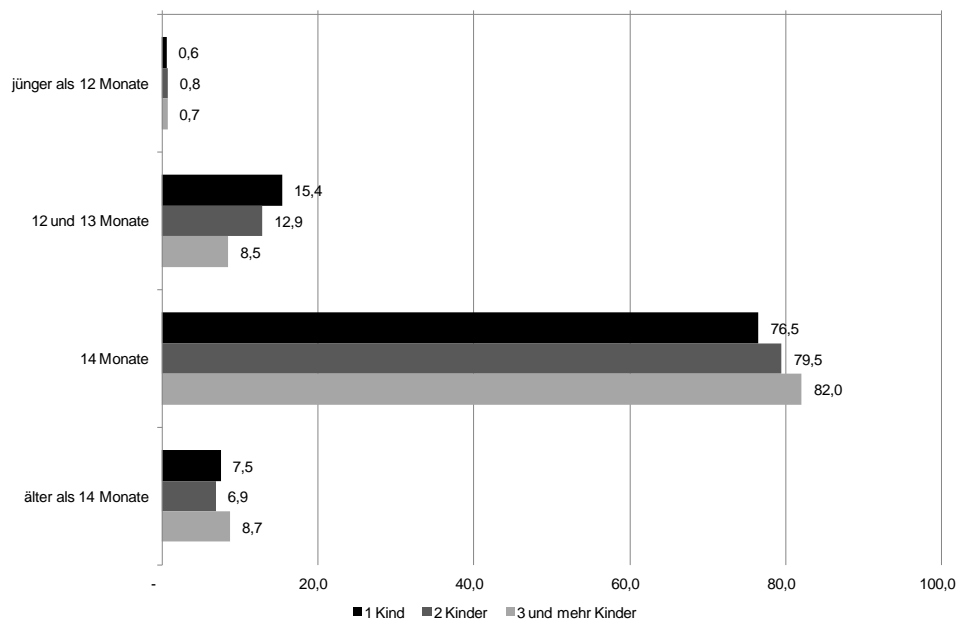


Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anzahl der Kinder im Haushalt

Die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder scheint sich auf den Beginn des Betreuungsgeldbezuges zwischen dem 12. und dem 14. Lebensmonat des Kindes auszuwirken, denn je mehr Kinder im Haushalt der Betreuungsgeldbeziehenden leben, umso geringer ist der Anteil des erstmaligen Leistungsbezuges im 12. und 13. Lebensmonat des Kindes und umso höher ist ihr Anteil bei dem erstmaligen Betreuungsgeldbezug im 14. Lebensmonat des Kindes (vgl. Abb. 13).

Abb. 13 **Alter des Kindes im ersten Monat des Betreuungsgeldbezuges nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder im 2. Quartal 2015**



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Anteil der verspäteten Betreuungsgeldbezüge (nach dem 14. Lebensmonat des Kindes) und auch des erstmaligen Betreuungsgeldbezuges bevor das Kind ein Jahr alt ist, verändert sich mit der Anzahl der Kinder im Haushalt nicht nennenswert. Dieser Trend lässt sich in allen Ländern beobachten mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. In diesen Ländern steigt der Anteil derjenigen, die erst nach dem 14. Lebensmonat erstmals das Betreuungsgeld beziehen mit der Anzahl der Kinder im Haushalt. Der Anteil der Leistungsbeziehenden, die das Betreuungsgeld erstmals im 14. Lebensmonat ihres Kindes beziehen, bleibt hingegen etwa konstant.

Staatsangehörigkeit

Eltern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit verhalten sich hinsichtlich des Beginns des Betreuungsgeldbezuges sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland abweichend von den Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zwar bezieht der überwiegende Anteil der Betreuungsgeldbeziehenden sowohl mit deutscher als auch mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit diese Leistungen erstmals im 14. Lebensmonat ihres Kindes, allerdings können zwischen den Betreuungsgeldbeziehenden mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit deutliche Unterschiede hinsichtlich des frühzeitigen und des verspäteten Beginns des Leistungsbezuges beobachtet werden.

Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit beziehen zu 16,0 % erstmals vor dem 14. Lebensmonat ihrer Kinder das Betreuungsgeld und nur zu 6,3 % nach dem 14. Lebensmonat. Demgegenüber ist diese Verteilung bei den Eltern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in etwa umgekehrt, sodass nur 5,1 % der Eltern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit vorzeitig Betreuungsgeld beziehen und zu 13,2 % erst nach dem Beginn des Anspruchszeitraums. Diese Unterschiede sind in allen Ländern zu beobachten, allerdings zeigen sich die geringsten Anteile an Eltern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, die verspätet mit dem Betreuungsgeldbezug beginnen, in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg, in denen die Anträge auf Betreuungsgeld an die Eltern verschickt werden.

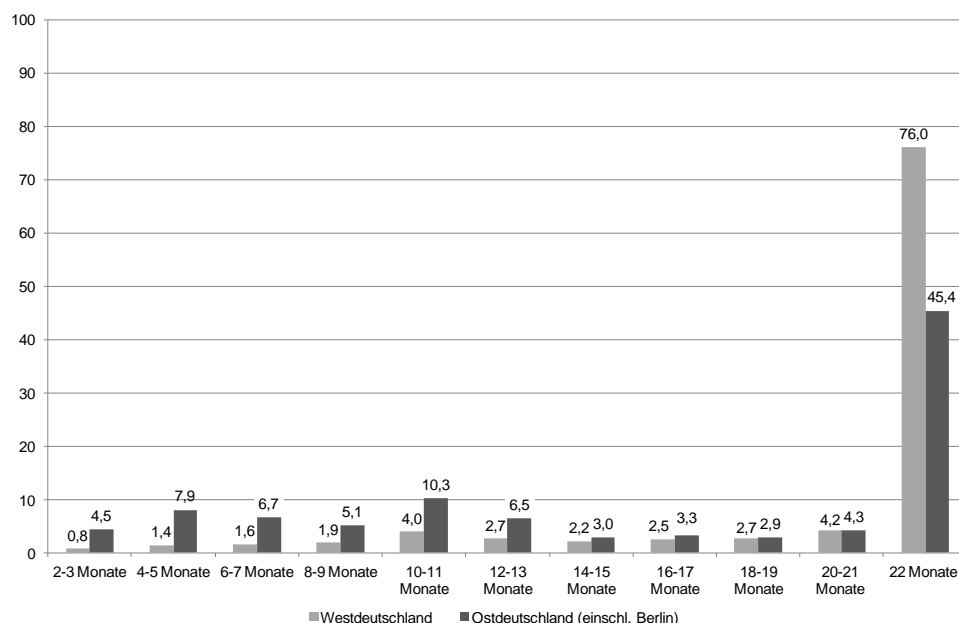
Zusammenfassend wird deutlich, dass etwa drei Viertel der Betreuungsgeldbeziehenden das Betreuungsgeld erstmals beziehen, wenn ihr Kind 14 Monate alt ist, oder anders ausgedrückt: ab dem 1. Tag des 15. Lebensmonats. Weiterhin gibt es aber auch Eltern, die das Betreuungsgeld bereits vorher, aber auch erst später erstmals beziehen. Eltern, die das Betreuungsgeld bereits früher nutzen, sind leicht überdurchschnittlich zwischen 30 und unter 40 Jahre alt, sie leben etwas seltener mit mehreren Kindern in einem Haushalt und haben häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Familien, in denen Betreuungsgeld erstmals bezogen wird, wenn das Kind bereits älter als 14 Monate ist, sind tendenziell etwas häufiger unter 25 oder aber 45 Jahre und älter und haben häufiger keine deutsche Staatsangehörigkeit.

3.3 Dauer des Betreuungsgeldbezuges nach Merkmalen der Leistungsbeziehenden

Die Ergebnisse des folgenden Abschnitts wurden aus einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zum Betreuungsgeld generiert, die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt wurde. Mit diesen deskriptiven Auswertungen wurden von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik weitere Berechnungen durchgeführt.

Im 2. Quartal 2015 wurde etwa drei Viertel der Betreuungsgeldbeziehenden die Höchstdauer von 22 Bezugsmonaten bewilligt. Dies deutet darauf hin, dass Eltern erst einmal den gesamten Zeitraum beantragen und ihnen dieser auch bewilligt wird. Erst, wenn ein Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung für ihr Kind verfügbar ist, reduzieren sie die Bezugsdauer, sodass ihnen nur noch eine kürzere Bezugsdauer bewilligt wird (vgl. Abb. 14).

Abb. 14 Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges im 2. Quartal 2015 in Ost- und Westdeutschland

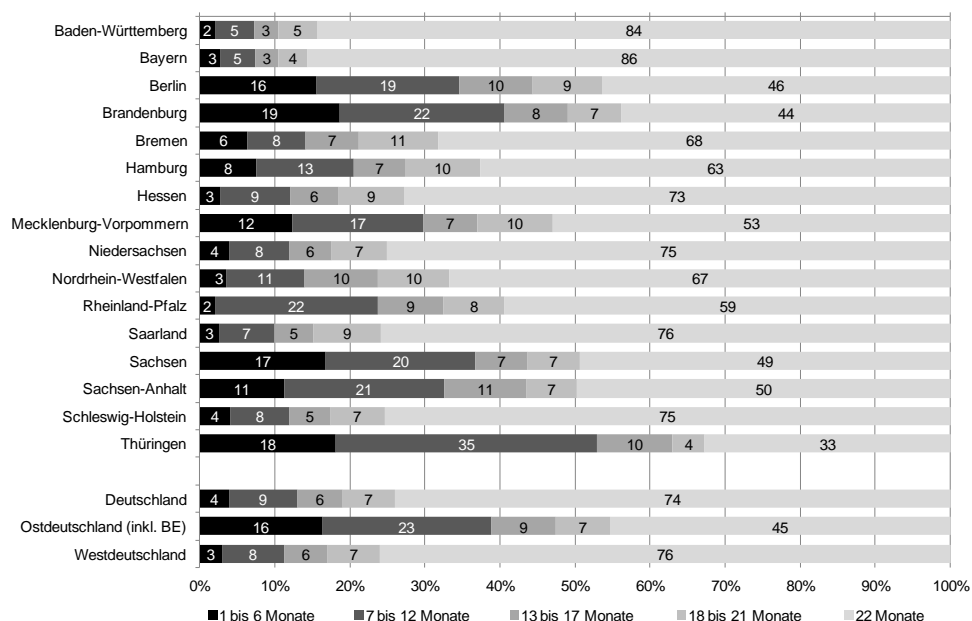


Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Vergleich der ost- und der westdeutschen Länder bestehen dabei große Unterschiede. In Ostdeutschland wurde weniger als der Hälfte der Betreuungsgeldbeziehenden das Maximum an Betreuungsgeldmonaten bewilligt. Fast dem gleichen Anteil an Beziehenden wurde demgegenüber bis zu 13 Bezugsmonaten bewilligt, sodass eine Vielzahl an Eltern etwa zum zweiten Geburtstag ihres Kindes ihren Betreuungsgeldbezug beenden will.

Mit Blick auf die Länder lassen sich weitere Besonderheiten beobachten. Auffällig ist Thüringen mit dem mit Abstand geringsten Anteil an Betreuungsgeldbeziehenden von 32,7 %, denen eine Bezugsdauer von 22 Monaten bewilligt wurde. 34,8 % der Anträge haben demgegenüber eine bewilligte Dauer zwischen 7 und 12 Bezugsmonaten (vgl. Abb. 15). Allerdings scheint das zusätzliche Landeserziehungsgeld, das in gleicher Höhe gewährt wurde, nicht dazu zu führen, dass Eltern das Betreuungsgeld über einen langen Zeitraum nutzen wollen.

Abb. 15 Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges im 2. Quartal 2015 nach Ländern



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

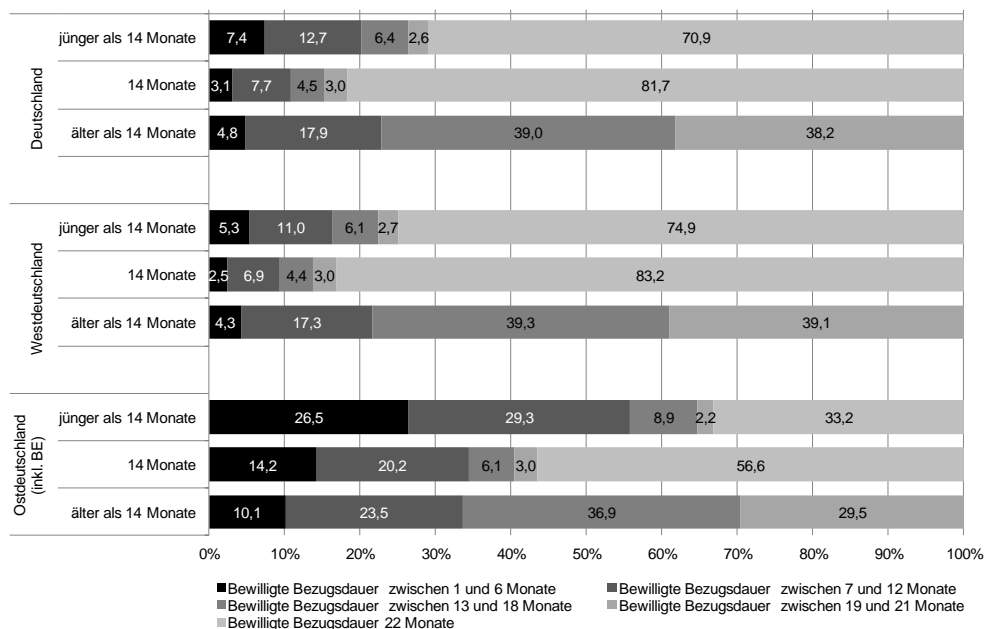
Darüber hinaus sind in Baden-Württemberg und Bayern 84,4 % bzw. 85,6 % der Anträge mit der maximalen Bezugszeit bewilligt worden, sodass in diesen Ländern ein überdurchschnittlich hoher Anteil diese Bezugszeit favorisiert.

Alter des Kindes im ersten Monat des Betreuungsgeldbezuges

Die Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges unterscheidet sich deutlich nach dem Alter des Kindes beim ersten Leistungsbezug. Wenn ein Kind zu Beginn des Betreuungsgeldbezuges jünger als 14 Lebensmonate ist, ist der Anteil an Familien mit einem kürzeren bewilligten Betreuungsgeldbezug höher. Folglich scheinen Eltern, bei denen beide Partner das Elterngeld beziehen und das wiederum zumindest zeitweise auch gleichzeitig, früher den Betreuungsgeldbezug zu beenden.

Die Kinder nutzen dann auch früher einen öffentlich geförderten Platz in der Kindertagesbetreuung. Wird das Betreuungsgeld erstmals im 14. Lebensmonat bezogen, wurde einem Anteil von fast 82 % die maximale Bezugsdauer bewilligt. Eltern, die erst nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes erstmals das Betreuungsgeld beziehen, haben nicht mehr die Möglichkeit, über die gesamten 22 Monate Betreuungsgeld zu beziehen, da ihr Anspruch mit Vollendung des 36. Lebensmonats ihres Kindes erlischt. Ihre bewilligte Bezugsdauer beträgt überdurchschnittlich häufig zwischen 13 und 21 Monaten, was darauf hinweist, dass auch diese Eltern die maximal noch mögliche Bezugsdauer beantragen (vgl. Abb. 16).

Abb. 16 Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach dem Alter des Kindes im ersten Monat des Leistungsbezuges im 2. Quartal 2015



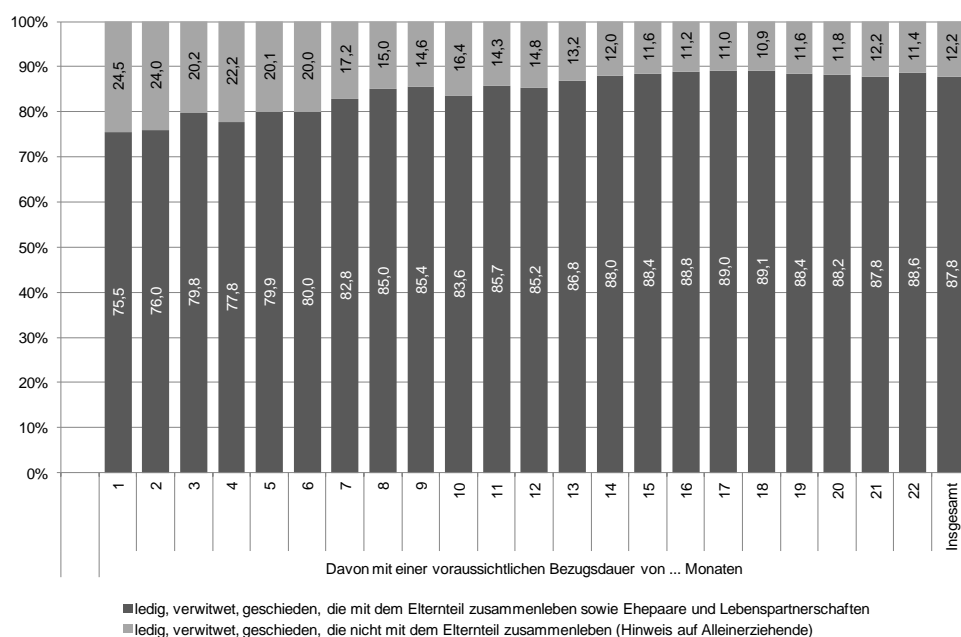
Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

In Ostdeutschland lassen sich die bundesdeutschen Befunde in erhöhtem Maße beobachten, sodass die bewilligte Bezugsdauer in allen dargestellten Gruppen vermehrt kürzer ist.

Familienstand der Betreuungsgeldbeziehenden

Die Familienform, in der Kinder aufwachsen, beeinflusst scheinbar die Dauer des Betreuungsgeldbezuges. Demnach zeigt sich, dass für Kinder, die bei einem ledigen, verwitweten oder geschiedenen Elternteil aufwachsen, der gleichzeitig nicht mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, häufiger das Betreuungsgeld für eine kürzere Dauer bewilligt ist als für Kinder, die mit beiden Elternteilen zusammenleben (vgl. Abb. 17).

Abb. 17 Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach Familienform im 2. Quartal 2015



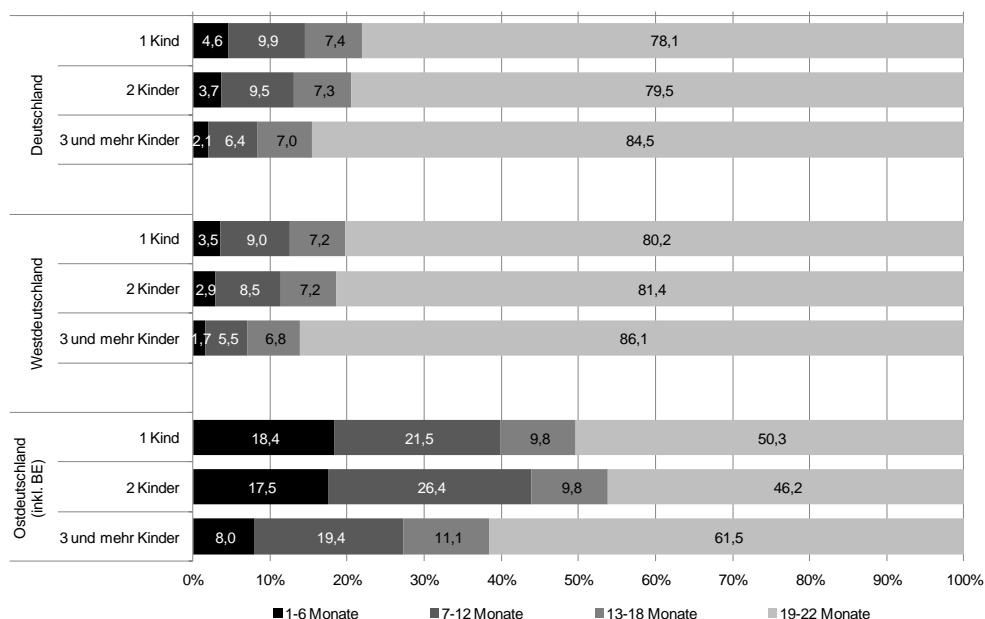
Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Landesspezifische Auswertungen liegen nicht vor, sodass zu möglichen Besonderheiten auf Landesebene keine Aussagen getroffen werden können.

Anzahl der Kinder im Haushalt

Es lässt sich zwar beobachten, dass bei steigender Anzahl der Kinder im Haushalt auch die bewilligte Bezugsdauer länger ist. Da allerdings drei Viertel der Eltern die maximale Bezugsdauer von 22 Monaten bewilligt wurde, und sie diese dementsprechend wohl auch beantragt haben, zeigen sich insgesamt nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Bezugsdauer nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (vgl. Abb. 18).

Abb. 18 Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach Anzahl der Kinder im Haushalt im 2. Quartal 2015



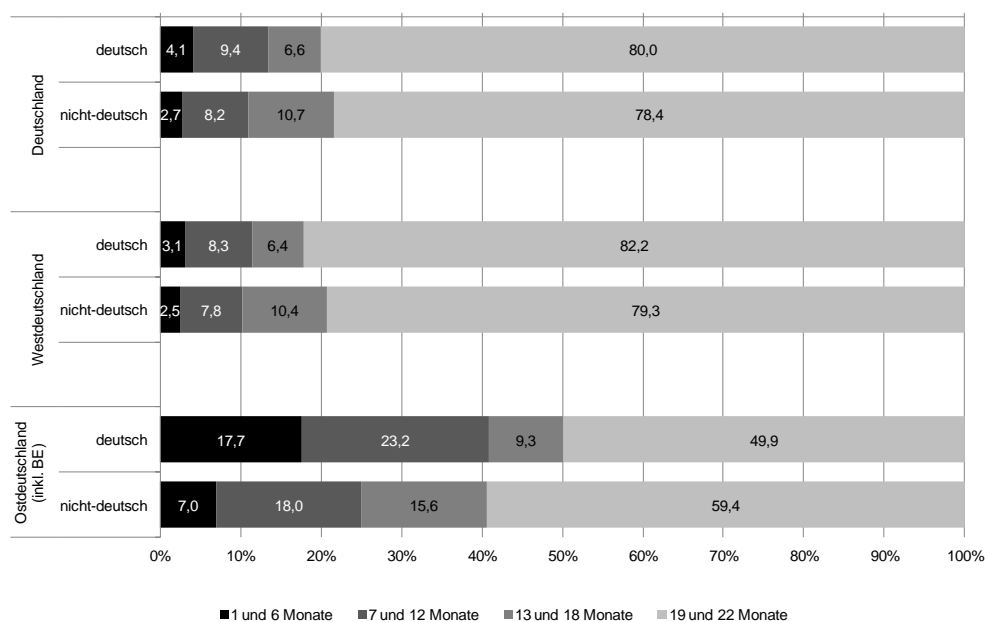
Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Allerdings kann für Ostdeutschland eine Besonderheit beobachtet werden: Familien mit zwei Kindern haben häufiger eine kürzere bewilligte Bezugsdauer als Familien mit einem Kind. Leben drei und mehr Kinder im Haushalt, verringert sich ihr Anteil bei den kürzeren bewilligten Bezugsdauern, sodass 61,5 % dieser Familien eine Bezugsdauer von mindestens 19 Monaten bewilligt wurde.

Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit unterscheidet sich die bewilligte Bezugsdauer auf Bundesebene in keinem nennenswerten Umfang. Es fällt lediglich auf, dass die bewilligte Bezugsdauer bei nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden etwas häufiger zwischen 13 und 18 Monaten liegt als bei den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden (vgl. Abb. 19).

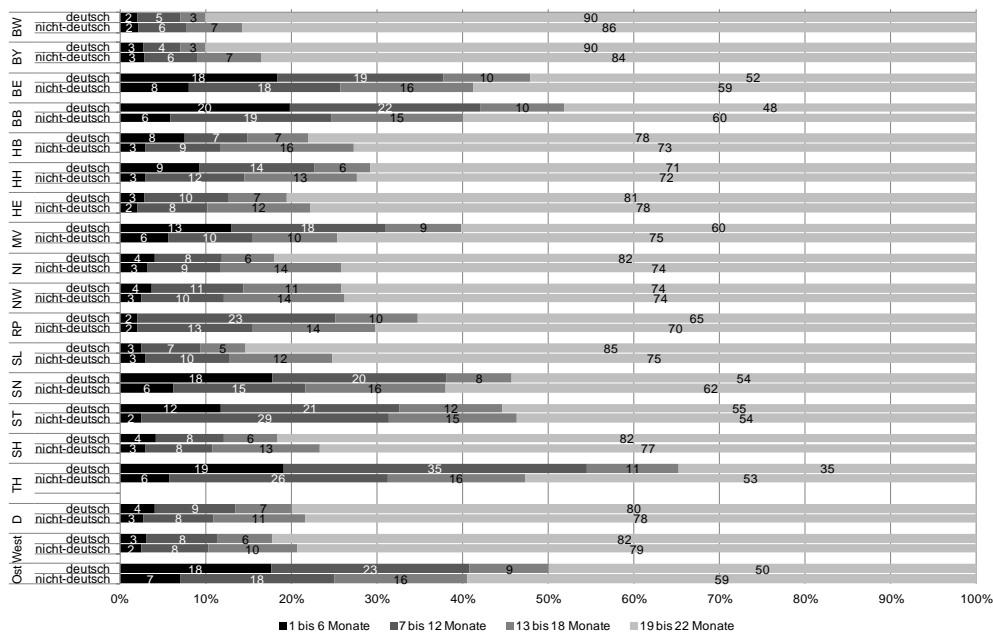
Abb. 19 Bewilligte Bezugsdauer nach Staatsangehörigkeit im 2. Quartal 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für Ostdeutschland lassen sich jedoch abweichende Befunde wiederfinden. Hier wurde einem Anteil von fast 60 % der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden eine Bezugsdauer von 19 bis 22 Monaten bewilligt. Dieser Anteil liegt bei den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden etwa 10 Prozentpunkte niedriger. Demnach wird deutlich, dass den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden häufiger eine kürzere Bezugsdauer bewilligt wird als den nicht-deutschen. Das deutet darauf hin, dass das Betreuungsgeld in Ostdeutschland von den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden häufiger als Überbrückungsleistung zwischen Elterngeld und Nutzung eines Kindertagesbetreuungsangebotes genutzt wird als von den nicht-deutschen und den westdeutschen Betreuungsgeldbeziehenden (vgl. Abb. 20).

Abb. 20 Bewilligte Bezugsdauer nach Staatsangehörigkeit in den Ländern im 2. Quartal 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt: Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge (Sonderauswertung), 2. Vierteljahr 2015, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Auf Landesebene lassen sich für die westdeutschen Länder jedoch deutliche Unterschiede beobachten, sodass die Länder in drei Gruppen unterschieden werden können: Die erste Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass ein höherer Anteil an nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden mit kürzeren bewilligten Bezugsdauern zu finden ist, während den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden häufiger die maximale Bezugsdauer bewilligt wurde. Dieser Befund liegt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor. In die zweite Gruppe kann nur Nordrhein-Westfalen eingeordnet werden. In diesem Land unterscheidet sich die bewilligte Bezugsdauer zwischen den deutschen und den nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden in keinem nennenswerten Maße. Schließlich werden in der dritten Gruppe diejenigen Länder eingeordnet, in denen der Anteil der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden mit kürzeren bewilligten Bezugsdauern niedriger ist als bei den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden. Dazu sind Rheinland-Pfalz und Bremen zu zählen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Ostdeutschland deutlich häufiger eine kürzere Bezugsdauer bewilligt wird als in Westdeutschland, was darauf hindeutet, dass das Betreuungsgeld in Ostdeutschland verstärkt als Überbrückungsgeld zwischen dem Elterngeldbezug und der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes genutzt wird. Hier erhalten Eltern frühzeitiger einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges scheint weiterhin vom Alter der Kinder im ersten Monat des Betreuungsgeldbezuges beeinflusst zu sein. Eltern, deren Kinder im ersten Betreuungsgeldmonat jünger als 14 Monate sind, wird eine kürzere Bezugsdauer bewilligt als Eltern von älteren Kindern. Das deutet darauf hin, dass Familien, in denen Eltern (teilweise) gleichzeitig Elterngeld bezogen haben und/oder vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren (z. B. weil sie studieren), für ihre Kinder früher öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nutzen.

Weiterhin werden Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern im Haushalt kürzere Bezugszeiträume bewilligt. Schließlich lassen sich hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden deutliche Landesunterschiede beobachten. Während der Anteil der nicht-deutschen Betreuungsgeldbeziehenden mit längeren bewilligten Bezugsdauern in den ostdeutschen Ländern sowie in Rheinland-Pfalz und Bremen höher ist als bei den deutschen Betreuungsgeldbeziehenden, ist der umgekehrte Effekt in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu finden. In Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich die bewilligte Bezugsdauer unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit der Betreuungsgeldbeziehenden nicht nennenswert.

3.4 Beschreibung der Nutzungsgruppen nach soziodemografischen Merkmalen und der Einstellung zur Kindertagesbetreuung im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden

Das folgende Kapitel beschäftigt sich insbesondere mit der Fragestellung, wie sich die Gruppe der Betreuungsgeldbeziehenden von den Nutzenden einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung abgrenzt.

Die folgenden empirischen Daten sind der Kifög-Länderstudie 2015 entnommen worden, in der Eltern von unter dreijährigen Kindern zur Betreuungssituation, den Betreuungswünschen und den Betreuungssettings befragt wurden. Diese Befragung ist eine für jedes Bundesland repräsentative Erhebung von jeweils 800 Kindern unter drei Jahren, von denen ein Elternteil befragt wurde. Die Befragung fand überwiegend telefonisch statt (51 % CATI). Einige Eltern füllten den Online-Fragebogen aus (5 % CAWI). 44 % der Befragten wurde ein Fragebogen zugesandt, den diese ausfüllten und per Post an das Befragungsinstitut zurückschickten (PAPI). Weiterhin wurde die Haushaltssituation sowie soziodemografische Merkmale zur Auskunftsperson (AP) und zum Partner erhoben. Die befragte AP ist in mehr als 91 % aller Fälle die Mutter des Kindes. Der Umfang der damit gesammelten Beobachtungen liegt aufsummiert bei n=12.971 Kindern unter 36 Monaten. Dabei richtet sich der Fokus vornehmlich auf jene Familien, die das Betreuungsgeld beziehen; damit verglichen wird die Gruppe derjenigen, die sich für eine Betreuung in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung entschieden haben.

Tab. 4 Vergleich von Beziehenden von Betreuungsgeld und Nicht-Beziehenden nach soziodemografischen Merkmalen

	Betreuungsgeldbezug	kein Betreuungsgeldbezug
Partnerschaftsstatus:		
Verheiratet zusammenlebend	86%	72%
Nichteheleiche Lebensgemeinschaft (NEL)	10%	21%
Ohne Partner im Haushalt	4%	7%
Anzahl der Kinder im Haushalt:		
1 Kind	36%	48%
2 Kinder	43%	39%
3 Kinder	15%	10%
4+ Kinder	5%	3%
(Aus-)Bildungsabschluss der Mutter:		
RS-Abschluss mit Berufsausbildung	6%	4%
HS/RS ohne Berufsausbildung	8%	3%
HS, anderen o.k. Abschluss mit Berufsausbildung	29%	21%
FH-Reife mit Berufsausbildung	10%	8%
Abitur mit Berufsausbildung	18%	15%
Bachelor	2%	3%
FH-Abschluss (höher als Bachelor)	8%	12%
Universitätsabschluss (höher als Bachelor)	17%	29%
Promotion	2%	5%
Migrationshintergrund:		
Kein Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch	69%	76%
Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch	10%	9%
Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch und eine andere Sprache	12%	10%
Migrationshintergrund; hauptsächlich eine andere Familiensprache als deutsch	9%	5%
Äquivalenzeinkommen (pro Monat)		
1. Quintil: 100 € - 699 €	21%	17%
2. Quintil: 700 € - 909 €	28%	18%
3. Quintil: 910 € - 1.129 €	22%	19%
4. Quintil: 1.130 € - 1.451 €	17%	22%
5. Quintil: 1.452 € - 7.407 €	11%	24%

Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten

Tab. 4 vergleicht Betreuungsgeldbeziehende und Nicht-Beziehende hinsichtlich wesentlicher soziodemografischer Merkmale. Dabei können die Betreuungsgeldbeziehenden wie folgt charakterisiert werden. Betreuungsgeldbeziehende

- sind eher verheiratet,
- haben seltener nur ein Kind im Haushalt,
- verfügen häufiger über einen geringen Bildungsabschluss und ein niedriges Einkommen und
- haben häufiger einen Migrationshintergrund als Nicht-Beziehende.

3.4.1 Voraussetzungen und Modellannahmen der Analysen

Das Alter der einbezogenen Kinder liegt zwischen 15 und 32 Monaten, da grundsätzlich nur Eltern von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr anspruchsberechtigt sind (vgl. Kap. 1). Nehmen beide Elternteile die Elterngeldmonate ($14/2=7$) parallel, kann Betreuungsgeld frühestens ab dem achten Monat bezogen werden. Kinder, die jünger als 15 Monate sind, werden im Folgenden allerdings nicht berücksichtigt. Ebenfalls ausgeschlossen aus den Auswertungen sind Kinder, die vor dem 1. August 2012 geboren wurden. Dieses Datum wurde als Stichtag gesetzt. Eltern von Kindern, die vor diesem Datum zur Welt kamen, können das Betreuungsgeld nicht in Anspruch nehmen (aufgrund des Befragungszeitraums zwischen November 2014 und Anfang März 2015 ergibt sich die o. g. Altersgrenze von 32 Monaten). Für unsere Auswertungen bedeutet dies, dass etwas über 50 % der in den Daten enthaltenen Kinder im dritten Lebensjahr ausgeschlossen werden müssen. Daneben werden 26 % der Kinder im zweiten Lebensjahr aus der Analyse ausgeschlossen, weil sie zum Zeitpunkt der Befragung noch keine 15 Monate alt waren. Damit stehen für die Analysen ca. 8.400 Kinder im Alter zwischen 15 und 32 Monaten zur Verfügung, wovon 4.555 in die folgende Regressionsanalyse eingegangen sind.

Geschätzt wurden multinomiale Logit-Modelle¹⁵ mit vier Entscheidungsmöglichkeiten:

- Ein Haushalt nimmt (für das durch die Einwohnermeldeamtsstichprobe gezogene Kind) die Kindertagesbetreuung in Anspruch, bezieht aber kein Betreuungsgeld (43,3 %),
- Ein Haushalt bezieht Betreuungsgeld, nutzt aber die Kindertagesbetreuung nicht (45,8 %),
- Ein Haushalt bezieht weder Betreuungsgeld, noch nutzt er die öffentliche Kindertagesbetreuung (8,4 %),
- Ein Haushalt nimmt sowohl Betreuungsgeld als auch die Kindertagesbetreuung in Anspruch (2,5 %).

Wenn im Folgenden von Kindertagesbetreuung die Rede ist, so ist damit nicht ausschließlich die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung gemeint. Das heißt für Alternative 4, dass es sich nicht durchgehend um unberechtigt Betreuungsgeldbeziehende Haushalte handeln muss. Während die Modellschätzungen (vgl. Tab. 5) die Alternativen 2 bis 4 jeweils in Bezug zur Alternative 1 (Referenzgröße) setzen, werden hier im Text lediglich die beiden Haupt-Alternativen 1 und 2 miteinander verglichen, um die zentrale Fragestellung beantworten zu können: „Welche Merkmale beeinflussen die Entscheidung gegen die Kindertagesbetreuung zugunsten des Betreuungsgeldes?“

15 Multinomiale logistische Regression dient der Schätzung von Gruppenzugehörigkeiten bzw. einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit hierfür, wobei die abhängige Variable (oder mehrere Variablen) mehr als zwei Ausprägungen (Gruppen) hat.

Um die Zugänglichkeit der Daten zu erhöhen, werden die Modellschätzungen durch Grafiken unterstützt, die die Verteilungen der einzelnen berücksichtigten Merkmale für die beiden Alternativen darstellen und dies jeweils für Gesamt-, West- und Ostdeutschland.

Die berücksichtigten Merkmale sind

- das Alter des Kindes,
- der Erwerbsumfang der Mutter vor der Geburt des Kindes, um die Erwerbsorientierung abzubilden,
- der Bezug von Transferleistungen (ALG II, Sozialgeld),
- der mütterlichen (Aus-)Bildungsabschluss,
- die Anzahl der Kinder im Haushalt,
- das Alter der Mutter,
- der Partnerschaftsstatus,
- die regelmäßige Betreuung durch weitere Personen, unabhängig vom tatsächlichen Umfang,
- die Aufteilung der Betreuung zwischen Mutter und Vater des Kindes,
- die Einstellung, ab welchem Alter ein Kind in Deutschland optimaler Weise in einer Kita oder von einer Tagesmutter betreut werden sollte,
- die Wohnregion (städtisch oder ländlich),
- der aktuelle Erwerbsumfang der Mutter,
- der aktuelle Erwerbsumfang des Vaters,
- der Migrationshintergrund differenziert nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Familiensprache sowie
- das (Wohn-)Bundesland.

Die separaten Modellschätzungen für Ost- und Westdeutschland enthalten im Vergleich mit dem Gesamtmodell weitere Merkmale, die kein individuelles Merkmal, sondern Werte sind, die sich auf den Kreis, in dem eine Familie wohnt, beziehen:

- die Erwerbsquote der Frauen,
- der Anteil der Katholiken und der Anteil der Protestanten (um lokale Wertemilieus abzubilden),
- die Betreuungsquote.

Der Grund für den Verzicht auf die Berücksichtigung dieser Variablen im Gesamtmodell lässt sich mit ihrer hohen Korrelation mit dem Merkmal Ost/West begründen. Bestehen zwischen den Gesamtmodellen und den separaten Schätzungen für Ost- und Westdeutschland keine Unterschiede, wird nicht eigens darauf hingewiesen.

3.4.2 Ergebnisse der deskriptiven Analysen und der Regressionsanalysen zur Differenzierung der KitaNutzenden und der Betreuungsgeldbeziehenden

Die aussagekräftigsten Indikatoren, die voraussagen können, ob sich eine Familie eher für das Betreuungsgeld oder für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung entscheidet, seien bereits vorweg genannt: Es handelt sich um:

- die Einstellung zum optimalen Einstiegsalter von Kleinkindern in die Kindertagesbetreuung,
- den aktuellen Erwerbsumfang der Mutter,
- den Partnerschaftsstatus,
- das Alter des Kindes,
- die Betreuung des Kindes durch weitere Personen und
- das Leben in einem ostdeutschen Bundesland.

Die Ergebnisse der Schätzungen der multinomialen Logit-Modelle finden sich in Tab. 5. Zusätzlich wird im Anschluss die Verteilung der einzelnen Merkmale durch die Abbildungen deutlich gemacht.

Tab. 5 Regressionsanalysen zur Bestimmung der Unterschiede zwischen Nutzenden der Kindertagesbetreuung und Betreuungsgeldbeziehenden

Referenz: Kindertagesbetreuung, kein Betreuungsgeld	Deutschland		West- deutschland		Ost- deutschland	
Alternative: Betreuungsgeld, keine Kindertagesbetreuung	beta	sig	beta	sig	beta	sig
Alter des Kindes: 24-36 Monate (Referenz: 12<24 Monate)	1,31	***	1,27	***	1,88	***
Erwerbsumfang der Mutter vor der Geburt des Kindes: (Referenz: Vollzeit mit 35+ Stunden)						
Lange Teilzeit mit 25 - 34 Stunden	0,30		0,32		0,55	
Kurze Teilzeit mit 15 - 24 Stunden	0,24		0,26		0,62	
Geringfügig beschäftigt mit <15 Stunden	0,78	**	0,50		2,06	***
Zuvor nicht/nie erwerbstätig gewesen	0,71	**	1,21	***	0,65	
Transferbezug (ALG II, Sozialgeld) (Referenz: kein Bezug)	0,20		0,84	*	0,18	
(Aus-)Bildungsabschluss der Mutter: Referenz: RS-Abschluss mit Berufsausbildung)						
HS/RS ohne Berufsausbildung	0,96	**	1,00	*	1,41	
HS, anderen o.k. Abschluss mit Berufsausbildung	0,23		0,02		0,11	
FH-Reife mit Berufsausbildung	0,07		0,18		0,04	
Abitur mit Berufsausbildung	0,18		0,26		0,04	
Bachelor	0,68		1,04	*	0,18	
FH-Abschluss (höher als Bachelor)	0,75	***	0,99	***	0,08	
Universitätsabschluss (höher als Bachelor)	1,04	***	1,10	***	0,51	
Promotion	0,85	**	0,64		2,62	
Anzahl der Kinder im Haushalt: (Referenz: 1 Kind)						
2 Kinder	0,03		0,09		0,00	
3 Kinder	0,01		0,25		1,09	*
4+ Kinder	0,40		0,44		0,19	
Alter der Mutter	0,01		0,02		0,00	
Partnerschaftsstatus: (Referenz: Verheiratet zusammenlebend)						
Nichteheliche Lebensgemeinschaft (NEL)	0,53	***	0,58	**	0,61	
Ohne Partner im Haushalt	1,74	***	1,97	***	1,68	*
Betreuung durch weitere Personen: (Referenz: Weder Betreuung durch Großeltern noch durch sonstige Personen)						
Keine Betreuung durch Großeltern aber durch weitere Personen	1,05	***	0,93	***	1,14	
Betreuung durch Großeltern, keine Betreuung durch weitere Personen	0,94	***	1,04	***	0,55	
Betreuung durch Großeltern und weitere Personen	1,29	***	1,23	***	1,70	***
Aufteilung der Betreuung: (Referenz: Mutter betreut allein)						
Mutter betreut hauptsächlich	0,62	***	0,68	**	0,75	
Partnerschaftliche Aufteilung	1,14	***	0,98	***	1,64	**
Vater betreut hauptsächlich/allein	0,48		0,41		0,18	
Einstellung: (Referenz: Kind kann Kita bereits mit unter einem Jahr besuchen)						
Kita ab 1 Jahr	0,50	**	0,48	*	0,68	
Kita ab 2 Jahren	2,48	***	2,34	***	3,14	***
Kita nicht vor dem 3. Geburtstag	4,09	***	3,76	***	5,82	***

Wohnregion: (Referenz: Städtische Regionen)			
Regionen mit Verstärkeransätzen	0,18	0,16	0,48
Ländliche Regionen	0,30	0,31	0,58
Aktueller Erwerbsumfang der Mutter: (Referenz: Vollzeit mit 35+ Stunden)			
Lange Teilzeit mit 25 - 34 Stunden	0,27	0,25	0,16
Kurze Teilzeit mit 15 - 24 Stunden	1,04 ***	0,76 **	2,07 **
Geringfügig beschäftigt mit <15 Stunden	2,76 ***	2,73 ***	3,05 ***
Nicht erwerbstätig, Wiedereinstieg geplant	3,24 ***	3,12 ***	4,23 ***
Nicht erwerbstätig, Wiedereinstieg nicht geplant	3,15 ***	3,01 ***	4,04 ***
Aktueller Erwerbsumfang des Vaters: (Referenz: Vater arbeitet nicht VZ)			
Vollzeit mit 35+ Stunden	0,70 ***	0,73 **	1,02 *
Migrationshintergrund: (Referenz: Kein Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch)			
Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch	0,37 *	0,26	1,03
Migrationshintergrund; Familiensprache deutsch und eine andere Sprache	0,66 ***	0,59 **	1,44 **
Migrationshintergrund; hauptsächlich eine andere Familiensprache als deutsch	0,76 **	0,73 *	0,22
(Wohn-)Bundesland: (Referenz: Niedersachsen)			
Baden-Württemberg	0,10	0,59	
Bayern	0,16	0,82 *	
Berlin	1,46 ***		1,97
Brandenburg	2,19 ***		0,84
Bremen	0,08	0,60	
Hamburg	1,19 ***	0,62	
Hessen	0,07	0,40	
Mecklenburg-Vorpommern	1,62 ***		0,06
Niedersachsen	0,12	0,70 *	
Rheinland-Pfalz	0,13	0,56	
Saarland	0,00	0,20	
Sachsen	1,19 ***		1,25
Sachsen-Anhalt	1,70 ***		Referenz
Schleswig-Holstein	0,15	0,86	
Thüringen	0,44		0,40
Frauerwerbsquote		0,02	0,04
Anteil der Katholiken auf der Kreisebene		0,02 *	0,04
Anteil der Protestanten auf der Kreisebene		0,02	0,04
Betreuungsquote 2014 auf der Kreisebene		0,07 ***	0,08
Konstante	2,62 ***	0,95	3,07
N	4555	2823	1563

Legende: * p<0,05, ** p<0,01, *** p<0,001;

Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; ungewichtete Daten

Die in den Analysen berücksichtigten Merkmale und Variablen erklären das Entscheidungsverhalten der Eltern zu einem relevanten Anteil. Das Pseudo- R^2 liegt zwischen 41 % und 46 %.

Aus dieser Regressionsanalyse lassen sich die folgenden Effekte bestimmen. Die Wahrscheinlichkeit dafür, das Betreuungsgeld zu nutzen und das Kind nicht in eine Kindertagesbetreuung zu geben, ist

- im Osten geringer als im Westen,
- bei älteren Kindern (24 bis unter 32 Monate) geringer als bei jüngeren Kindern (15 bis unter 24 Monate),
- für Mütter mit hohen Bildungsabschlüssen (FH- oder Universitätsabschluss über dem Bachelor) geringer,
- geringer, wenn die Betreuung zwischen Vater und Mutter partnerschaftlich-egalitär aufgeteilt ist,
- im Westen dann geringer, wenn die Betreuungsquote (auf Kreisebene gemessen) höher ist,
- höher, wenn die Mutter vor der Geburt des Kindes gar nicht oder nur geringfügig erwerbstätig war,
- höher, wenn die Mutter aktuell nur geringfügig oder gar nicht erwerbstätig ist,
- höher bei verheirateten Eltern,
- höher, wenn Großeltern und/oder weitere Personen mit in die Betreuung des Kindes involviert sind,
- in Familien höher, die meinen, dass Kinder erst mit höherem Alter (zwei oder drei Jahren) in eine Kindertagesbetreuung gehen sollten,
- höher, wenn die Familie einen Migrationshintergrund hat und in der Familie Deutsch und eine andere Sprache gesprochen wird,
- nur im Westen höher, wenn die Familie Transferleistungen (SGB II, Sozialgeld) bezieht.

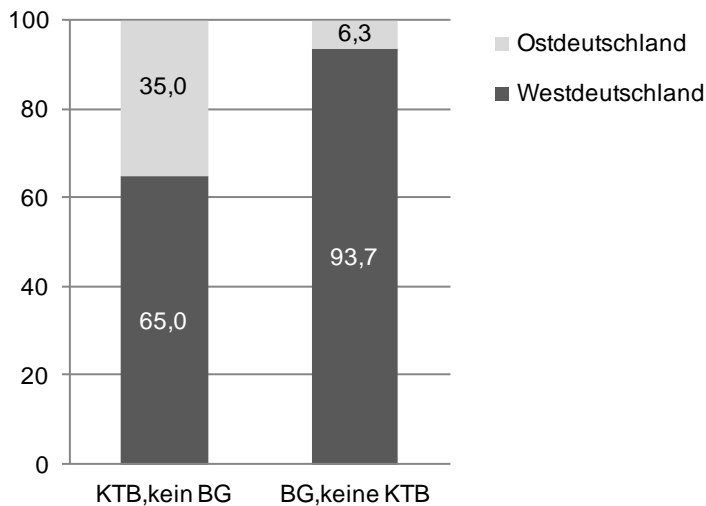
Keinen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung für das Betreuungsgeld und gegen die Nutzung der Kindertagesbetreuung haben

- das mütterliche Einkommen vor der Geburt des Kindes,
- die Anzahl der Kinder im Haushalt,
- die Wohnregion (Stadt, verstädtert oder Land),
- der Anteil der Katholiken auf Kreisebene,
- der Anteil der Protestanten auf Kreisebene,
- die Frauenerwerbsquote (auf Kreisebene gemessen),
- die Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsquote auf Bundeslandebene.

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte, für die im Modell eine hohe Signifikanz festgestellt werden konnte, nochmals hinsichtlich ihrer Verteilungen dargestellt und erläutert.

Wie gezeigt wurde, ist die Wahrscheinlichkeit, Betreuungsgeld zu beziehen, im Osten geringer als im Westen. Bei einer näheren Betrachtung fällt auf, dass dies nicht nur für Ostdeutschland gilt, sondern auch für Berlin und Hamburg, während alle sonstigen Länder nach Kontrolle der übrigen Merkmale im Modell nicht signifikant von der Referenzkategorie (NRW) abweichen. Dabei zeigt die folgende Abbildung, wie groß der Unterschied zwischen Ost und West tatsächlich ausfällt. Westdeutsche Eltern machen 93,7 % aller Betreuungsgeldbeziehenden aus (vgl. Abb. 21).

Abb. 21 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Wohnregion

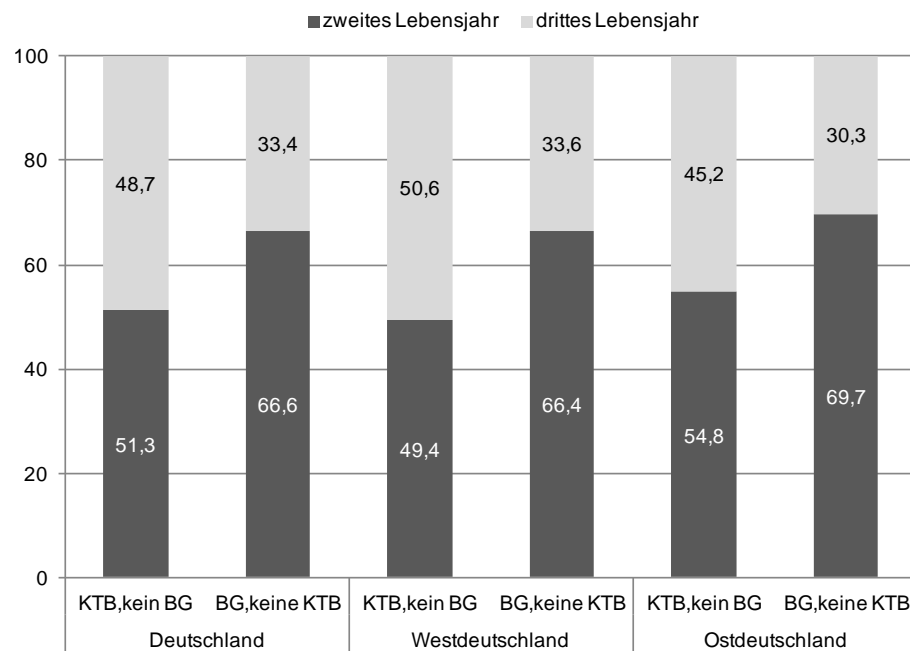


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.983)

Will man jene Bundesländer benennen, bei denen der Bezug von Betreuungsgeld überdurchschnittlich hoch ausfällt, so zeigt sich im Regressionsmodell, dass nach Kontrolle aller sonstigen Merkmale, in Bayern und Niedersachsen relativ mehr Betreuungsgeldbeziehende ermittelt wurden als in Nordrhein-Westfalen. In den übrigen Ländern gibt es keine signifikante Abweichung.

Im Logit-Modell hat sich auch gezeigt, dass das Alter der Kinder eine besondere Bedeutung für den Betreuungsgeldbezug hat. Die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges sinkt mit steigendem Alter, d. h. für Einjährige ist die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Der Zusammenhang ist hochsignifikant ausgeprägt und im Osten noch etwas stärker als im Westen (vgl. Abb. 22). Hier liegt auch eine Erklärung für den kürzeren Bezug von Betreuungsgeld, wie er in Kapitel 3.2 auf der Basis der amtlichen Daten beschrieben wird (vgl. Kap. 3.2, S. 52 ff).

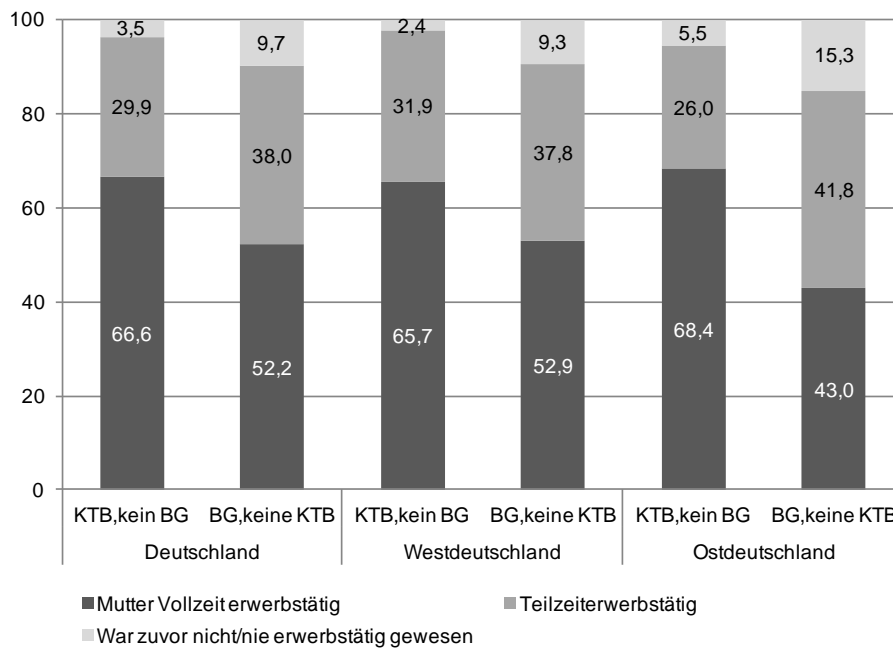
Abb. 22 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach Alter des Kindes und Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.983/n=3.782/n=2.201)

Einen weiteren Effekt auf den Betreuungsgeldbezug hat auch der Erwerbsumfang der Frau vor der Geburt. Im Vergleich mit einer vorhergehenden Vollzeitätigkeit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit eines Betreuungsgeldbezuges signifikant, wenn die Frau zuvor lediglich geringfügig bzw. gar nicht oder nie berufstätig war. Dabei sind Differenzen zwischen Ost und West zu erkennen: Im Osten ist die Wahrscheinlichkeit eines Betreuungsgeldbezuges nur erhöht, wenn die Frau zuvor geringfügig gearbeitet hat, im Westen, wenn sie gar nicht erwerbstätig war (vgl. Abb. 23).

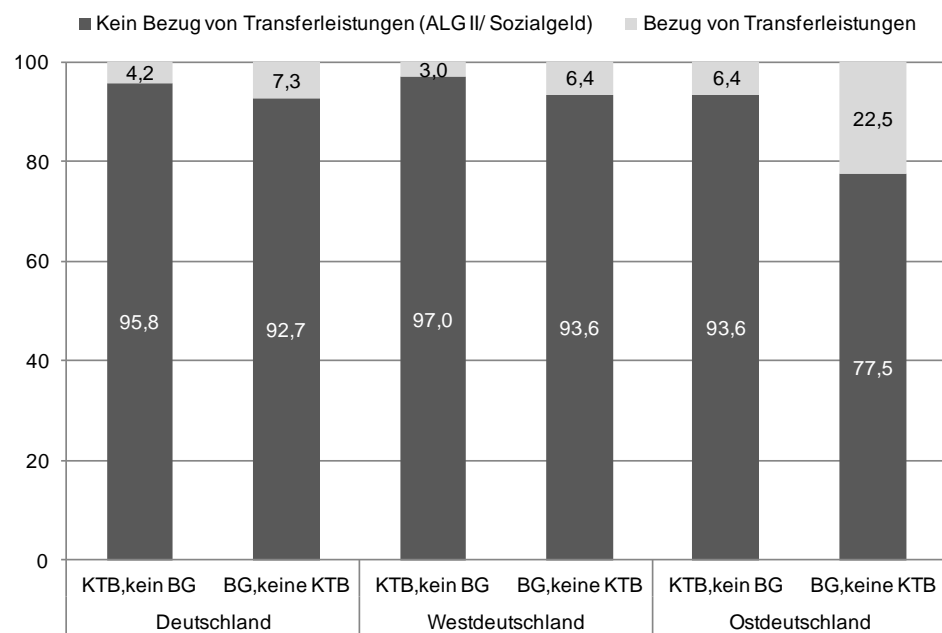
Abb. 23 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Erwerbsumfang der Mutter vor der Geburt des Kindes und der Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.255/n=3.325/n=1.930)

Transferleistungen haben ausschließlich im Westen einen positiven Effekt auf den Betreuungsgeldbezug. Der Bezug von ALG II steigert die Wahrscheinlichkeit, Betreuungsgeld zu beziehen. Im Osten und auf der Bundesebene lassen sich keine signifikanten Korrelationen ableiten (vgl. Abb. 24). Dies ist insofern wenig erstaunlich, als das Betreuungsgeld eine vorrangige Leistung ist. Familien, die Transferleistungen beziehen, sind verpflichtet das Betreuungsgeld zu beantragen, wenn sie für ihr Kind keine Kindertagesbetreuung nutzen. Allerdings erfolgt dann eine vollständige Anrechnung dieser Leistung auf die Transferleistungen (vgl. Kap. 1).

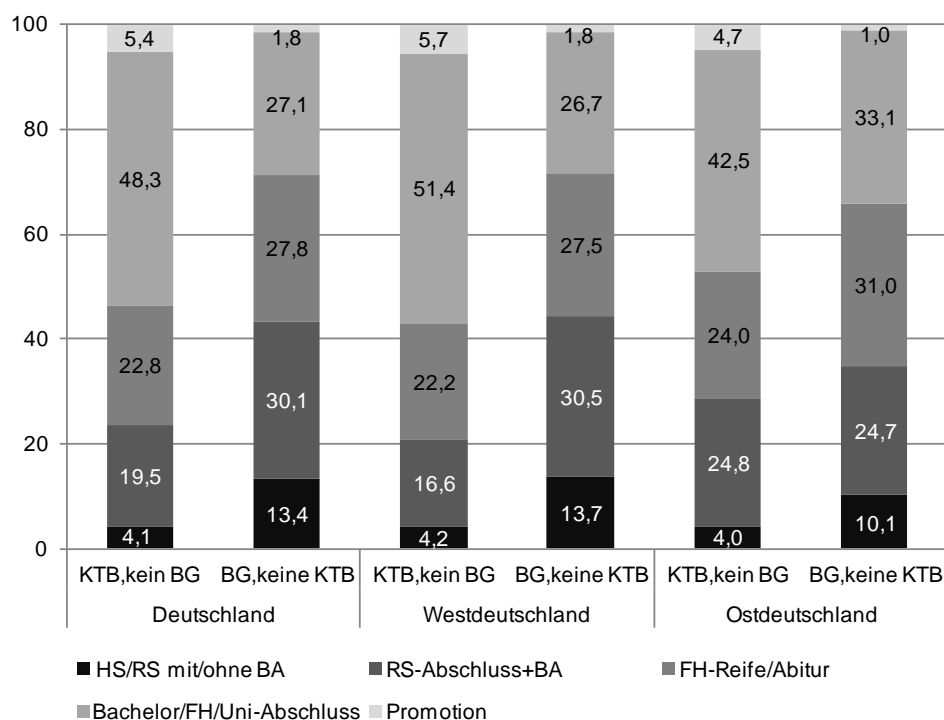
Abb. 24 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Bezug von Transferleistungen (ALG II, Sozialgeld) und der Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.537/n=3.585/n=2.025)

Höher qualifizierte Mütter (mit Hochschulabschluss oder Promotion) beziehen das Betreuungsgeld mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als Mütter mit einem mittleren Abschluss (vgl. Abb. 25).

Abb. 25 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeld- bezug nach dem mütterlichen (Aus-)Bildungsabschluss und der Region

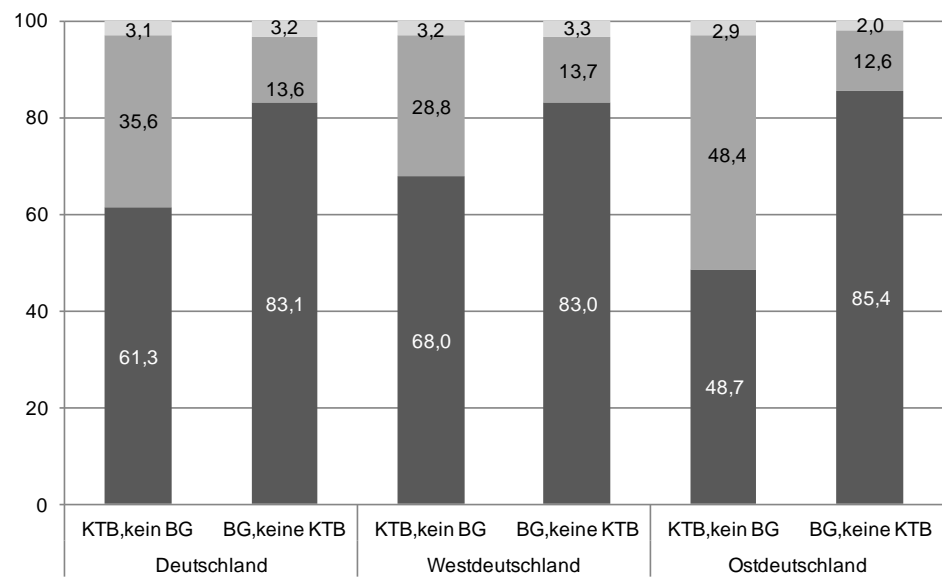


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.291/n=3.346/n=1.945)

Es wurde auch geprüft, ob die Anzahl der Kinder das Entscheidungsverhalten hinsichtlich der Beantragung des Betreuungsgeldes beeinflusst. Dies zeigt sich nicht. Einzige Ausnahme stellen Drei-Kind-Familien im Osten dar. Für diese ist die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges signifikant geringer ausgeprägt.

Die Art und Weise, wie Mutter und Vater die Betreuung untereinander aufteilen, war im Modell auch von signifikanter Bedeutung dafür, ob die Familie ihr Kind in die Tagesbetreuung gibt oder Betreuungsgeld bezieht (vgl. Abb. 26). Die familiäre Betreuung wird danach unterschieden, ob diese Aufgaben hauptsächlich einer allein übernimmt oder ob man sich diese partnerschaftlich geteilt hat. Partnerschaftlich heißt dabei, beide Partner betreuen ungefähr gleich viel.

Abb. 26 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Aufteilung der Betreuung zwischen Mutter und Vater des Kindes und der Region



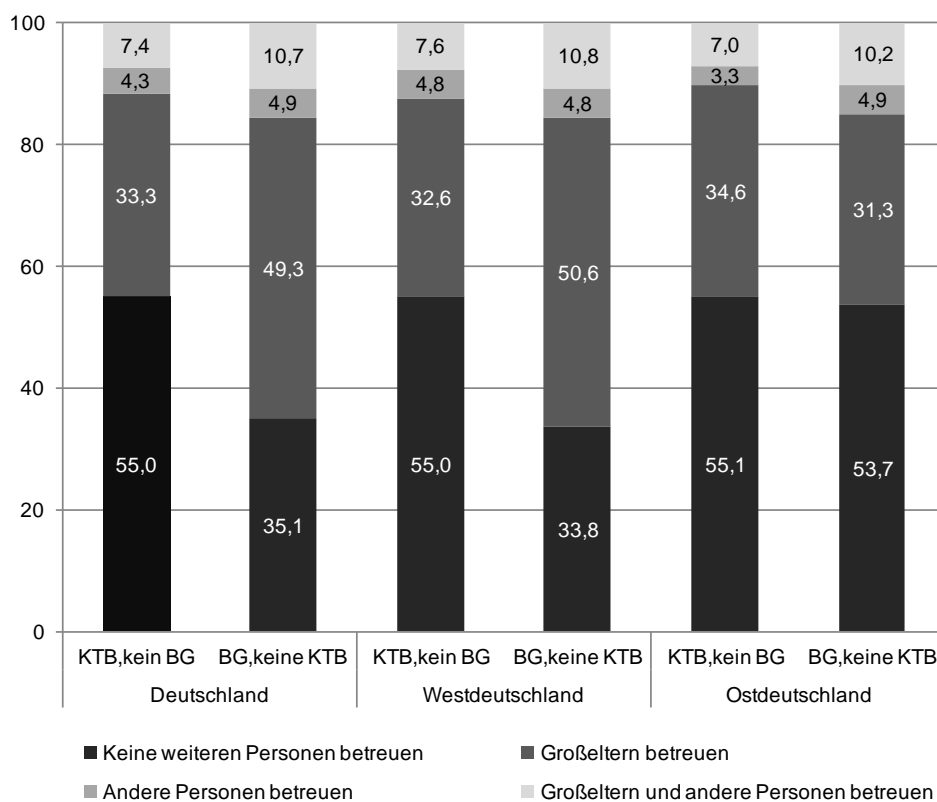
■ Mutter betreut hauptsächlich/allein ■ Gemeinsame Aufteilung ■ Vater betreut hauptsächlich/allein

Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5837/n=3.693/n=2.144)

Aus dem Modell wird deutlich, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges dann erhöht, wenn die Mutter die Kinder alleine betreut. Am geringsten ist die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges bei einer partnerschaftlich-egalitären Aufteilung der innerfamilialen Kinderbetreuung. Bei der kleinen Gruppe von Vätern, die Kinder hauptsächlich oder ausschließlich betreut, zeigt sich kein signifikanter Unterschied im Vergleich mit einer ausschließlichen Betreuung durch die Mutter.

Wenn die Betreuung des Kindes regelmäßig auch durch andere Personen übernommen wird, beeinflusst dies ebenfalls die Entscheidung in Richtung Betreuungsgeldbezug positiv (vgl. Abb. 27). Dies gilt immer dann, wenn sowohl die Großeltern (mindestens ein Opa oder eine Oma) als auch sonstige Personen (z. B. Kindermädchen, Au-pair, Nachbarn, Freunde, Leih-Oma) einen Teil der Kinderbetreuung übernehmen. Im Westen und auf Bundesebene ist die Wahrscheinlichkeit für den Betreuungsgeldbezug schon dann signifikant erhöht, wenn nur eine der beiden Gruppen Betreuung leistet.

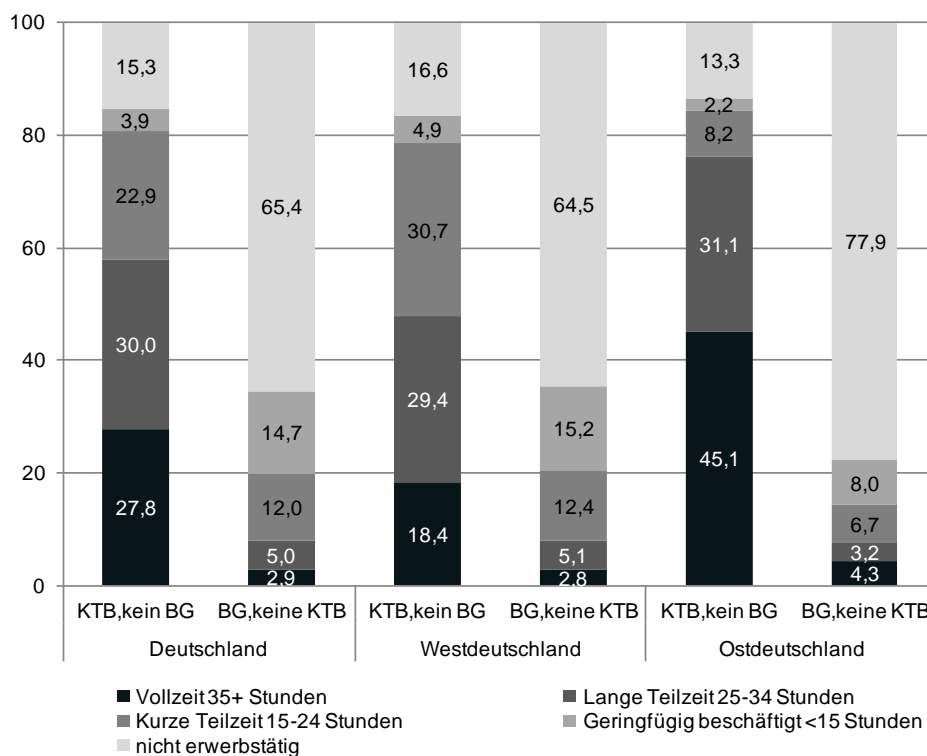
Abb. 27 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach regelmäßiger Betreuung durch weitere Personen unabhängig vom tatsächlichen Umfang und der Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.983/n=3.782/n=2.201)

Je umfassender die Frau ihre aktuelle Erwerbstätigkeit ausübt, desto weniger wahrscheinlich ist der Betreuungsgeldbezug (vgl. Abb. 28). Zwischen Müttern, die Vollzeit (35+ Stunden wöchentlich) oder in erweiterter Teilzeit (25<35 Stunden) tätig sind, besteht in dieser Frage kein Unterschied (das Entscheidungsverhalten von nichterwerbstätigen Müttern wird in Kapitel 5.2 ausführlich beschrieben).

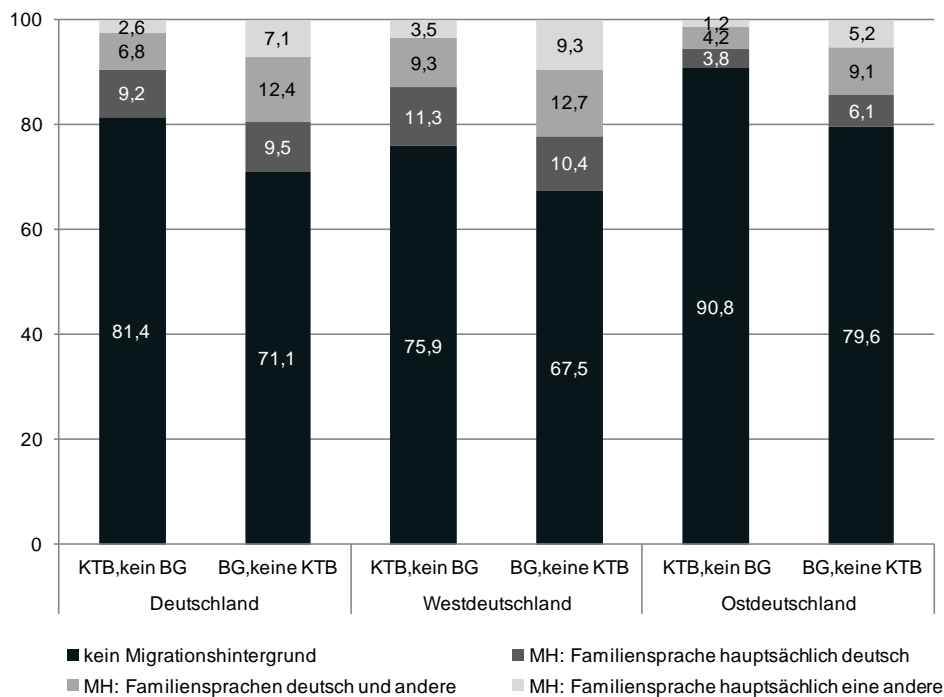
Abb. 28 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem aktuellen Erwerbsumfang der Mutter und der Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.766/n=3.625/n=2.140)

Familien mit Migrationshintergrund (es ist mindestens ein Elternteil oder ein Großelternteil nach Deutschland migriert),¹⁶ die daheim Deutsch und eine weitere Sprache sprechen, beziehen deutlich häufiger Betreuungsgeld als Familien ohne Migrationshintergrund (vgl. Abb. 29).

Abb. 29 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Migrationshintergrund und der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache und der Region



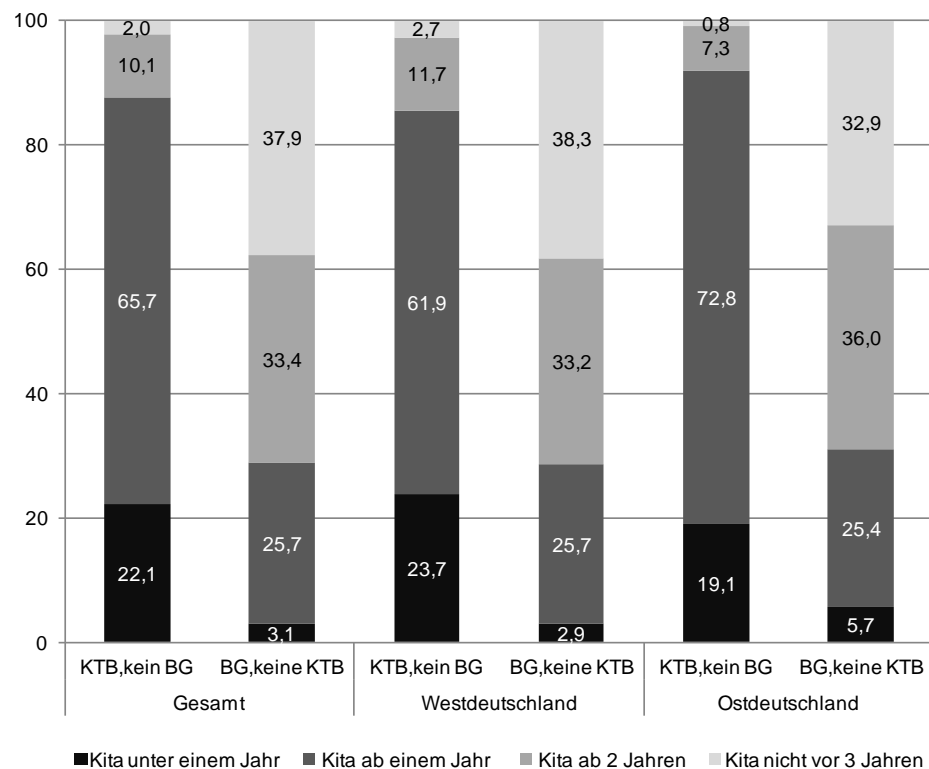
Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.969/n=3.770/n=2.199)

Dabei ist hervorzuheben, dass Familien mit Migrationshintergrund, die hauptsächlich Deutsch sprechen, sich kaum von der autochthonen Bevölkerung im Hinblick auf den Betreuungsgeldbezug unterscheiden. Für Familien mit Migrationshintergrund, die hauptsächlich eine andere Sprache sprechen, kann hingegen festgestellt werden, dass diese häufiger Betreuungsgeld beziehen. Für den Osten lässt sich in Bezug auf die zuletzt erwähnten Familien keine Korrelation nachweisen.

16 Vergleiche auch die Beschreibung in Kapitel 3.2 zum unterschiedlichen Gebrauch der Variablen Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit.

Bislang wurden nur soziodemographische Bedingungen angeschaut. Nunmehr richtet sich der Blick auch auf die Einstellung zur Art und Weise, wie ein Kind altersabhängig am besten zu betreuen wäre. Die Einstellung zum optimalen Einstiegsalter in die Kindertagesbetreuung und die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges hängen dabei sehr eng zusammen (vgl. Abb. 30).

Abb. 30 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Einstellung, ab welchem Alter ein Kind in Deutschland optimaler Weise in einer Kita oder von einer Tagesmutter betreut werden sollte und der Region



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.937/n=3.757/n=2.190)

Je später Kleinkinder nach Meinung ihrer Eltern in eine Kita gehen oder durch eine Tagespflegeperson betreut werden sollten, desto eher nehmen diese das Betreuungsgeld in Anspruch und verzichten entsprechend ihren traditionelleren Einstellungen darauf, ihr Kind außerfamiliär betreuen zu lassen. Dieser Zusammenhang gilt sowohl für den Westen als auch für den Osten. Darüber hinaus erklärt die Einstellung, wie ein Kind im Alter von unter drei Jahren optimaler Weise zu betreuen sei, einen Teil der Unterschiede zwischen Ost und West bezüglich des unterschiedlichen tatsächlichen Einstiegsalters. Im Osten sind Kinder jünger, wenn sie in die Betreuung kommen. Dies kann auch dadurch begründet werden, dass die Mehrheit in Ostdeutschland eine institutionelle Betreuung für Kinder unter zwei Jahren als optimal einstuft.

Eine Reihe von Merkmalen und Variablen beeinflusst das Entscheidungsverhalten (Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug) nicht. So ist es z. B. nicht wichtig, ob eine Familie in der Stadt, in einer verstädterten oder ländlichen Region lebt. Auch das Alter der Mutter spielt für das Entscheidungsverhalten für einen Betreuungsgeldbezug keine Rolle (vgl. Tab. 5). Ebenso beeinflusst die lokale Erwerbsquote von Frauen weder im Westen noch im Osten die Wahrscheinlichkeit des Betreuungsgeldbezuges.

Ein unterschiedlicher Einfluss in Ost und West geht vom religiösen Milieu des Landkreises auf den Bezug des Betreuungsgeldes aus. Ist der Anteil der Katholiken auf der Kreisebene hoch, so erhöht sich im Westen die Wahrscheinlichkeit, Betreuungsgeld zu beziehen, nicht aber im Osten. Allerdings gibt es im Osten auch nur sehr wenige Kreise mit einem nennenswerten Anteil an Katholiken. Zwischen dem lokalen Anteil der Protestanten und der Wahrscheinlichkeit, Betreuungsgeld zu beziehen, besteht kein Zusammenhang.

Ein weiterer Ost-West-Unterschied ergibt sich bei der Analyse hinsichtlich des Ausbaus der Angebote in der Kindertagesbetreuung. Ist die Betreuungsquote auf der Kreisebene hoch, so fällt im Westen die Wahrscheinlichkeit, sich für das Betreuungsgeld anstelle des Besuchs einer Kindertagesbetreuung zu entscheiden, geringer aus. Im Osten wirkt sich die Betreuungsquote auf der Kreisebene nicht aus (vgl. Tab. 6), was mit der geringeren Fallzahl zusammenhängt.¹⁷

17 Erneut muss an dieser Stelle auf die Einschränkungen beim Vergleich von Betreuungsquote und Quote des Bezuges von Betreuungsgeld verwiesen werden, da für die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld und die Nutzung der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung unterschiedliche Voraussetzungen gelten (vgl. S. 35 ff.).

Tab. 6 Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Alter der Mutter, der Erwerbsquote der Frauen (Kreisebene), dem Anteil der Katholiken (Kreisebene) und dem Anteil der Protestanten (Kreisebene) sowie der Betreuungsquote (Kreisebene)

	Alter der Mutter (in Jahren)	Erwerbs- quote der Frauen (in %)	Anteil der Katholiken (in %)	Anteil der Protestanten (in %)	Betreuungs- quote (in %)
Mittelwert					
KTB, kein BG (D)	34,5				
BG, keine KTB (D)	34,1				
KTB, kein BG (WD)	35,2	73,9	32,4	31,8	30,0
BG, keine KTB (WD)	34,2	73,7	37,2	31,5	27,2
KTB, kein BG (OD)	33,3	78,0	5,2	16,9	52,4
BG, keine KTB (OD)	33,2	77,8	5,8	17,4	51,1
Standardabweichung					
KTB, kein BG (D)	4,7				
BG, keine KTB (D)	4,8				
KTB, kein BG (WD)	4,6	3,2	16,7	12,5	6,3
BG, keine KTB (WD)	4,7	3,5	18,8	14,2	5,8
KTB, kein BG (OD)	4,7	3,6	3,4	5,1	4,9
BG, keine KTB (OD)	5,2	3,8	5,6	5,4	4,6
Median					
KTB, kein BG (D)	34,5				
BG, keine KTB (D)	34,2				
KTB, kein BG (WD)	35,3	74,3	32,5	31,5	29,8
BG, keine KTB (WD)	34,3	74,0	35,3	29,8	26,1
KTB, kein BG (OD)	33,0	78,1	4,4	16,4	51,9
BG, keine KTB (OD)	33,2	78,1	4,5	17,0	47,9

Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten

4 Funktionen des Betreuungsgeldes: Wie wirkt das Betreuungsgeld? Analyse zu den Folgen

In diesem Kapitel wird anhand der Daten aus der Kifög-Länderstudie 2015 zunächst beschrieben aus, welchen Motiven heraus und wofür das Betreuungsgeld genutzt wird. Der letzte Abschnitt des Kapitels widmet sich der Charakterisierung jener Eltern, die weder die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung noch das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen.

4.1 Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes als Überbrückung zu einem "passenden" Betreuungsangebot

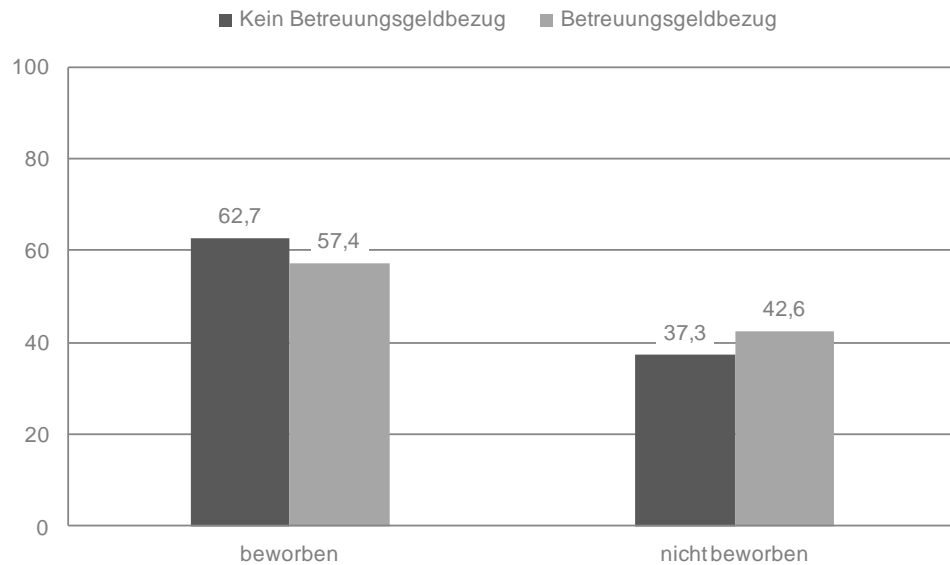
Datengrundlage für Abschnitt 4.1 bildet die Kifög-Länderstudie von 2015. Zunächst wird deskriptiv dargestellt, inwiefern sich Beziehende und Nicht-Beziehende von Betreuungsgeld bezüglich ihrer Bewerbung um einen Betreuungsplatz, Schwierigkeiten bei der Suche und Wünsche einer Betreuung in einer Einrichtung oder bei einer Tagespflegeperson versus der Betreuung in der eigenen Familie unterscheiden. Die gefundenen Unterschiede werden im Anschluss mittels multinomialer logistischer Regressionen auf statistische Signifikanzen geprüft. Dabei werden die Wahrscheinlichkeiten für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe geschätzt und untereinander verglichen.

Die Analysen beziehen sich auf nach dem Stichtag für das Betreuungsgeld geborene Kinder im bezugsberechtigten Alter zwischen 15 bis unter 36 Monaten.

Um das Nutzungsmotiv der "Überbrückung" zu klären, werden verschiedene Gesichtspunkte beleuchtet, die Aufschluss über die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes für eine Form von Überbrückung geben können. Mit Überbrückung ist dabei gemeint, dass die betreffenden Befragten eigentlich einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflege zur Betreuung ihres Kindes bevorzugt hätten. Da sie diesen bzw. den "passenden" Betreuungsplatz jedoch nicht bekommen konnten, beziehen sie jetzt Betreuungsgeld und betreuen ihr Kind zu Hause.

Zunächst werden jene Eltern betrachtet, die sich auf mindestens einen Betreuungsplatz beworben haben, deren Kind derzeit aber weder eine Kindertageseinrichtung besucht, noch von einer Tagespflegeperson betreut wird (vgl. Abb. 31).

Abb. 31 „Haben Sie sich auf einen Betreuungsplatz beworben?“
**Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von
 Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch
 nehmen (in %)**



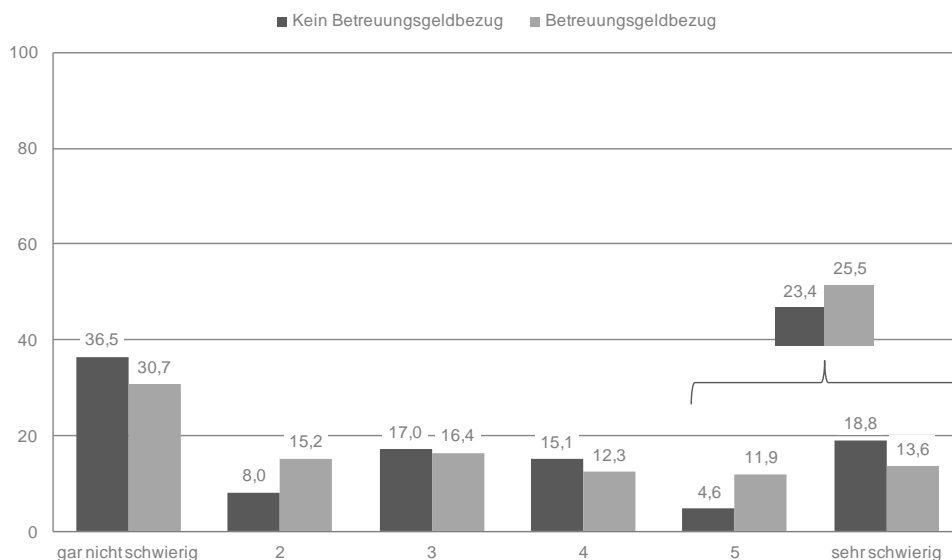
Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=2.065)

Es zeigt sich: 62,7 % der Nicht-Beziehenden und 57,4 % der Beziehenden von Betreuungsgeld haben sich auf mindestens einen Platz in der öffentlichen Kindertagesbetreuung beworben. Der hohe Anteil an Beziehenden, die sich beworben haben und deren Kind aktuell nicht in Betreuung ist, liefert einen ersten Anhaltspunkt für die Nutzung des Betreuungsgeldes zur Überbrückung. Allerdings kann mit den vorliegenden Daten nicht geklärt werden, ob die Bewerbung um einen Platz in der Kindertagesbetreuung gleichbedeutend mit der favorisierten Betreuungslösung für das Kind ist.

Im multinomialen Modell lässt sich kein signifikanter Effekt des Betreuungsgeldes auf die Wahrscheinlichkeit der Bewerbung um einen Betreuungsplatz finden. Einen positiven und signifikanten Effekt hat jedoch die Einstellung der Eltern, das Kind nicht vor dem dritten Geburtstag in Betreuung zu geben und der Umstand, dass der Befragte nicht erwerbstätig ist (Hausfrau/-mann). Für diese Elterngruppen ist die Wahrscheinlichkeit größer, sich nicht um einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu bewerben.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern sich Nicht-Beziehende und Beziehende von Betreuungsgeld hinsichtlich der Nennung von Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für ihr Kind unterscheiden. Betrachtet werden Eltern, die sich auf mindestens einen Platz beworben haben und deren Kind derzeit nicht in Betreuung ist. Dahinter steht die Überlegung, dass diese Eltern eine Betreuung ihres Kindes in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter erwogen haben, aber bis jetzt noch keinen bzw. den "passenden" Platz bekommen haben. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Platzsuche, erfüllt das Betreuungsgeld die Funktion der Überbrückung bis ein geeignetes Betreuungsangebot bereit steht (vgl. Abb. 32).

Abb. 32 „Als wie schwierig empfanden Sie es bisher, einen Betreuungsplatz zu bekommen?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen, aber sich auf einen Platz beworben haben (in %)



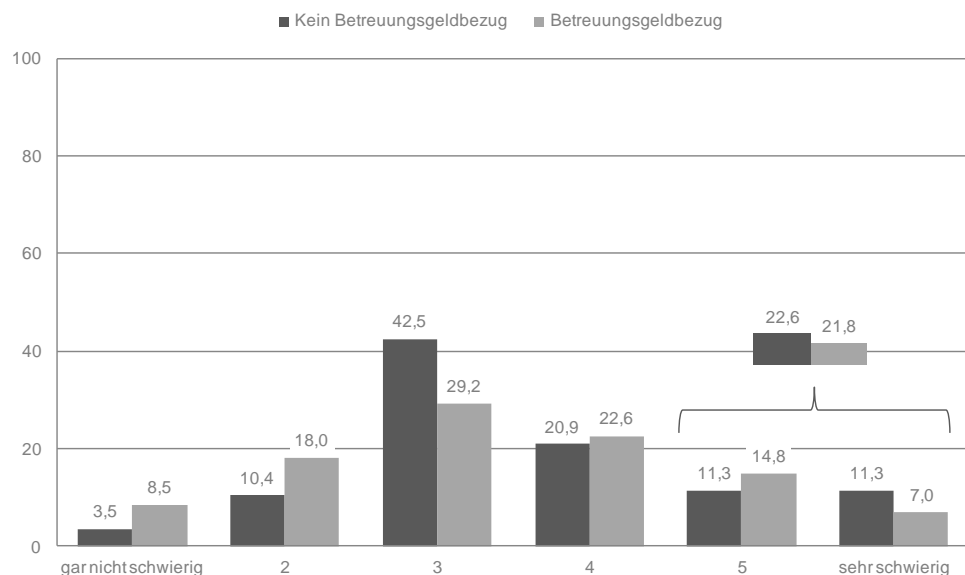
Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=1.168)

Nimmt man die beiden rechten Kategorien ("5" und "sehr schwierig") zusammen, so berichtet ein Viertel der Betreuungsgeldbeziehenden (25,5 %) davon, große Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz gehabt zu haben. Die Frage, weshalb die Nicht-Beziehenden, die sich auch auf mindestens einen Platz beworben haben – wovon mit 23,4 % nur geringfügig weniger große Schwierigkeiten angeben – auf den Bezug von Betreuungsgeld verzichten, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Der genaueren Beschreibung dieser Personengruppe, die weder das Betreuungsgeld noch die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, widmet sich Abschnitt 4.4.

Dieses Mal zeigt das multinomiale Modell einen signifikanten Effekt des Betreuungsgeldes. Die Wahrscheinlichkeit, Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz zu nennen, ist bei Bezug von Betreuungsgeld größer. Ebenfalls signifikant sind die Einstellung, das Kind nicht vor dem dritten Geburtstag in Betreuung zu geben und das Alter des Zielkindes. Das bedeutet, je eher eine Person die Einstellung teilt, ein Kind sollte nicht vor dem Ende des dritten Lebensjahrs außerhalb der Familie betreut werden, desto wahrscheinlicher beurteilt sie die Schwierigkeiten bei der Platzsuche als gering. Und je älter das Zielkind, desto wahrscheinlicher werden die Schwierigkeiten als gering eingestuft.

Die nächste Darstellung zeigt die "erwarteten" bzw. "vorgestellten" Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Diese Frage richtete sich an Eltern, die sich bisher weder auf einen Platz beworben haben, noch aktuell die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nutzen. Sie wurden um eine persönliche Einschätzung gebeten, wie schwierig sie sich die Suche nach einem Betreuungsplatz vorstellen. Es soll untersucht werden, inwieweit auf die sichere Alternative Betreuungsgeld zurückgegriffen wird, wenn die erwarteten Schwierigkeiten als besonders hoch eingestuft werden. In diesem Sinne würde das Betreuungsgeld die Funktion der Überbrückung angesichts einer möglicherweise erfolglosen Platzsuche erfüllen (vgl. Abb. 33).

Abb. 33 „Was denken Sie, wie schwierig es ist, einen Betreuungsplatz zu bekommen?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen und sich auf keinen Platz beworben haben (in %)



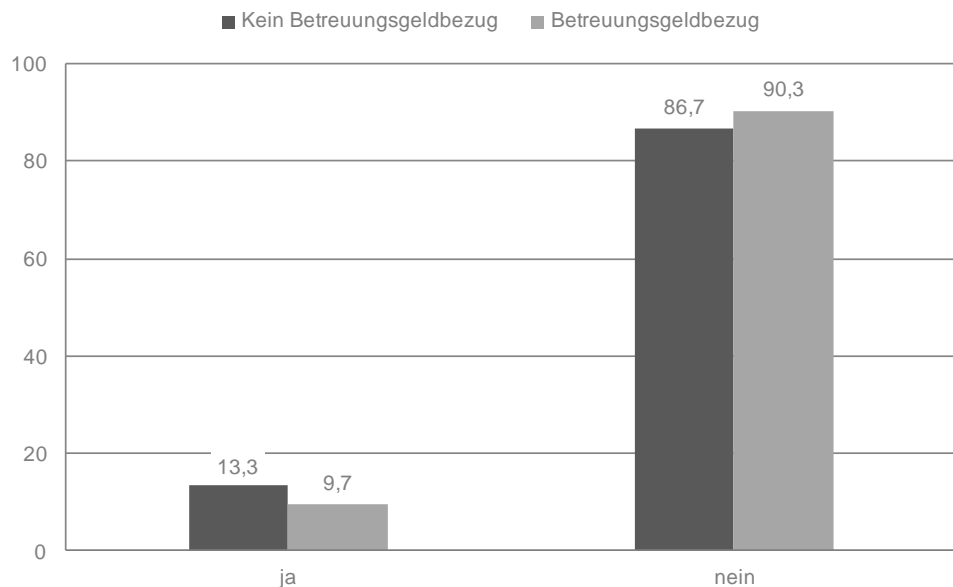
Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=797)

Die beiden rechten Säulen ("5" und "sehr schwierig") zusammengenommen erwarten 21,8 % der Beziehenden gegenüber 22,6 % der Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld mittlere bis große Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz, ein weiteres Indiz für den Betreuungsgeldbezug zum Zwecke einer Überbrückung.

Im Unterschied zum vorherigen Modell, mit Betreuungsgeldbeziehenden die sich auf einen Platz beworben haben, erweist sich der Bezug von Betreuungsgeld hier als nicht signifikant. Offensichtlich schätzen Betreuungsgeldbeziehende, die bisher noch keine Erfahrungen mit der Suche nach einem Platz gemacht haben (sich bisher also nicht beworben haben), die Schwierigkeiten nicht anders ein als die Nicht-Beziehenden. Signifikant ist dagegen die Einstellung, das Kind nicht vor dem Ende des dritten Lebensjahrs in Betreuung zu geben (größere Wahrscheinlichkeit die Suche als nicht bzw. wenig schwierig einzustufen). Anders ist dies beim Mutterschutz bzw. der Elternzeit. Für diese Gruppe ist die Wahrscheinlichkeit, große Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Platz zu erwarten, größer.

Neben den Fragen nach der Bewerbung um einen Betreuungsplatz und den Schwierigkeiten bei der Platzsuche wurden die Eltern, die derzeit keine öffentliche geförderte Kindertagesbetreuung nutzen, nach den Gründen für die Betreuung des Kindes zu Hause gefragt. Die folgende Grafik zeigt die Häufigkeit der Nennung des Grundes, keinen Betreuungsplatz für das Kind bekommen zu haben (vgl. Abb. 34).

Abb. 34 „Gründe für Betreuung des Kindes zu Hause: Weil Sie für Ihr Kind keinen Platz bekommen haben?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=2.079)

Sowohl bei den Beziehenden als auch bei den Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld greift ein nennenswerter Teil der Eltern auf eine Betreuung zu Hause zurück, weil sie keinen Platz bekommen konnten. Für die Gruppe der Beziehenden trifft dies auf fast jeden zehnten Befragten zu. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass der Bezug des Betreuungsgeldes die Ersatzlösung für den nichterhaltenen Betreuungsplatz war. Von den Nicht-Beziehenden sind es mit 13,3 % noch etwas mehr Eltern, die aus diesem Grund auf eine Betreuung zu Hause ausweichen.

Im multinomialen Modell zeigt sich dieser Effekt des Betreuungsgeldes jedoch nicht. Die Einstellung, das Kind erst ab dem ersten, zweiten oder dritten Lebensjahr in Kindertagesbetreuung zu geben, verringert dagegen die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung zu dieser Aussage signifikant. Das bedeutet, Personen mit der Einstellung, ein Kind sollte erst ab einem höheren Alter außerfamiliär betreut werden, geben als Grund für die familiäre Betreuung seltener an, keinen Platz bekommen zu haben.

Anschließend wurden diese Eltern gefragt, ob sie ihr Kind in eine Einrichtung oder in eine Tagespflege gegeben hätten, wenn sie einen Ganztags- oder Halbtagsplatz bekommen hätten.

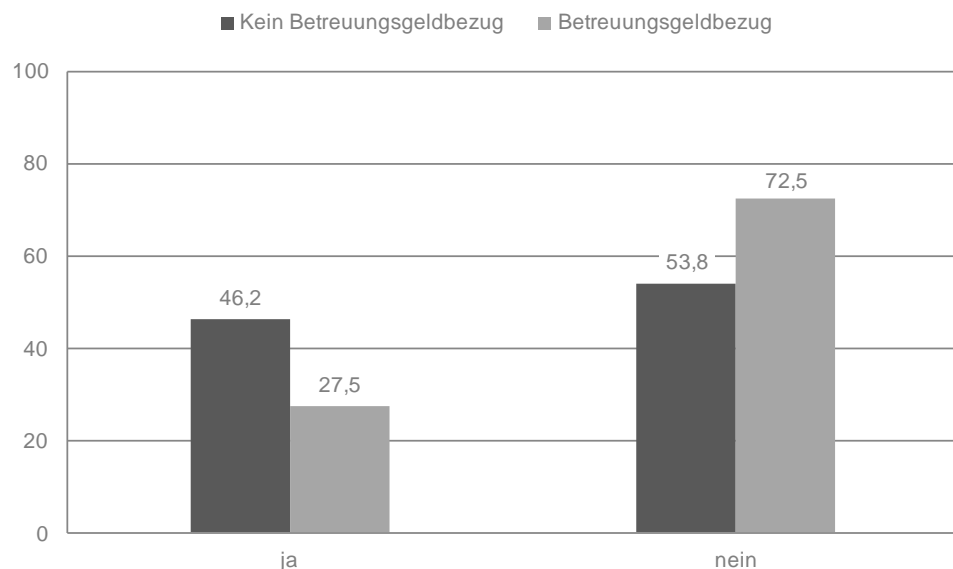
Die 7,4 % der Betreuungsgeldbeziehenden, die bei Erhalt eines Ganztagsplatzes ihr Kind in Betreuung gegeben hätten, verweisen wieder auf die Überbrückungsfunktion des Betreuungsgeldes. Weitere 5,2 % hätten bei Erhalt eines Ganztagsplatzes die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung zumindest erwogen ("vielleicht"). Die Gruppe der Nicht-Beziehenden ist in beiden Kategorien noch etwas stärker besetzt (11,6 % "ja", 12,6 % "vielleicht").

Bei der Frage nach dem Halbtagsplatz geben 15,2 % der Beziehenden von Betreuungsgeld an, sie hätten ihr Kind bei Erhalt eines solchen Platzes in Betreuung gegeben. Auch für diese Eltern ist der Bezug des Betreuungsgeldes die Ersatzlösung. Bei den Nicht-Beziehenden antworten 23,3 %, sie hätten ihr Kind in einen Halbtagsplatz gegeben. Für 14,6 % der Nicht-Beziehenden und 12,5 % der Beziehenden käme eine Betreuung bei Erhalt eines Halbtagsplatzes "vielleicht" infrage.

Sowohl im Modell mit dem Ganztagsplatz als auch im Modell mit dem Halbtagsplatz zeigt sich abermals kein signifikanter Effekt des Betreuungsgeldes. Für die Einstellung zur optimalen Betreuung eines Kindes ab einem höheren Alter, lässt sich jedoch wieder ein solcher Zusammenhang nachweisen. Personen mit dieser Einstellung haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, die Fragen nach dem Ganztags- und dem Halbtagsplatz zu bejahen. Der Migrationshintergrund erhöht hingegen in beiden Modellen die Wahrscheinlichkeit auf die Frage mit "ja" oder "vielleicht" zu antworten.

Im Zusammenhang mit dem Bezug des Betreuungsgeldes zur Überbrückung bis ein bzw. der "passende" Betreuungsplatz gefunden ist, wurden die Eltern um Auskunft über ihren aktuellen Betreuungsbedarf gebeten. Ausschließlich von ihren individuellen Bedürfnissen ausgehend sollten sie angeben, ob sie sich aktuell eine Betreuung in einer Einrichtung oder in Tagespflege wünschen. Die Darstellung bezieht sich wieder nur auf jene Eltern, deren Kind derzeit nicht in Betreuung ist (vgl. Abb. 35).

Abb. 35 „Wenn es nur nach Ihren Bedürfnissen ginge und unabhängig von der aktuellen Betreuungssituation: Wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter für Ihr Kind?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=2.107)

Mehr als ein Viertel der Beziehenden von Betreuungsgeld (27,5 %) gibt an, sich aktuell eine Betreuung für ihr Kind zu wünschen. Der Betreuungsbedarf verweist wieder auf die Überbrückungsfunktion des Betreuungsgeldes. Bei den Nicht-Beziehenden wünscht sich fast die Hälfte (46,2 %) eine Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege.

Der Effekt des Betreuungsgeldbezuges auf den Betreuungsbedarf ist im multinomialen Modell statistisch signifikant. Ein Bezug senkt demnach die Wahrscheinlichkeit, einen Bedarf an außerfamiliärer Betreuung zu haben. Gleiches gilt für die Einstellung, Kinder erst mit zunehmendem Alter in institutionelle Betreuung oder in Tagespflege zu geben sowie für Personen im Mutterschutz/Elternzeit und Nichterwerbstätige (Hausfrau/-mann). Auch für diese Personen ist die Wahrscheinlichkeit geringer, sich aktuell eine Betreuung für ihr Kind zu wünschen. Anders sieht es dagegen bei einem Migrationshintergrund aus. Dieser erhöht die Wahrscheinlichkeit, einen Betreuungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zu haben.

Deskriptiv zeigen sich durchaus Anhaltspunkte für den Bezug des Betreuungsgeldes zur Überbrückung, weil kein oder nicht der "passende" Betreuungsplatz gefunden wurde. Denn 57,4 % der Betreuungsgeldbeziehenden geben an, sich um einen Betreuungsplatz beworben zu haben, und 10 % sagen, dass sie ihr Kind zu Hause betreuen, weil sie keinen Platz bekommen haben. Dazu passt auch, dass fast 13 % der Betreuungsgeldbeziehenden angeben, dass sie ihr Kind bei Erhalt eines Ganztagsplatzes in Betreuung gegeben oder dies zumindest erwogen hätten. Und fast 28 % hätten einen Halbtagsplatz sicher oder vielleicht in Anspruch genommen. Schließlich geben 27,5 % der Betreuungsgeldbeziehenden an, dass sie sich unabhängig von der aktuellen Betreuungssituation grundsätzlich eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte oder von einer Tagesmutter für ihr Kind wünschen.

Hinsichtlich des Verhaltens bzw. der Wünsche unterscheiden sich die Betreuungsgeldbeziehenden nicht statistisch signifikant von den Nicht-Beziehenden, die keine Kinderbetreuung nutzen. Einzig für den grundsätzlichen Betreuungsbedarf lässt sich ein statistisch bedeutsamer Effekt feststellen: Der Bezug von Betreuungsgeld verringert die Wahrscheinlichkeit, sich derzeit eine außerfamiliäre Betreuung für das Kind zu wünschen.

Bemerkenswert über alle statistischen Testmodelle hinweg ist der signifikante Effekt der Einstellung, das Kind erst mit zunehmendem Alter in eine Einrichtung oder in Tagespflege zu geben. Offenbar sind es vor allem die Einstellungen der Eltern, wie ein Kind idealerweise zu betreuen sei, welche die Unterschiede im Verhalten und in den Äußerungen der Eltern bewirken.

4.2 Nutzung des Betreuungsgeldes zur (Teil-) Finanzierung eines privaten Betreuungsangebots

Datengrundlage für Abschnitt 4.2 bildet die Kifög-Länderstudie von 2015. Zunächst wird deskriptiv dargestellt, inwiefern sich Beziehende und Nicht-Beziehende von Betreuungsgeld bezüglich der Inanspruchnahme einer privaten Betreuung des Kindes unterscheiden.

Die gefundenen Unterschiede werden im Anschluss mittels multinomialer logistischer Regressionen auf statistische Signifikanzen geprüft. Dabei werden die Wahrscheinlichkeiten für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe geschätzt und untereinander verglichen. Die Analysen beziehen sich auf nach dem Stichtag für das Betreuungsgeld geborene Kinder im bezugsberechtigten Alter zwischen 15 bis unter 36 Monaten.

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage inwiefern das Betreuungsgeld genutzt wird, um eine private Betreuung (mit) zu finanzieren oder zu bezuschussen. Da der Bezug von Betreuungsgeld zwar eine Nutzung der öffentlich geförderten Tagesbetreuung, nicht aber das Nachgehen einer Erwerbsarbeit ausschließt, besteht für diese Eltern ein Bedarf an privater Betreuung.

In der Kifög-Länderstudie 2015 wurde erhoben, ob Eltern bei der Betreuung ihres Kindes regelmäßig auf "andere Betreuungspersonen" zurückgreifen. Als "andere Personen" wurden dabei Kindermädchen, Au-pair, Leih-Oma/-Opa, Nachbarn und Freunde aufgeführt. Da die Betreuung durch diese Personen gemeinsam erfragt wurde, kann nicht zwischen möglicherweise unbezahlten und bezahlten Kräften (wie etwa Kindermädchen) unterschieden werden. Aus diesem Grund kann nicht zweifelsfrei geprüft werden, inwiefern das Betreuungsgeld zur (Teil-)Finanzierung einer privaten Betreuung genutzt wird. Die Ergebnisse können nur als Hinweis auf eine solche Nutzung des Betreuungsgeldes interpretiert werden.

Insgesamt liegt der Anteil der Kinder, die normalerweise von einer anderen Person betreut werden, bei 13,6 %. Unter den Nicht-Beziehenden sind es 12,1 % und unter den Beziehenden von Betreuungsgeld 15,7 %, die ihr Kind regelmäßig von einer anderen Person betreuen lassen.

In der Deskription zeigt sich, dass Beziehende von Betreuungsgeld bei der Betreuung ihres Kindes häufiger durch "andere Personen" wie Kindermädchen, Au-pairs, Leih-Omas/-Opas, Nachbarn oder Freunde unterstützt werden. Die Frage, inwiefern das Betreuungsgeld eingesetzt wird, um diese "private Lösung" zu finanzieren, kann mit den Daten jedoch nicht beantwortet werden.

Der deskriptive Befund wird im multinomialen Modell bestätigt. Der Betreuungsgeldbezug erhöht signifikant die Wahrscheinlichkeit der Nennung einer anderen Betreuungsperson. Betreuungsgeldbeziehende lassen ihr Kind demnach häufiger von Kindermädchen, Au-pairs, Leih-Omas/-Opas, Nachbarn oder Freunden betreuen. Bei der Einstellung, das Kind erst ab einem höheren Alter in Betreuung zu geben, ist der Effekt entgegengesetzt. Personen mit dieser Einstellung lassen ihr Kind seltener von "anderen Personen" betreuen. Ist der Befragte hingegen in Aus- und Weiterbildung oder Schule, in Mutterschutz oder Elternzeit oder lebt getrennt von seinem Partner, ist die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme anderer Betreuungspersonen signifikant größer.

In der Kifög-Länderstudie 2015 wurde außerdem die Nutzung von privaten Tagespflegepersonen erfragt. Nach den gesetzlichen Vorgaben für den Bezug von Betreuungsgeld ist eine Inanspruchnahme von privaten Tagespflegepersonen zulässig (vgl. Kap. 1). Daher wird für die Betreuungsgeldbeziehenden, vor allem wenn diese erwerbstätig sind, von einer vermehrten Nutzung privater Tagespflegepersonen im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden ausgegangen. Zwar bestätigt sich diese Annahme in den Daten 27,9 % der Beziehenden und nur 5 % der Nicht-Beziehenden lassen ihr Kind von einer privaten Tagespflegeperson betreuen. Aufgrund zu geringer Fallzahlen kann der deskriptive Befund jedoch nicht durch ein multinomiales Modell abgesichert werden.

Sowohl deskriptiv als auch im statistischen Testmodell zeigt sich, dass Beziehende von Betreuungsgeld bei der Betreuung ihres Kindes häufiger durch "andere Personen" wie Kindermädchen, Au-pairs, Leih-Omas/-Opas, Nachbarn oder Freunde unterstützt werden.

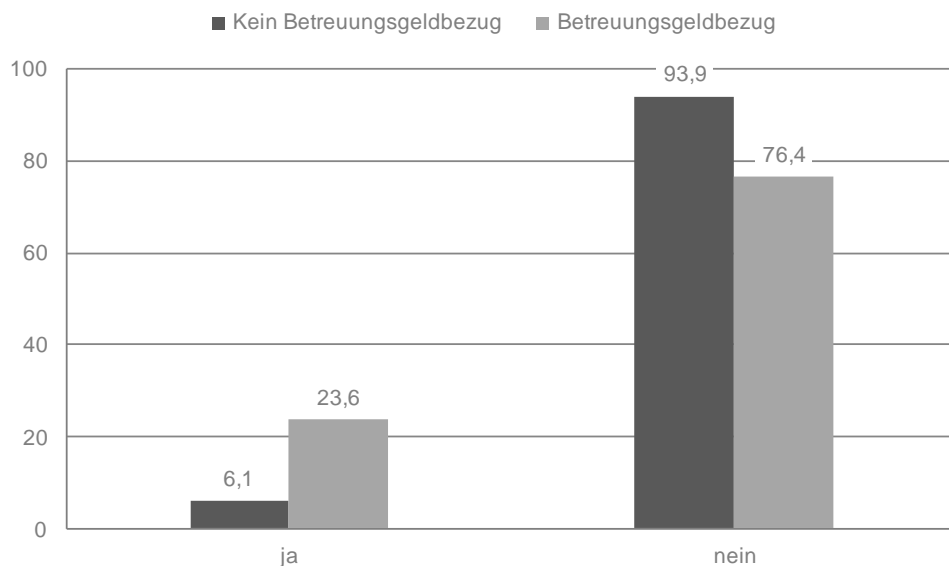
Die Frage, inwiefern das Betreuungsgeld eingesetzt wird, um diese "private Lösung" zu finanzieren, kann mit den Daten jedoch nicht beantwortet werden, da keine Angaben zur Bezahlung der "anderen Personen" vorliegen.

4.3 Motive für den Bezug von Betreuungsgeld und die Nicht-Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung

Datengrundlage für Abschnitt 4.3 bildet die Kifög-Länderstudie von 2015. Zunächst wird deskriptiv dargestellt, inwiefern sich Beziehende und Nicht-Beziehende von Betreuungsgeld bezüglich der Motive für die Betreuung des Kindes zu Hause versus in einer Einrichtung oder in Tagespflege und die Einstellungen zur optimalen Betreuung eines Kindes unterscheiden. Die gefunden Unterschiede werden im Anschluss mittels multinomialer logistischer Regressionen auf statistische Signifikanzen geprüft. Dabei werden die Wahrscheinlichkeiten für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe geschätzt und untereinander verglichen. Die Analysen beziehen sich auf nach dem Stichtag für Betreuungsgeld geborene Kinder im bezugsberechtigten Alter zwischen 15 bis unter 36 Monaten.

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, aus welchen Gründen sich Eltern für den Bezug von Betreuungsgeld und gegen eine Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung entscheiden. Eltern, die ihr Kind aktuell nicht in Betreuung haben, wurden gefragt, ob die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld entscheidend für die Familienbetreuung war (vgl. Abb. 36).

Abb. 36 „Gründe für Betreuung des Kindes zu Hause: Weil Sie das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen wollen?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)



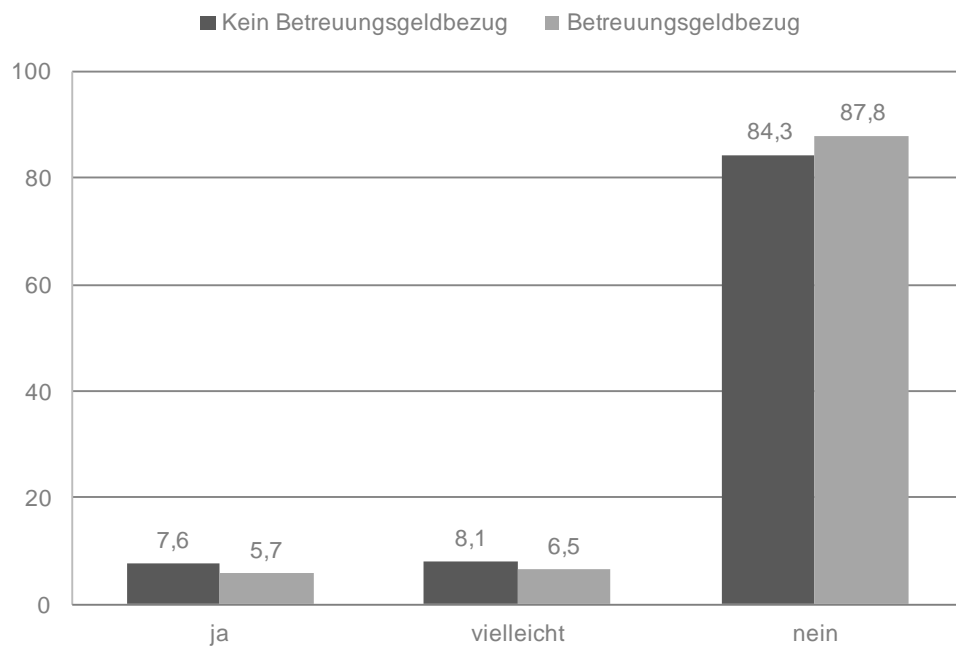
Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=2.083)

Von der Gruppe der Beziehenden war der gewünschte Betreuungsgeldbezug für 23,6 % entscheidend für die Betreuung des Kindes in der Familie. Von den Nicht-Beziehenden nennen diesen Grund nur 6,1 %. Der deskriptive Befund zeigt, dass für einen Teil der Eltern das Betreuungsgeld ausschlaggebend für deren Entscheidung zugunsten der Familienbetreuung ist. Weshalb 6,1 % der Nicht-Beziehenden an dieser Stelle mit "ja" geantwortet haben, obwohl sie derzeit nicht im Betreuungsgeldbezug sind, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Um einem möglichen späteren Bezug des Betreuungsgeldes bei dieser Elterngruppe nachzugehen, müssten diese nochmals befragt werden.

Im multinomialen Modell ist der Effekt des Betreuungsgeldes signifikant und positiv. Das bedeutet, die Wahrscheinlichkeit, die Frage zu bejahen, ist bei Bezug von Betreuungsgeld größer als bei Nicht-Bezug. Ein positiver Effekt lässt sich außerdem für das Alter des Zielkindes und die ländlichen Regionen nachweisen: Je älter das Kind ist, desto eher wird der Frage zugestimmt; und auch Personen, die in ländlichen Regionen leben, stimmen bei dieser Frage eher zu.

Im nächsten Schritt wurden Eltern die zu Hause betreuen danach gefragt, ob sie ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege geben hätten, wenn es das Betreuungsgeld nicht gäbe (vgl. Abb. 37).

Abb. 37 „Hätten Sie Ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung oder zu einer Tagesmutter gegeben, wenn... es das Betreuungsgeld nicht gäbe?“
Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=1.978)

Von den Nicht-Beziehenden bejahen die Frage 7,6 %, während es bei den Betreuungsgeldbeziehenden 5,7 % sind. Unsicher ("vielleicht") sind sich dagegen 8,1 % der Nicht-Beziehenden und 6,5 % der Beziehenden. Zwar legen die Daten nahe, dass sich einige Eltern aufgrund des Betreuungsgeldes für eine Familienbetreuung entscheiden, für die Mehrheit der Eltern ist dies jedoch nicht der ausschlaggebende oder alleinige Grund. Der Betreuungsgeldbezug erweist sich im multinomialen Modell als nicht signifikant, wohl aber der Effekt der Einstellung, das Kind erst ab einem höheren Alter außerhalb der Familie betreuen zu lassen. Befragte mit dieser Einstellung geben signifikant seltener an, ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zu geben, wenn es das Betreuungsgeld nicht gäbe.

Bei der Entscheidung für die Betreuung des Kindes zu Hause und nicht in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege wurden die Beziehenden und Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld noch hinsichtlich weiterer Gründe verglichen. Dabei zeigen sich kaum Unterschiede¹⁸ bei strukturellen Gründen wie den Öffnungszeiten und der Erreichbarkeit des Betreuungsangebots. Für die meisten Befragten waren diese Gründe nicht ausschlaggebend für die Familienbetreuung, ebensowenig wie die Gründe, welche den Entwicklungsstand des Kindes widerspiegeln ("Kind ist noch zu jung", "Kind trägt noch eine Windel", "Kind soll erst sprechen lernen", "Kind soll erst laufen lernen"). Außer bei dem Statement, "das Kind ist noch zu jung", welches die meisten bejahen, werden die Gründe zum Entwicklungsstand des Kindes sowohl von der überwiegenden Mehrheit der Nicht-Beziehenden als auch der überwiegenden Mehrheit der Beziehenden verneint. Ähnlich ist dies bei der Aussage, die Betreuung dort wäre nicht liebevoll genug: auch dies wird größtenteils verneint. Die Entscheidung für die Familienbetreuung hängt daher von anderen Faktoren ab. Wichtig für die Entscheidung ist beispielsweise, dass der Befragte (die Mutter oder der Vater) sowieso zu Hause ist, was gleichermaßen für Beziehende und Nicht-Beziehende gilt.

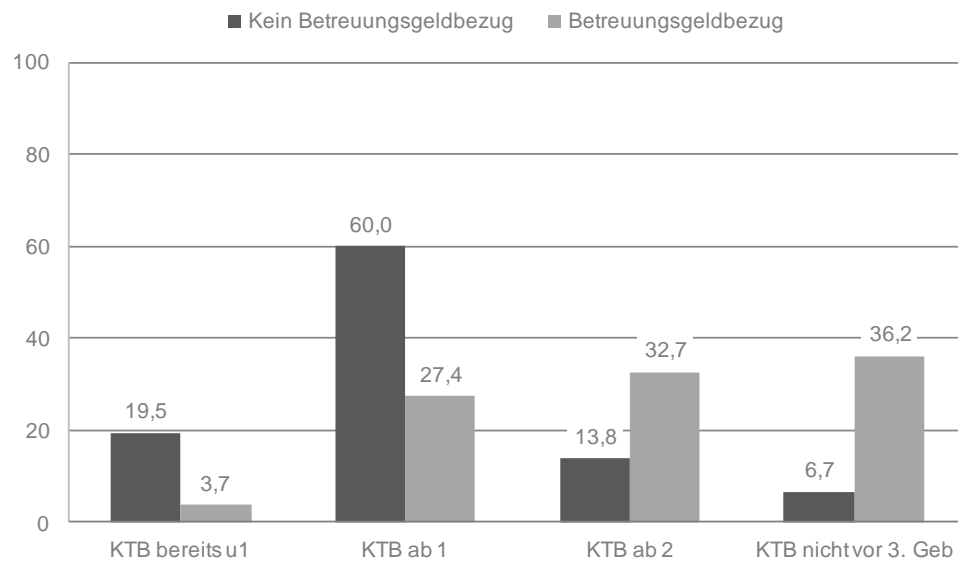
Bei einigen Gründen für die Entscheidung das Kind nicht in eine Einrichtung oder in Tagespflege zu geben, zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Beziehenden und den Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld. Hinsichtlich der Aussage, gute Erfahrungen mit der Familienbetreuung gemacht zu haben, fällt die Zustimmung bei den Betreuungsgeldbeziehenden mit 72,6 % deutlich höher aus, als bei den Nicht-Beziehenden (55,8 %). Den Grund, das Kind solle Zeit mit den Geschwistern verbringen, geben 41,6 % der Beziehenden und 31,2 % der Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld an. Von den Beziehenden geben 82,9 % an, sie wollen ihr Kind selbst erziehen. Bei den Nicht-Beziehenden sind dies nur 63,2 %.

Etwas geringer fällt der Unterschied bei dem Statement aus, es käme einfach nicht infrage (49,8 % der Beziehenden und 36,5 % der Nicht-Beziehenden stimmen zu). Auch bei der Verfügbarkeit der Großeltern zeigen sich Differenzen. Während 37,3 % der Beziehenden stets auf die Großeltern zurückgreifen können und daher nicht auf eine Betreuung durch eine Einrichtung oder Tagespflege angewiesen sind, sind dies bei den Nicht-Beziehenden nur 25,3 %. Schließlich weichen die beiden Gruppen auch hinsichtlich der Kosten als Grund für die Familienbetreuung voneinander ab. Für ein Viertel der Beziehenden von Betreuungsgeld spielen diese eine Rolle. Bei den Nicht-Beziehenden sind die Kosten lediglich für 15,1 % entscheidend für die Betreuung zu Hause gewesen.

18 Die Unterschiede zwischen den Beziehenden und den Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld betragen bei der Nennung dieser Gründe für die Betreuung des Kindes zu Hause weniger als 5 Prozentpunkte.

Im vorangegangenen Absatz wurde bereits die Bedeutsamkeit persönlicher Einstellungen für die Entscheidung über die Betreuung des Kindes deutlich. Offensichtlich haben Eltern eine Vorstellung davon, was für sie die ideale Form der Betreuung ist. Diese Einstellung zur optimalen Betreuung eines Kindes im Alter von unter drei Jahren wird in der nächsten Abbildung veranschaulicht. In der Befragung wurden die Eltern gebeten, unabhängig von ihrer momentanen Situation, wie der aktuellen Betreuung und dem derzeitigen Alter des Kindes, anzugeben, wie ein Kind in den verschiedenen Altersstufen von unter einem Jahr, einem bis unter zwei Jahren und zwei bis unter drei Jahren in Deutschland idealerweise zu betreuen sei: ausschließlich in der Familie oder in einer Kindertagesbetreuung (vgl. Abb. 38).

Abb. 38 „Unabhängig von Ihrer Situation und dem Alter des Kindes: Wie sollte Ihrer Meinung nach ein Kind im Alter von unter einem Jahr, ein bis unter zwei Jahren und zwei bis unter drei Jahren in Deutschland optimaler Weise betreut werden?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.952)

Bezüglich der Einstellung zur optimalen Betreuung eines Kindes im Alter von unter drei Jahren zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Beziehenden und den Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld. Für den Großteil der Betreuungsgeldbeziehenden (36,2 %) kommt eine Betreuung des Kindes außerhalb der Familie nicht vor dem dritten Geburtstag infrage. Bei den Nicht-Beziehenden sind nur 6,7 % dieser Meinung. Dagegen sind mit 60 % die meisten Nicht-Beziehenden davon überzeugt, dass ein Besuch der Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr optimal wäre, wohingegen nur 27,4 % der Betreuungsgeldbeziehenden dieses Alter als optimal für den Einstieg in die Kindertagesbetreuung ansehen.

Im multinomialen Modell zeigt sich ein signifikanter Effekt des Bezuges von Betreuungsgeld bezüglich der Einstellung zur optimalen Betreuung eines Kindes im Alter von unter drei Jahren. Bei Bezug von Betreuungsgeld ist jeweils die Antwortwahrscheinlichkeit, das Kind sollte erst ab dem ersten, dem zweiten und dem dritten Geburtstag in eine Betreuung gegeben werden, deutlich höher als bei Nicht-Bezug von Betreuungsgeld.

Geht man in diesem Kontext der Frage nach, wie sich der Betreuungsgeldbezug auf weitere Einstellungen auswirkt, so zeigt sich mit Hilfe multivariater Tests, dass sich Veränderungen zwischen 2014 und 2015 nur teilweise durch den Bezug von Betreuungsgeld erklären lassen. Dabei wurde die Veränderung des Zustimmungsverhaltens zwischen 2014 und 2015 zu möglichen Gründen, die gegen eine Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sprechen, als Indikator für eine Einstellungsveränderung verwendet.¹⁹

Hier findet sich lediglich bei den Aussagen zu den nicht passenden Öffnungszeiten, der guten Erfahrung mit der häuslichen Betreuung sowie der Tatsache, dass man ohnehin zu Hause ist, eine signifikante Veränderung von 2014 auf 2015. Der Betreuungsgeldbezug führt hier dazu, dass die gleichen Befragten 2015 diese Gründe häufiger genannt haben als im Vorjahr. Die Zustimmung zu der Aussage, das Kind selbst erziehen zu wollen, ist auf hohem Niveau stabil geblieben und wurde durch den Anreiz, Betreuungsgeld zu beziehen, nicht verändert. Erneut wird damit das vorangegangene Ergebnis bestätigt, wonach die Familienbetreuung nicht nur die bevorzugte Art der Betreuung für Betreuungsgeldbeziehende ist, sondern dass sich diese Eltern auch bewusst für diese Betreuungsform entscheiden. Die Einstellung, sein Kind selbst erziehen zu wollen, ist der entscheidende Grund für eine Familienbetreuung.

19 Zu diesen Gründen, die gegen eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sprechen, zählen u. a. die guten Erfahrungen, die man mit der Betreuung zu Hause gemacht hat; dass das Kind Zeit mit seinen Geschwistern verbringen soll; dass man das Kind lieber selbst erziehen möchte.

Sowohl deskriptiv als auch im statistischen Testmodell zeigt sich, dass Eltern eine feste Vorstellung davon haben, wie ihr bzw. ein Kind im Alter von unter drei Jahren zu betreuen sei. Zwar geben 23,6 % der Betreuungsgeldbeziehenden an, dass sie ihr Kind zu Hause betreuen, weil sie das Betreuungsgeld beziehen wollten; allerdings sagen nur 5,7 %, dass sie ihr Kind in eine Kita oder zu einer Tagesmutter gegeben hätten, wenn es das Betreuungsgeld nicht gäbe. Weitere 6,5 % sind sich in dieser Frage unsicher. Für die weit überwiegende Mehrheit der Beziehenden von Betreuungsgeld (87,8 %) spielt das Betreuungsgeld für die Entscheidung über die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung oder in Tagespflege keine Rolle. Die Einstellung, sein Kind zu Hause betreuen zu wollen, ist der entscheidende Grund für eine Familienbetreuung. Dies zeigen auch Analysen der Kifög-Länderdaten (vgl. Alt et al, 2015), die der Frage nachgegangen sind, wie viele Familien einen Bedarf an einem öffentlich geförderten Platz in der Kindertagesbetreuung haben. Dabei findet man eine Gruppe von ca. 40 % überzeugten Familienerziehenden, die ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren lieber allein betreuen wollen.

Deskriptiv erkennbar und statistisch signifikant geht die Einstellung, ein Kind erst mit zunehmendem Alter außerfamiliär betreuen zu lassen, mit dem Bezug des Betreuungsgeldes einher. Betreuungsgeldbeziehende antworten deutlich häufiger als Familien ohne Betreuungsgeld, dass Kinder erst ab dem zweiten oder dem dritten Lebensjahr außerhalb der Familie betreut werden sollten. Gleichwohl ist für einen Teil der Betreuungsgeldbeziehenden eine Betreuung des Kindes im Alter von unter drei Jahren vorstellbar. Je älter ein Kind, desto eher wird eine außerfamiliäre Betreuung befürwortet. Davon unberührt bleibt die Entscheidung für die Betreuung des eigenen Kindes.

Zudem ist die Nennung, das Kind selbst erziehen zu wollen, einer der häufigsten Gründe der Beziehenden von Betreuungsgeld, der gegen eine Betreuung in einer Kindertagesbetreuung spricht. Diese Einstellung ist zwischen 2014 und 2015 auf hohem Niveau stabil geblieben und hat sich auch durch den Betreuungsgeldbezug nicht verstärkt. Erneut wird damit das vorangegangene Ergebnis bestätigt, wonach die Familienbetreuung nicht nur die bevorzugte Art der Betreuung für Betreuungsgeldbeziehende ist, sondern sich diese Eltern auch bewusst für diese Betreuungsform entscheiden. Die Einstellung, sein Kind selbst erziehen zu wollen, ist der entscheidende Grund für eine Familienbetreuung.

4.4 Wer sind die "Weder-Noch-Nutzenden"?

Beschreibung des Elterntyps, der weder Kindertagesbetreuung noch Betreuungsgeld in Anspruch nimmt

Wie in Abb. 3 (S. 32) ersichtlich wurde, gibt es Eltern, die trotz des Anspruchs auf Betreuungsgeld oder auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung keine der beiden Alternativen wählen. Wie sich diese Gruppe der Nicht-Beziehenden des Betreuungsgeldes und Nicht-Nutzenden der Kindertagesbetreuung von den übrigen Eltern hinsichtlich zentraler Merkmale unterscheidet, soll im Weiteren genauer veranschaulicht werden.

Die Datenbasis bildet die Kifög-Länderstudie von 2015, in der Eltern von unter dreijährigen Kindern zur Betreuungssituation, den Betreuungswünschen und den Betreuungssettings befragt wurden, aber auch zu deren Erwerbskonstellationen und deren Haushaltskontexten. Diese Befragungen führen zu bundeslandrepräsentativen Erhebungen von jeweils 800 Kindern unter drei Jahren.

Die folgende Analyse betrachtet dabei diejenigen Eltern, deren Kinder zwischen 15 und 36 Monaten alt und damit im beziehungsberechtigten Alter sind.

Während 91,6 % aller Eltern entweder ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind nutzen oder Betreuungsgeld beziehen, nutzen 8,4 % aller Eltern keine der beiden genannten Alternativen. Differenzen zwischen diesen beiden Gruppen ergeben sich hier insbesondere:

- beim Alter: Die Hälfte der Eltern, die weder das Betreuungsgeld beziehen noch ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind nutzen, ist zwischen 31 und 40 Jahren alt; weitere 28 % sind 41 Jahre und älter. Bei den Nutzenden befinden sich zwei Drittel im Alter zwischen 31 und 40 Jahren, während 21 % 41 Jahre und älter sind.
- beim Familienstand: Nutzende sind zu einem etwas größeren Anteil verheiratet als diejenigen Eltern, die keines der Angebote in Anspruch nehmen (79 % gegenüber 75 %). Insbesondere die Gruppe der Alleinerziehenden ist unter den Weder-Noch-Nutzenden stärker vertreten als unter den Nutzenden (10 % gegenüber 3 %); und auch die nichtehelichen Lebensgemeinschaften findet man häufiger unter den Eltern, die keines der Angebote nutzen als unter den Nutzenden (11 % gegenüber 16 %).
- bei der Kinderzahl: Eltern, die entweder das Betreuungsgeld beziehen oder ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind in Anspruch nehmen, haben häufiger ein oder zwei Kinder als Eltern, die keine der beiden Alternativen nutzen (87 % gegenüber 74 %), während Weder-Noch-Nutzende hingegen häufiger vier und mehr Kinder haben als die Nutzenden (10 % gegenüber 4 %).

- bei der Bildung: Eltern, die weder das Betreuungsgeld beziehen noch ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind nutzen, verfügen seltener über einen Berufsabschluss (18 % gegenüber 3 %), wohingegen Eltern, die eines der Angebote nutzen, häufiger einen FH-Abschluss (11 % gegenüber 3 %) bzw. Universitätsabschluss (24 % gegenüber 15 %) haben.
- beim Migrationshintergrund: Nutzende haben deutlich seltener einen Migrationshintergrund als die Weder-Noch-Nutzenden (25 % gegenüber 50 %).
- beim Haushaltseinkommen: Eltern, die weder das Betreuungsgeld beziehen noch ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind nutzen, haben häufiger ein geringes oder unterdurchschnittliches Einkommen als Eltern, die eine der beiden Alternativen nutzen (25 % gegenüber 5 %). Überdurchschnittlich hohe Einkommen findet man hingegen bei den Nutzenden häufiger als bei denjenigen, die kein Angebot nutzen (11 % gegenüber 5 %).
- beim Erwerbsstatus: Eltern, die keine Betreuung und kein Betreuungsgeld beanspruchen, sind seltener erwerbstätig als Eltern, die eine dieser Alternativen in Anspruch nehmen (42 % gegenüber 62 %).
- bei der Elternzeit: Dass mindestens ein Elternteil Elternzeit genommen hat, kommt bei den Nutzenden häufiger vor als bei den Weder-Noch-Nutzenden (90 % gegenüber 67 %). Allerdings haben die Nutzenden seltener ihre Partnerschaftsmonate in Anspruch genommen als die Weder-Noch-Nutzenden (87 % gegenüber 93 %).
- bei der regionalen Gliederung: 85 % der Eltern, die weder das Betreuungsgeld beziehen noch ein institutionelles Betreuungsangebot für ihr Kind nutzen, leben in Westdeutschland, während nur 80 % der Nutzenden in diesem Teil der Republik wohnen.
- bei der Stadt-Land-Verteilung: Von den Eltern, die ein Betreuungsangebot oder das Betreuungsgeld nutzen, leben 80 % in städtischen Regionen, während Weder-Noch-Nutzende hingegen zu 89 % in diesen Regionen wohnen.

Die Ergebnisse des Kapitels zeigen, dass sich die Eltern, die weder das Betreuungsgeld beziehen noch eine Kindertagesbetreuung nutzen, nicht substanziell von anderen Eltern, die eines dieser Angebote für ihr Kind in Anspruch nehmen, unterscheiden. Allerdings wurde auch deutlich, dass einzelne soziodemografische Teilgruppen durchaus über- oder unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Bei den Weder-Noch-Nutzenden sind häufiger Eltern vertreten, die über eine niedrigere Bildung und ein geringeres Einkommen verfügen sowie häufiger einen Migrationshintergrund aufweisen.

Ferner spielt die Erwerbssituation eine wichtige Rolle: Weder-Noch-Nutzende sind häufiger erwerbslos als Nutzende. Sie leben darüber hinaus seltener in Ostdeutschland aber häufiger in städtischen Regionen als die Eltern, die entweder das Betreuungsgeld beziehen oder ihr Kind in eine Kindertagesbetreuung geben. Auch sind die Weder-Noch-Nutzenden zu einem größeren Anteil alleinerziehend oder leben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Daneben macht sich die Anzahl der Kinder bemerkbar, während die Nutzenden häufiger ein oder zwei Kinder haben, haben die Weder-Noch-Nutzenden häufiger vier und mehr Kinder.

5 Familienalltag mit und ohne Betreuungsgeld: Was bewirkt das Betreuungsgeld?

Ziel des folgenden Kapitels ist es, einen Blick auf das Leben von Familien mit und ohne Betreuungsgeld zu werfen. Mithin soll der Frage nachgegangen werden, wie in Familien mit und ohne Betreuungsgeld Familienleben stattfindet (Betreuungssituation der Kinder, Beteiligung von Mutter und Vater an der Kinderbetreuung, Einkommenserwerb und gemeinsame Aktivitäten in der Familie, Partnerschaftlichkeit).

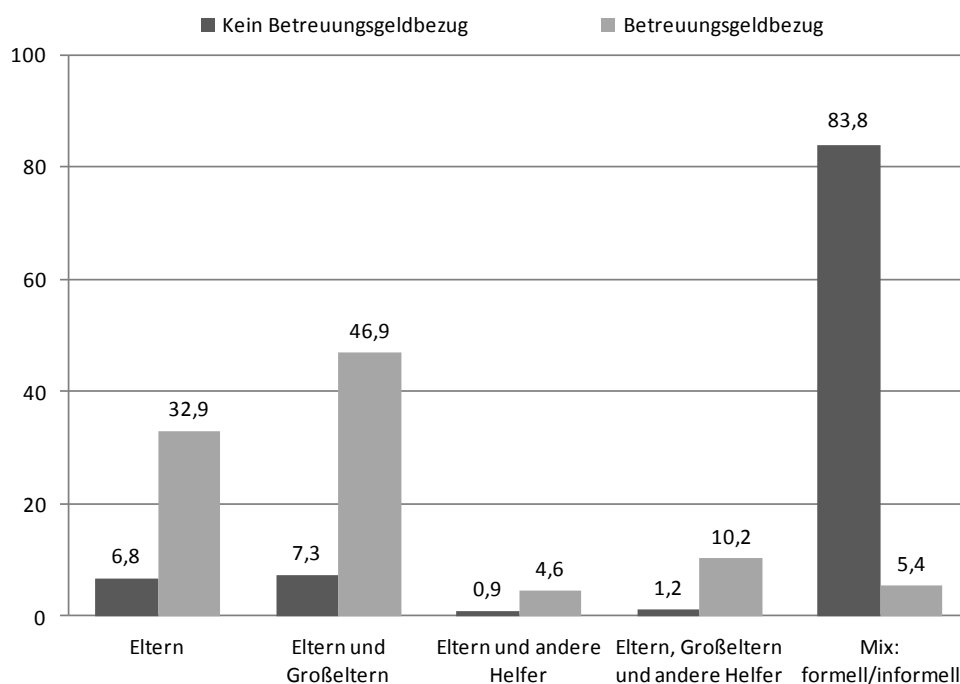
In mehreren Analyseschritten werden vor diesem Hintergrund die Betreuungssituation der Kinder sowie die gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug näher beleuchtet. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen das Betreuungsgeld auf die Zeiten der Erwerbsunterbrechung hat und auf welche Weise es den Umfang der Erwerbsbeteiligung beeinflusst.

5.1 Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Betreuungskonstellation

Die Datenbasis bilden die Kifög-Länderstudien aus den Jahren 2013, 2014 und 2015. Diese Studien befragen jährlich Eltern von unter dreijährigen Kindern zur Betreuungssituation, den Betreuungswünschen und den Betreuungssettings, aber auch zur Erwerbskonstellation und dem Haushaltskontext. Diese Befragungen führen zu bundeslandrepräsentativen Erhebungen von jeweils 800 Kindern unter drei Jahren. Mittels dieser Daten können Vorher-Nachher-Messungen durchgeführt sowie Veränderungen über die Zeit dargestellt werden, um Änderungen in der Betreuungskonstellation sowie in der Erwerbstätigkeit im Beobachtungszeitraum zu untersuchen.

Ein Blick auf Abb. 39 verdeutlicht, dass in Familien mit Betreuungsgeldbezug die am häufigsten gewählte Betreuungsform die kooperative Betreuung durch Eltern und Großeltern ist. Fast die Hälfte der Eltern mit Betreuungsgeldbezug greift demnach zusätzlich auf die Großeltern als Unterstützung bei der Betreuung der Kinder zurück. Bei rund einem Drittel der Familien mit Betreuungsgeldbezug übernehmen die Eltern die alleinige Betreuung. Diese Familien nutzen für die Kinderbetreuung weder die Großeltern noch andere Helfer (z. B. Kindermädchen, Leih-Oma, Nachbarn) oder gar die Kindertagesbetreuung.

Abb. 39 Betreuungssituation in Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=5.978)

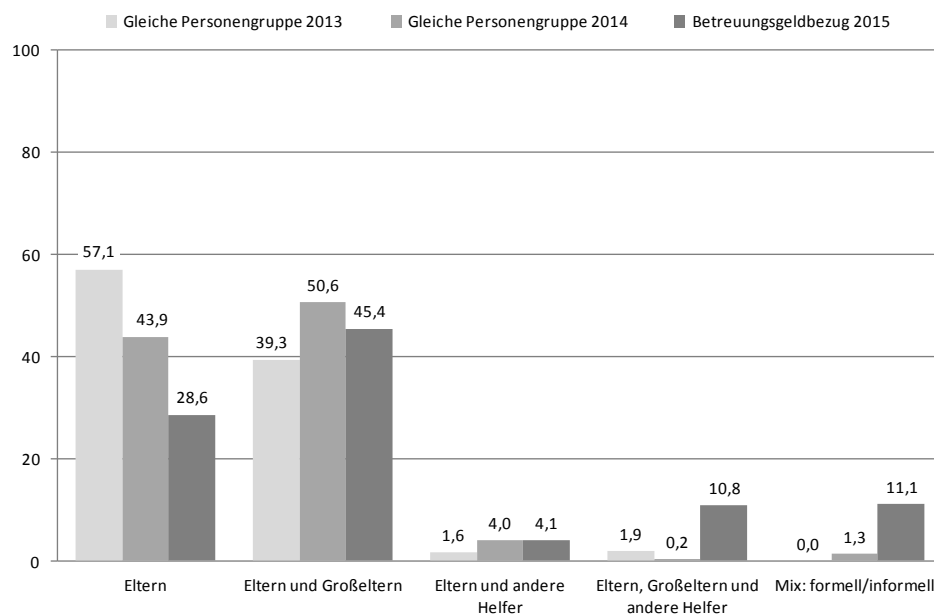
Bei den Nicht-Beziehenden von Betreuungsgeld betreut nur ein sehr geringer Anteil von Eltern die Kinder alleine bzw. bindet die Großeltern noch zusätzlich in die Betreuung mit ein. Der Vergleich zwischen Beziehenden und Nicht-Beziehenden zeigt zudem, dass Bezieher-Familien bei der Betreuung der Kinder deutlich häufiger auf eventuell bezahlte Helfer zurückgreifen als die übrigen Familien (vgl. Kap. 4.2).

Aufgrund des Längsschnittdesigns der Kifög-Länderstudien – die gleichen Befragten nehmen jährlich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren an der Befragung teil – kann die Stabilität oder Veränderung von Aussagen der Panelbefragten geprüft werden.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Veränderung der Betreuungssituation in den Familien, die aktuell (im Jahr 2015) Betreuungsgeld beziehen, dann lässt sich im Verlauf der letzten drei Jahre ein deutlicher Rückgang der reinen Elternbetreuung feststellen (vgl. Abb. 40). Gleichzeitig steigt der Anteil der kooperativen Betreuung zwischen Eltern und Großelternbetreuung an. Zurückzuführen ist diese Entwicklung unter anderem auf einen Alterseffekt der Kinder: Je älter die Kinder werden, umso mehr Personen werden für die Betreuung der Kinder eingebunden und umso rückläufiger ist die reine Elternbetreuung.

Als markant erweist sich der Anstieg der Einbindung von zusätzlichen Helfern in die Betreuungssituation. Eine deutliche Steigerung lässt sich vor allem zwischen den Jahren 2014 und 2015 feststellen.

Abb. 40 Betreuungssituation in Familien mit Betreuungsgeldbezug im Zeitverlauf



Quelle Kifög-Länderstudien 2013/2014/2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=405)

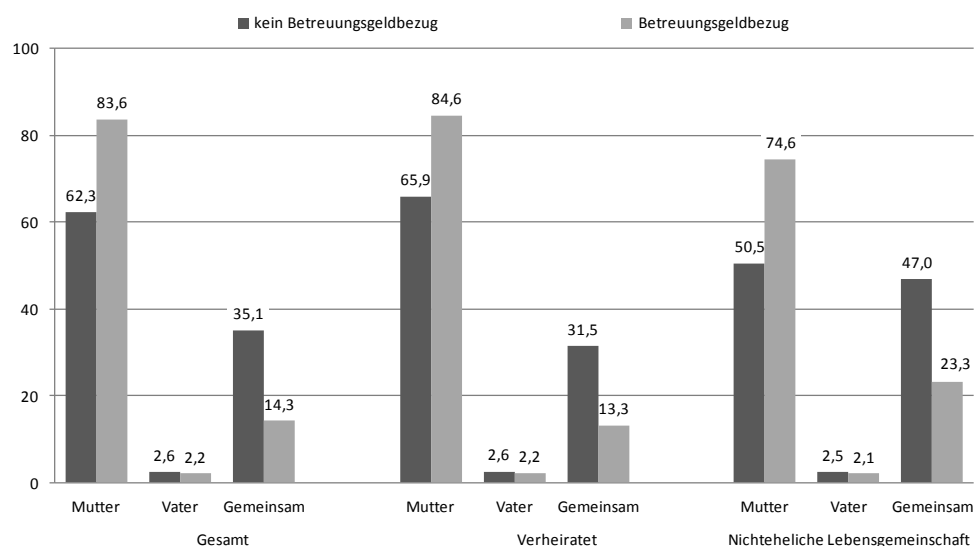
Wirft man einen Blick auf die Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen Müttern und Vätern, dann zeigt sich, dass ungeachtet des Familienstands die Mutter stets die Rolle der Hauptbetreuerin übernimmt, sowohl in den Familien mit als auch ohne Betreuungsgeldbezug (vgl. Abb. 41).

Allerdings zeigen sich zwischen Beziehenden und Nicht-Beziehenden diesbezüglich deutliche Niveauunterschiede: Während unabhängig vom Familienstand etwa 84 % der Kinder aus Familien mit Betreuungsgeldbezug hauptsächlich von der Mutter betreut werden, liegt der Anteil der Mutterbetreuung bei den Familien ohne Betreuungsgeld 21 Prozentpunkte unter diesem Wert. Dieser Niveauunterschied zeigt sich sowohl bei den Verheirateten als auch bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften in nahezu gleichem Ausmaß. Die Betreuung der Kinder ist demnach in Bezieher-Familien traditioneller geregelt als in Nicht-Bezieher-Familien.

Dieses Ergebnis wird auch durch den Befund gestützt, dass die gemeinsame, partnerschaftliche Betreuung der Kinder bei Familien ohne Betreuungsgeldbezug deutlich häufiger vorkommt als bei Familien mit Bezug. So wird unabhängig vom Familienstand in mehr als doppelt so vielen Familien ohne Betreuungsgeldbezug das Kind durch beide Elternteile betreut als dies bei Familien mit Bezug der Fall ist.

Für nichteheliche Lebensgemeinschaften gilt dies in besonderer Weise. Wird kein Betreuungsgeld bezogen, dann übernimmt knapp die Hälfte der Eltern mit dieser Paarkonstellation die gemeinsame Betreuung des Kindes. Damit steht diese Lebensform in der Mehrheit der Fälle für eine "moderne" Familienkonstellation. Bei den Betreuungsgeldbeziehenden halbiert sich dieser Zusammenhang.

Abb. 41 Elterliche Aufteilung der Betreuung in Familien mit und ohne Betreuungsgeld nach dem Familienstand



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten
(n=5.332/n=4.055/n=1.263)

Die deskriptiven Ergebnisse des vorangegangenen Abschnitts wurden mittels multinomialer Logit-Analysen in verschiedenen Modellen statistisch überprüft. Innerhalb dieser Modelle wird bestimmt, wie wahrscheinlich es ist, im Gegensatz zu den Nicht-Beziehenden eine der genannten Betreuungssituationen bei den Betreuungsgeldbeziehenden vorzufinden. Diese Tests bestätigen die ausgeführten Aussagen der deskriptiven Darstellungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Betreuungskonstellationen zwischen Betreuungsgeldbeziehenden und Nicht-Beziehenden.

Familien, in denen Betreuungsgeld bezogen wird, greifen deutlich häufiger auf bezahlte sowie nicht bezahlte private Unterstützung bei der Kinderbetreuung zurück als Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird. In den Bezieher-Familien ist hauptsächlich die Mutter für die Kinderbetreuung zuständig (83,6 %) – deutlich häufiger, als bei Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird (62,3 %). Dort sind die Väter stärker in die Kinderbetreuung involviert, insbesondere wenn die Eltern nicht verheiratet sind.

5.2 Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Familienaktivitäten

Um zu einer Einschätzung der Familienaktivitäten mit Kind zu gelangen, wurden die Häufigkeiten von Bildungs-,²⁰ Outdoor-²¹ sowie Haushaltsaktivitäten²² innerhalb der Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug genauer untersucht. Nutzende der Kindertagesbetreuung wurden hierbei explizit ausgeschlossen, da dieser Nutzungsgruppe nicht dasselbe Zeitkontingent für die Ausübung von gemeinsamen Aktivitäten mit dem Kind zur Verfügung steht, wie Familien, die ihr Kind ausschließlich zu Hause betreuen.

Die Datenbasis bildet die Kifög-Elternbefragung 2015, die parallel zur Kifög-Länderstudie 2015 angelegt ist. Im Rahmen dieser Studie wurde aufsetzend auf den Adressen und Informationen von AID:A II und den Befragungen im Rahmen des zweiten bis fünften Evaluationsberichtes für das Kinderförderungsgesetz eine Stichprobe von 2.377 Kindern generiert. Mit Hilfe dieser Daten sollen Informationen gewonnen werden, die detailliertere Aussagen zum Familienleben sowie zu den Einstellungen gegenüber der Kindertagesbetreuung zulassen.

Die Analysen zeigen, dass sich zwischen Beziehenden und Nicht-Beziehenden über alle Aktivitäten hinweg lediglich geringe Unterschiede in den Häufigkeiten der Ausübung finden lassen. Auch in der multivariaten Analyse konnte kein signifikanter Einfluss des Betreuungsgeldes auf diese Häufigkeiten der verschiedenen Aktivitäten gefunden werden. Das Betreuungsgeld erhöht demnach nicht die Wahrscheinlichkeit, häufiger gemeinsam Aktivitäten mit dem Kind zu unternehmen.

20 Darunter fallen u. a. gemeinsam malen oder basteln; Geschichten vorlesen; zusammen musizieren.

21 Darunter fallen u. a. Ausflüge machen; andere Familien mit Kindern treffen.

22 Darunter fallen u. a. zum Einkaufen mitnehmen; zusammen Hausarbeit machen.

5.3 Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf das Erwerbsleben

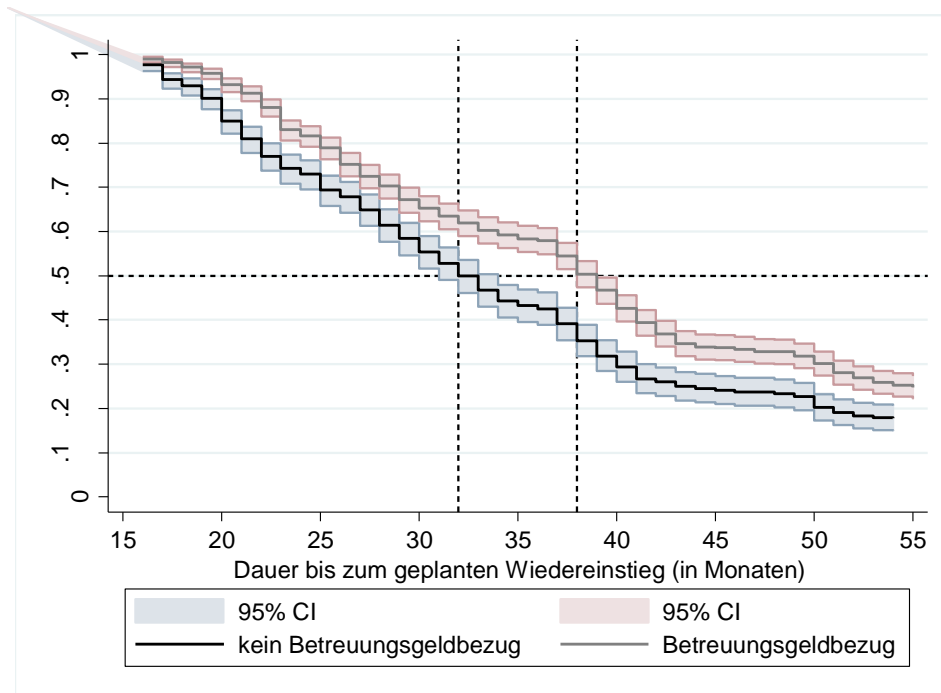
Zur Beantwortung der Frage, wie sich die Betreuungsgeldbeziehenden und die Nicht-Beziehenden bezüglich der Zeiten der Erwerbsunterbrechung bzw. der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit voneinander unterscheiden, wird im Folgenden der geplante Wiedereinstieg in das Berufsleben zwischen Beziehenden und Nicht-Beziehenden des Betreuungsgeldes miteinander verglichen.

Die Datenbasis bilden die Kifög-Länderstudien aus den Jahren 2014 und 2015. Diese Studien befragen jährlich Eltern von unter dreijährigen Kindern zur Betreuungssituation, den Betreuungswünschen und den Betreuungssettings, aber auch zur Erwerbskonstellation und dem Haushaltskontext. Diese Befragungen führen zu bundeslandrepräsentativen Erhebungen von jeweils 800 Kindern unter drei Jahren. Mittels dieser Daten können Vorher-Nachher-Messungen durchgeführt sowie Veränderungen über die Zeit dargestellt werden, um Änderungen in der Betreuungskonstellation sowie in der Erwerbstätigkeit im Beobachtungszeitraum zu untersuchen.

Mittels Ereignisdatenanalyse wird zunächst ermittelt, mit welcher Wahrscheinlichkeit das interessierende Ereignis "Wiedereinstieg in das Erwerbsleben" im zeitlichen Verlauf zwischen den beiden Gruppen mit und ohne Betreuungsgeldbezug eintritt.

Abb. 42 zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen den Betreuungsgeldbeziehenden und den Nicht-Beziehenden bezüglich der Dauer bis zum geplanten Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Während die Hälfte der Befragten ohne Betreuungsgeldbezug angibt, dass der Wiedereinstieg bis zum 32. Monat nach der Geburt des Kindes erfolgt sein soll, ist dieser Zeitpunkt bei jedem/jeder zweiten Betreuungsgeldbeziehenden um bis zu sechs Monate später angesetzt.

Abb. 42 Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug

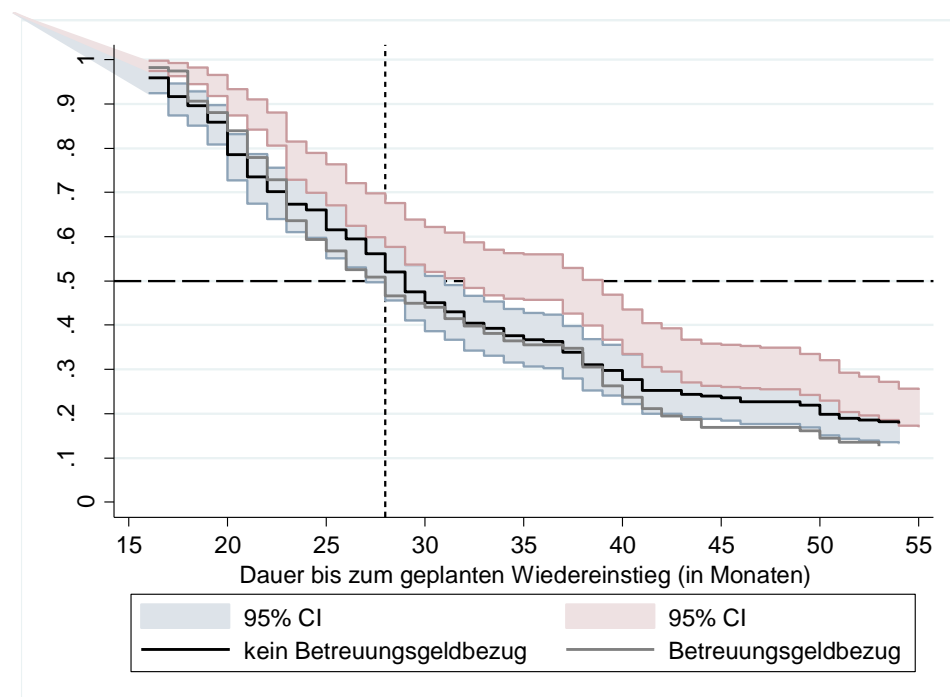


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=1.420)

Eine weitere Differenzierung dieses Befunds nach dem Familienstand der Befragten zeigt, dass Verheiratete ihren Wiedereinstieg durchschnittlich bis zu 8 Monate später planen als Befragte, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben (vgl. Abb. 43 und Abb. 44).

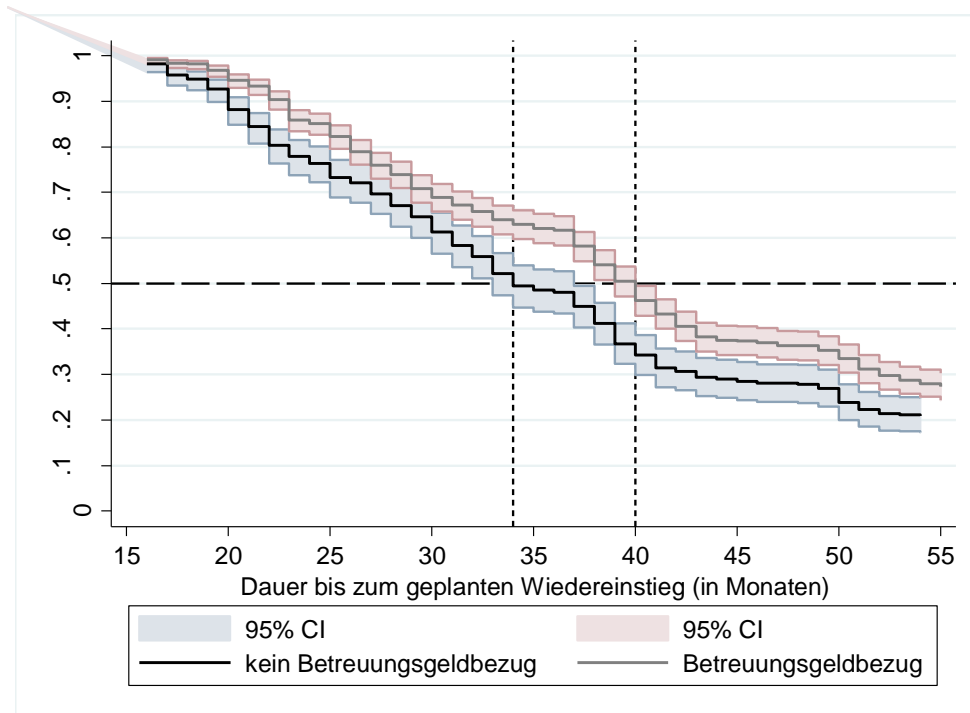
Innerhalb der Gruppe der Verheirateten bzw. Nicht-Verheirateten verhalten sich Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug allerdings unterschiedlich. Während sich bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften zwischen den Beziehenden und Nicht-Beziehenden keine Unterschiede bezüglich des geplanten Wiedereinstieges in den Beruf finden lassen (vgl. Abb. 43), zeigt sich bei den Verheirateten ein anderes Bild (vgl. Abb. 44). Bei Verheirateten, die Betreuungsgeld beziehen, ist der geplante Einstieg deutlich später geplant. Demnach möchte die Hälfte der Befragten ohne Betreuungsgeldbezug bis zum 34. Monat wieder in das Berufsleben eingetreten sein, bei den Befragten mit Betreuungsgeldbezug ist dieser Einstieg bis zu einem halben Jahr später angesetzt.

Abb. 43 Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – nichteheliche Lebensgemeinschaften



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=234)

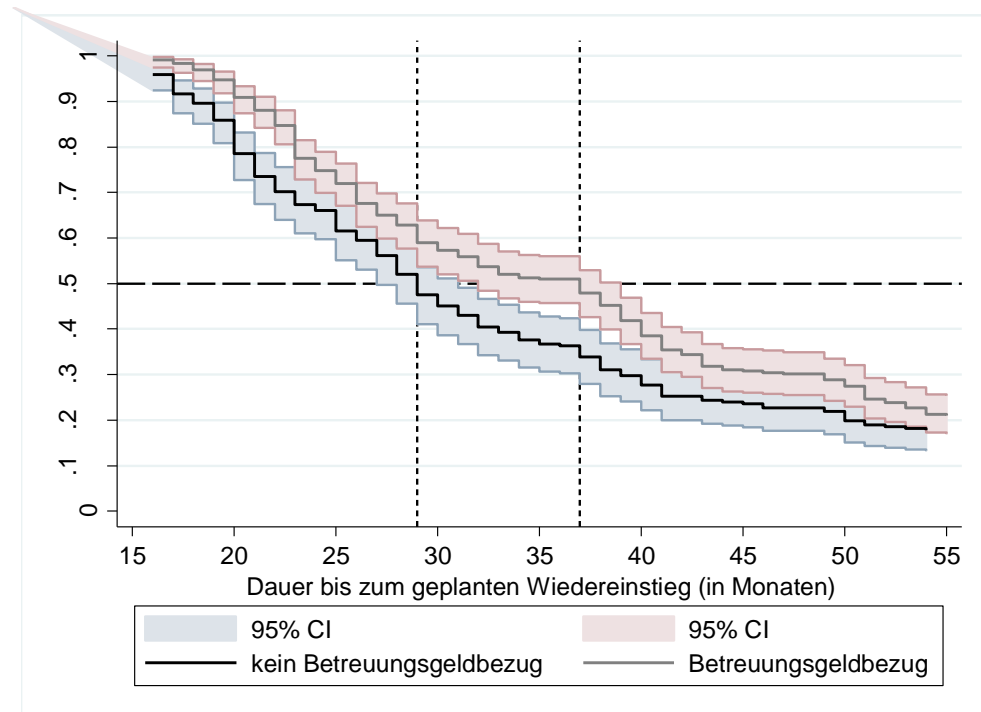
Abb. 44 Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – Verheiratete



Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=1.033)

Auch zwischen der Kinderzahl und dem Zeitraum des geplanten Wiedereinstiegs in das Berufsleben zeigen sich Zusammenhänge. Allgemein liegt bei Befragten mit mehr als einem Kind der geplante Einstieg später als bei Befragten mit nur einem Kind (vgl. Abb. 45 und Abb. 46).

Abb. 45 Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – nur ein Kind

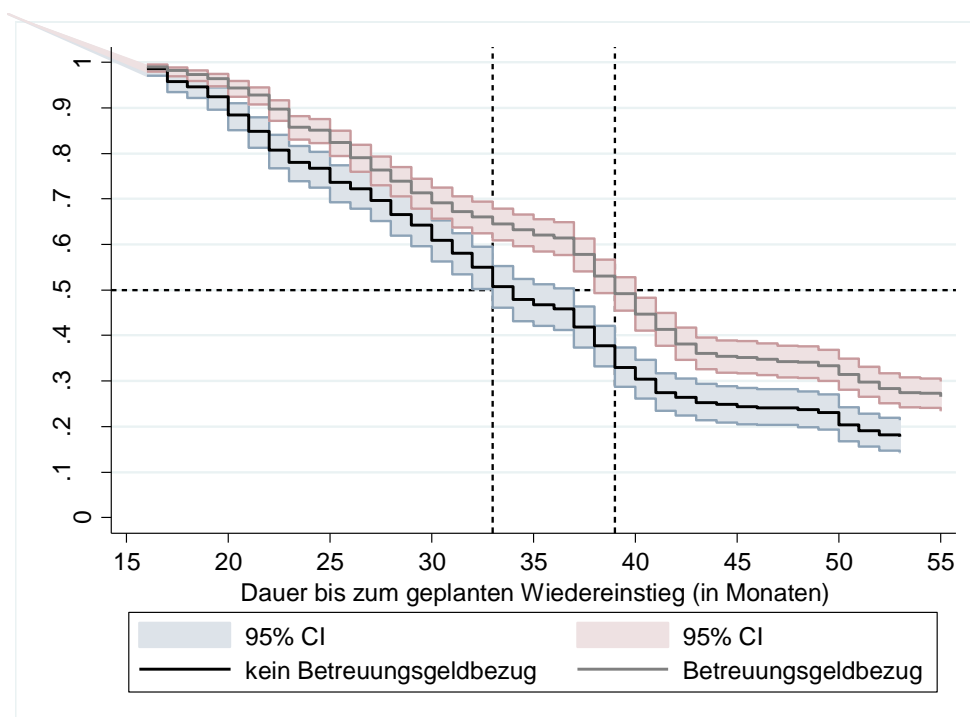


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=494)

Die Hälfte der Eltern mit nur einem Kind und ohne Betreuungsgeldbezug setzen den Wiedereinstieg bis zum 29. Monat nach der Geburt des Kindes an, während die Hälfte der Betreuungsgeldbeziehenden mit nur einem Kind bis zu 8 Monate später wieder einsteigen will (vgl. Abb. 45). Bei den Eltern mit mehr als einem Kind liegen zwischen diesen beiden Gruppen rund 6 Monate (vgl. Abb. 46).

Unsere Tests zeigen, dass sich, mit Ausnahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die Kurven von Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug signifikant voneinander unterscheiden. Betreuungsgeldbeziehende planen ihren Wiedereinstieg stets später als Nicht-Beziehende.

Abb. 46 Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – mehr als ein Kind

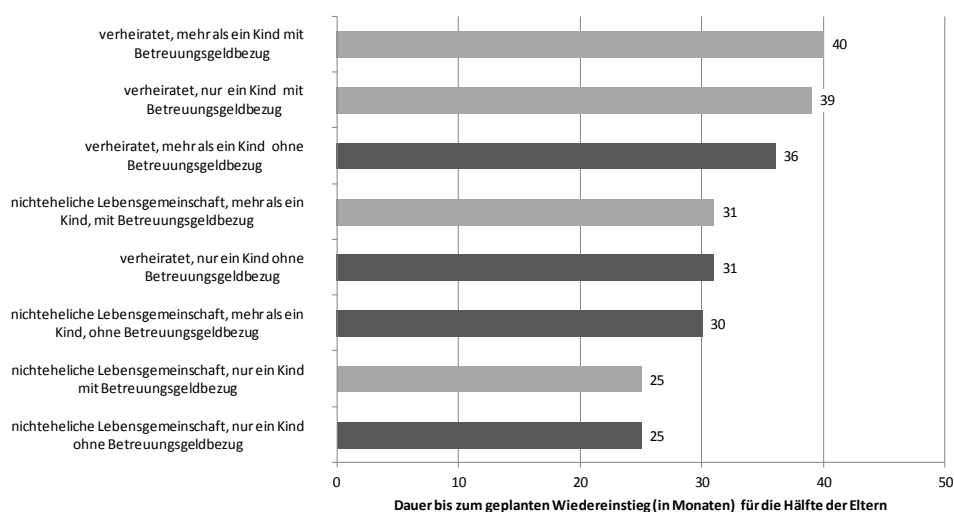


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=926)

Zusammenfassend zeigt Abb. 47 bis zu welchem Zeitpunkt die Hälfte der Eltern unterschiedlicher Familientypen den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit plant. Während etwa jede/r zweite Verheiratete mit Betreuungsgeldbezug und mehr als einem Kind diesen Wiedereinstieg bis zu 40 Monate nach der Geburt des Kindes ansetzt, plant die Hälfte der Verheirateten mit mehr als einem Kind, aber ohne Betreuungsgeldbezug, bereits bis zu 5 Monate früher den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben. Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit mehr als einem Kind und ohne Betreuungsgeldbezug ist dieser Zeitpunkt nochmals um bis zu 5 Monate früher geplant.

Es zeigt sich also, dass ein Konglomerat verschiedener Faktoren einen Einfluss auf den Zeitpunkt des geplanten beruflichen Wiedereinstiegs hat, wobei sich Betreuungsgeldbeziehende und Nicht-Beziehende deutlich voneinander unterscheiden. Unklar bleibt, ob dies als ein direkter Effekt des Betreuungsgeldes zu verstehen ist oder ob sich der spätere Wiedereinstieg mit dem Lebenskonzept der Beziehenden deckt, keine öffentliche Kindertagesbetreuung nutzen zu wollen.

Abb. 47 Dauer bis zum geplanten Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit für die Hälfte des betreuenden Elternteils nach Betreuungsgeldbezug, Partnerstatus und Anzahl der Kinder

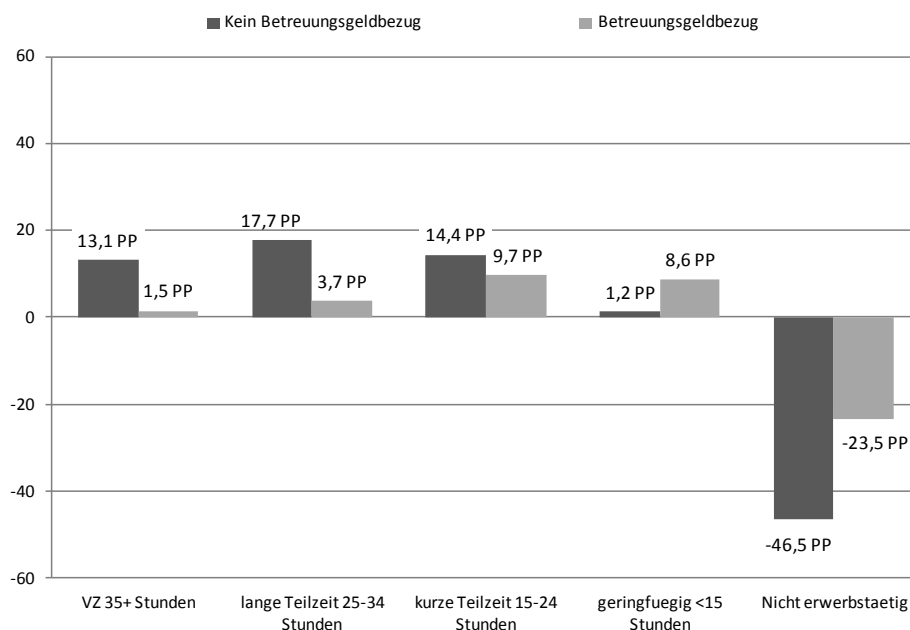


Quelle: Kifög-Länderstudie 2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten

Kommt es schließlich zum realisierten Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit, dann gestaltet sich dieser Einstieg zwischen Betreuungsgeldbeziehenden und Nicht-Beziehenden ebenso unterschiedlich. Insbesondere beim Umfang der Erwerbsbeteiligung zeigen sich deutliche Abweichungen zwischen beiden Gruppen. Zur Veranschaulichung dieser Unterschiede werden im Folgenden die Veränderungen des Erwerbsumfangs von Beziehenden und Nicht-Beziehenden zwischen den Jahren 2014 und 2015 miteinander verglichen.

Möglich ist dieser Jahresvergleich zwischen 2014 und 2015 aufgrund der Panelstruktur der Kifög-Länderdaten. Im Folgenden werden nur die Personen berücksichtigt, die in diesem Zeitraum zweimal befragt wurden und im aktuellen Befragungsjahr angaben, Betreuungsgeld zu beziehen bzw. nicht zu beziehen. Für diese Befragten kann sowohl der Erwerbsumfang für 2014 als auch für 2015 ermittelt werden. Da die Geburt eines Kindes tendenziell eher einen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung der Mütter hat, werden für die Analysen Mütter und Väter getrennt voneinander betrachtet.

Abb. 48 Veränderung des Erwerbsumfangs der Mütter mit und ohne Betreuungsgeldbezug zwischen 2014 und 2015 in Prozentpunkten



Quelle: Kifög-Länderstudien 2014/2015; eigene Berechnungen; gewichtete Daten (n=3.025)

Abb. 48 veranschaulicht in diesem Kontext die Veränderung des Erwerbsumfangs von Betreuungsgeldbezieherinnen und Nicht-Bezieherinnen zwischen 2014 und 2015. Dabei zeigt sich bei den Müttern sowohl mit als auch ohne Betreuungsgeldbezug eine deutliche Abnahme in der Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen von 2014 auf 2015. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf einen Alterseffekt der Kinder: mit zunehmendem Alter beginnen die Mütter wieder mit dem Einstieg in die Erwerbstätigkeit. Allerdings wird dabei ein deutlicher Unterschied im Ausmaß dieses Rückgangs zwischen den beiden Gruppen ersichtlich. Während innerhalb der Gruppe der Betreuungsgeldbezieherinnen der Anteil der Erwerbslosen um 24 Prozentpunkte gesunken ist, hat dieser im gleichen Zeitraum bei den Nicht-Bezieherinnen um 47 Prozentpunkte abgenommen. Mütter ohne Betreuungsgeldbezug geben ihre Erwerbslosigkeit demnach zu einem früheren Zeitpunkt auf als Mütter mit Betreuungsgeldbezug.

Darüber hinaus zeigt sich in der Gruppe der Nicht-Bezieherinnen vor allem ein Anstieg der in Vollzeit und erweiterter Teilzeit arbeitenden Mütter. Bei den Müttern mit Betreuungsgeldbezug kommt es hingegen zu einer Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sowie der kurzen Teilzeitbeschäftigungen. Mütter mit Betreuungsgeldbezug wählen beim Einstieg in die Erwerbstätigkeit also häufiger ein Arbeitsverhältnis mit geringerem Stundenumfang als Mütter ohne Betreuungsgeldbezug.

Dieser Befund wird auch in der multivariaten Analyse bestätigt. Mittels einer Regressionsanalyse wurde der Zusammenhang zwischen dem Betreuungsgeldbezug und der Veränderung des Erwerbsumfangs unter Kontrolle weiterer Variablen geprüft. Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. Mütter ohne Betreuungsgeldbezug wählen eher ein Anstellungsverhältnis mit größerem Stundenumfang als Mütter mit Betreuungsgeldbezug.

Anders als bei den Müttern, zeigen sich bei den Vätern keine deutlichen Unterschiede bezüglich der Veränderung des Erwerbsumfangs von Betreuungsgeldbeziehern und Nicht-Beziehern zwischen 2014 und 2015.

Betreuungsgeldbeziehende planen ihren beruflichen Wiedereinstieg später Nicht-Beziehende. Das gilt insbesondere dann, wenn sie verheiratet sind und mehr als ein Kind im Haushalt lebt. Wird eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen, so ist der Arbeitsumfang bei Müttern aus Familien mit Betreuungsgeldbezug geringer als bei Müttern aus Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird. Auch arbeiten Mütter mit Betreuungsgeldbezug häufiger in geringfügiger Beschäftigung. Bezüglich der Erwerbstätigkeit von Vätern zeigen sich zwischen Familien, in denen Betreuungsgeld bezogen wird und Familien, in denen dies nicht der Fall ist, keine Unterschiede.

6 Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Befunde

Rechtliche Rahmenbedingungen des Betreuungsgeldes

Die Regelungen zum Betreuungsgeld traten gleichzeitig mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 1. August 2013 in Kraft. Diese sind in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in die §§ 4a-4d BEEG aufgenommen worden. Seitdem erhalten Familien für ihre nach dem 1. August 2012 geborenen Kinder über einen Zeitraum von maximal 22 Monaten (§ 4d Abs. 1 S. 3 BEEG) im ersten Jahr der Einführung 100 € und seit dem 1. August 2014 150 € im Monat (§ 4b BEEG). Bei Mehrlingsgeburten wird der Betrag für jedes Kind ausbezahlt (§ 4b BEEG). Zudem handelt es sich beim Betreuungsgeld um eine einkommensunabhängige Leistung, sodass i. d. R. alle Eltern die gesamte Summe erhalten. Ausnahmen bestehen lediglich, wenn Eltern vergleichbare Familienleistungen im Ausland erhalten, die vorrangig gewährt werden (vgl. § 4c BEEG) oder Eltern ein sehr hohes Einkommen (Verheiratete mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 500.000 € und Alleinerziehende mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 250.000 €) (§ 1 Abs. 8 BEEG) erzielen. Eltern haben keinen Anspruch auf das Betreuungsgeld, sobald sie ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Deutschland oder im EU-Ausland nutzen (§ 4a Absatz 1 Nr. 2. BEEG).

Betreuungsgeld kann grundsätzlich in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Jedoch ist der Zeitpunkt, ab dem zum ersten Mal das Betreuungsgeld bezogen werden kann, auch vom Elterngeldbezug abhängig: Erst, wenn die möglichen Elterngeldmonate aufgebraucht sind, kann Betreuungsgeld bezogen werden. Das führt zu einer Reihe von möglichen Zeitpunkten im Leben der Kinder, ab denen erstmals Anspruch auf Betreuungsgeld besteht. Wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1 zustehen, bereits bezogen haben, kann Betreuungsgeld auch vor dem 15. Lebensmonat gewährt werden. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird bei den Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen) sowie beim Kinderzuschlag nach § 6a BKGG in voller Höhe, d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrages, als Einkommen angerechnet (vgl. Lenz 2015b, Rn 7), da diese Leistungen nachrangig nach allen weiteren Leistungen erbracht werden. Weiterhin haben die Länder Bayern und Sachsen sowie bis vor kurzem auch Thüringen und Baden-Württemberg Leistungen, die dem Betreuungsgeld sehr ähnlich sind. Diese sogenannten "Landeserziehungsgelder" werden nicht auf das Betreuungsgeld angerechnet, sondern den Familien zusätzlich gezahlt (vgl. Lenz 2015b, Rn. 2).

Am 21. Juli 2015 verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung über den Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf abstrakte Normenkontrolle des Betreuungsgeldgesetzes. Darin wurden die §§ 4a-4d BEEG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Betreuungsgeldes wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für mit Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt.

Datengrundlage

Als Datengrundlage der Studie des Deutschen Jugendinstituts und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden die amtlichen Daten zum Betreuungsgeld sowie die Ergebnisse der Kifög-Länderstudien verwendet.

Die amtlichen Daten zum Betreuungsgeld werden regelmäßig durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht und wurden von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewertet. Die Standardauswertungen des Statistischen Bundesamtes sind erstmals für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2013 veröffentlicht worden; seitdem werden diese Daten jeweils als Vierteljahresergebnisse bereitgestellt. Die jüngsten Zahlen sind aktuell für das 2. Quartal 2015 verfügbar. Darüber hinaus wurde eine Sonderauswertung für das 1. und 2. Quartal 2015 durch das BMFSFJ in Auftrag gegeben, die zusätzliche Informationen liefert. Auf der Grundlage der amtlichen Daten können allgemeine Entwicklungen der Nutzung des Betreuungsgeldes durch unterschiedliche Personengruppen beschrieben werden. Zudem können Hinweise darauf gefunden werden, welche Rahmenbedingungen sich förderlich oder einschränkend auf den Betreuungsgeldbezug auswirken. Um diese Daten einordnen zu können wurde auf weitere amtliche Statistiken zurückgegriffen, wie die Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Bevölkerungsstatistiken oder den Mikrozensus.

Die zusätzlichen empirischen Daten zum Betreuungsgeld wurden im Rahmen der Kifög-Länderstudien 2013, 2014 sowie 2015 erhoben, in denen Eltern von unter dreijährigen Kindern mit dem Ziel befragt wurden, differenzierte Informationen auf Länderebene zur Inanspruchnahme der U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, zur aktuellen Betreuungssituation sowie zu den elterlichen Betreuungsbedarfen zu erhalten. Die befragte Auskunftsperson ist in mehr als 91 % aller Fälle die Mutter des Kindes. Die Zahl der Zielpersonen liegt bei etwa 12.600 Kindern bis zum Alter von 3 Jahren jährlich.

Mit diesen empirischen Daten kann gezeigt werden, wer das Betreuungsgeld bezieht, wer Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt und welche Gründe jeweils für die aktuelle Betreuungssituation ausschlaggebend sind.

Das Alter der in die Analyse einbezogenen Kinder liegt zwischen 15 und 32 Monaten, da grundsätzlich nur Eltern von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr im anspruchsberechtigten Alter für einen Betreuungsgeldbezug sind. Nehmen beide Elternteile die Elterngeldmonate ($14/2=7$) parallel, kann Betreuungsgeld frühestens ab dem achten Monat bezogen werden. Kinder, die jünger als 15 Monate sind, werden allerdings nicht berücksichtigt. Ebenfalls ausgeschlossen aus den Auswertungen sind Kinder, die vor dem 1. August 2012 geboren wurden. Dieses Datum wurde als Stichtag gesetzt. Eltern von Kindern, die vor diesem Datum zur Welt kamen, können das Betreuungsgeld nicht in Anspruch nehmen. Damit stehen für die Analysen Aussagen zu ca. 8.400 Kinder im Alter zwischen 15 und 32 Monaten zur Verfügung.

Die Analysen beziehen sich auf deskriptive Beschreibungen von Verteilungen, die durch statistische Test-Modelle auf Signifikanzen überprüft wurden. Die dabei verwendete multinomiale logistische Regression dient zur Schätzung von Gruppenzugehörigkeiten bzw. einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

Beschreibung der Gruppe der Betreuungsgeldbeziehenden im Vergleich zu den Nicht-Beziehenden

Die amtlichen Daten zeigen, dass die Anzahl der Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird, seit der Einführung des Betreuungsgeldes bis zum 2. Quartal 2015 kontinuierlich gestiegen ist, was insbesondere auf den Anstieg der Zahl der Anspruchsberechtigten zurückzuführen ist. Im 2. Quartal 2015 wurde für 531.250 Kinder Betreuungsgeld bezogen.

Weiterhin wird deutlich, dass in den Regionen, in denen die Quote der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote hoch ist, nur für eine geringere Anzahl an Kindern Betreuungsgeld bezogen wird. In den Regionen mit niedrigeren Quoten der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote lässt sich eine höhere Nutzung des Betreuungsgeldes beobachten. Die Situation der Kindertagesbetreuung scheint also bedeutsam zu sein. In den Regionen in denen Kindertagesbetreuung stark ausgebaut ist und genutzt wird, gibt es verhältnismäßig wenig Betreuungsgeldbeziehende, während in Regionen mit geringeren Inanspruchnahmequoten bei der Kindertagesbetreuung verstärkt das Betreuungsgeld bezogen wird.

Weiterhin zeigen die steigenden Inanspruchnahmequoten der Kindertagesbetreuungsangebote, dass sich weder bei den Ein- noch bei den Zweijährigen ein dämpfender Effekt des Betreuungsgeldes auf die Nutzung der Kindertagesbetreuungsangebote feststellen lässt. Höhere Anteile an Betreuungsgeldbeziehenden sind aber dort zu beobachten, wo zusätzlich ein Landeserziehungsgeld gewährt wird und/oder in denen Antragsformulare an die anspruchsberechtigten Eltern verschickt werden.

Die Daten zeigen, dass etwa drei Viertel der Betreuungsgeldbeziehenden das Betreuungsgeld erstmals ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats des Kindes, und damit ab dem Zeitpunkt des Bezugsendes des Elterngeldes, beziehen. Eltern, die das Betreuungsgeld bereits vor dem 15. Lebensmonat ihres Kindes in Anspruch nehmen, leben seltener mit mehreren Kindern in einem Haushalt und haben häufiger die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Familien, in denen Betreuungsgeld erstmals bezogen wird, wenn das Kind bereits älter als 14 Monate ist, sind tendenziell etwas häufiger unter 25 oder über 45 Jahre und haben häufiger keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Ein auffallender Unterschied ergibt sich beim Vergleich von Ost- und Westdeutschland. In Ostdeutschland werden deutlich häufiger kürzere Bezugsdauern bewilligt als in Westdeutschland. Hier erhalten die Eltern frühzeitiger einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege.

Verlässt man im Folgenden die Ebene der amtlichen Daten und wendet sich den Daten der Kifög-Länderstudien zu, so lassen sich die eben dargestellten Befunde zusätzlich ausdifferenzieren und auch statistisch weiter überprüfen. Dabei zeigen die Befunde, dass bei einem Vergleich der Betreuungsgeldbeziehenden und der Nutzenden einer Kindertagesbetreuung deutliche Unterschiede zu Tage treten. Auf der Basis eines multinomialen Logit-Modells zur Bestimmung dieser Unterschiede ergibt sich Folgendes:

Die Wahrscheinlichkeit dafür, das Betreuungsgeld zu nutzen und das Kind nicht in Kindertagesbetreuung zu geben, ist

- im Osten geringer als im Westen,
- bei älteren Kindern (24 bis unter 32 Monate) geringer als bei jüngeren Kindern (15 bis unter 24 Monate),
- für Mütter mit hohen Bildungsabschlüssen (FH- oder Universitätsabschluss über dem Bachelor) geringer,
- geringer, wenn die Betreuung zwischen Vater und Mutter partnerschaftlich-egalitär aufgeteilt ist,
- im Westen dann geringer, wenn die Betreuungsquote (auf Kreisebene gemessen) höher ist,
- höher, wenn die Mutter vor der Geburt des Kindes gar nicht oder nur geringfügig erwerbstätig war,
- höher, wenn die Mutter aktuell nur geringfügig oder gar nicht erwerbstätig ist,
- höher bei verheirateten Eltern,
- höher, wenn Großeltern und/oder weitere Personen mit in die Betreuung des Kindes involviert sind,
- in Familien höher, die die Einstellung vertreten, dass Kinder erst mit höherem Alter (2 oder 3 Jahren) in eine Kita gehen sollten,
- höher, wenn die Familie einen Migrationshintergrund hat und in der Familie Deutsch und eine andere Sprache gesprochen werden,
- nur im Westen höher, wenn die Familie Transferleistungen (SGB II, Sozialgeld) bezieht.

Funktionen des Betreuungsgeldes

Neben den Unterschieden zwischen den Betreuungsgeldbeziehenden und den Nutzenden einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege wurde der Frage nach den Funktionen des Betreuungsgeldes nachgegangen. Geprüft wurde, ob

- das Betreuungsgeld von einem Teil der Beziehenden zur Überbrückung genutzt wird, da diese keinen oder nicht den "passenden" Betreuungsplatz für ihr Kind erhalten haben,
- das Betreuungsgeld von einem Teil der Beziehenden zur (Teil-) Finanzierung einer privaten Betreuung genutzt wird sowie
- welche Motive für die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld und gegen eine Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege sprechen.

Betreuungsgeld als Überbrückung

Deskriptiv zeigen sich durchaus Anhaltspunkte für den Bezug des Betreuungsgeldes zur Überbrückung, weil kein oder nicht der "passende" Betreuungsplatz gefunden wurde. Denn 57,4 % der Betreuungsgeldbeziehenden geben an, sich um einen Betreuungsplatz beworben zu haben, und 10 % sagen, dass sie ihr Kind zu Hause betreuen, weil sie keinen Platz bekommen haben.

Dazu passt auch, dass fast 13 % der Betreuungsgeldbeziehenden angeben, dass sie ihr Kind bei Erhalt eines Ganztagsplatzes in Betreuung gegeben oder dies zumindest erwogen hätten. Und fast 28 % hätten einen Halbtagsplatz sicher oder vielleicht in Anspruch genommen. Schließlich geben 27,5 % der Betreuungsgeldbeziehenden an, dass sie sich unabhängig von der aktuellen Betreuungssituation grundsätzlich eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter für ihr Kind wünschen.

Betreuungsgeld zur (Teil-)Finanzierung eines privaten Betreuungsangebotes

Es zeigt sich, dass Beziehende von Betreuungsgeld bei der Betreuung ihres Kindes häufiger auf "andere Personen" wie Kindermädchen, Au-pairs, Leih-Omas/-Opas, Nachbarn oder Freunde zurückgreifen. Die Frage, ob das Betreuungsgeld zur (Teil-)Finanzierung einer privaten Betreuungslösung genutzt wird, kann mit den vorliegenden Daten jedoch nicht vollständig geklärt werden. Denn in den Fragebögen der Kifög-Länderstudien werden die Kosten für die genannten Betreuungspersonen nicht erhoben.

Motive für den Bezug von Betreuungsgeld

Das wesentliche Motiv für eine Inanspruchnahme von Betreuungsgeld versus einer Betreuung in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung ist die feste Vorstellung der Eltern, wie ihr bzw. ein Kind im Alter von unter drei Jahren optimaler Weise zu betreuen sei. Gegenüber der oben erwähnten etwa 10 bis 28 % der Beziehenden, die das Betreuungsgeld zur Überbrückung nutzen, da sie keinen oder nicht den "passenden" Betreuungsplatz gefunden haben, hätte eine kleine Gruppe von Betreuungsgeldbeziehenden (5,7 %) ihr Kind in eine Einrichtung oder in Tagespflege gegeben, wenn es das Betreuungsgeld nicht gäbe. Dennoch ist die Einstellung, sein Kind zu Hause zu betreuen, für die weit überwiegende Mehrheit der entscheidende Grund für eine Familienbetreuung. Diese Einstellung ist zwischen 2014 und 2015 auf hohem Niveau stabil geblieben und hat sich auch durch den Betreuungsgeldbezug nicht verstärkt, was erneut den Befund bestätigt, dass sich Betreuungsgeldbeziehende bewusst für eine Familienbetreuung entscheiden. Dies zeigen auch Analysen der Kifög-Länderdaten (vgl. Alt et al, 2015), die der Frage nachgegangen sind, wie viele Familien einen Bedarf an einem Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung haben. Dabei findet man eine Gruppe von ca. 40 % überzeugten Familienerziehenden, die ihr Kind in den ersten Lebensjahren lieber selbst betreuen wollen.

Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Betreuungskonstellation

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf den Familienalltag und die Paarkonstellation können folgende Ergebnisse beobachtet werden: Innerhalb der Familien mit Betreuungsgeldbezug ist vor allem die Mutter für die Kinderbetreuung zuständig (83,6 %) – deutlich häufiger übernimmt sie hier die alleinige oder hauptsächliche Betreuung des Kindes als bei Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird (62,3 %). Dort sind die Väter stärker in die Kinderbetreuung involviert, insbesondere wenn die Eltern nicht verheiratet sind.

Betreuungsgeldbeziehende greifen überdurchschnittlich häufig bei der Betreuung ihrer Kinder auf zusätzliche Unterstützung z. B. durch die Großeltern oder bezahlte Helfer zurück. In Familien ohne Betreuungsgeldbezug (die häufig auch Kindertagesbetreuungsangebote in Anspruch nehmen), wird diese Option deutlich seltener genutzt.

Keinen Effekt zeigt das Betreuungsgeld auf die gemeinsamen Familienaktivitäten mit dem Kind. Hier erhöht der Bezug von Betreuungsgeld die Wahrscheinlichkeit, häufiger gemeinsame Aktivitäten mit dem Kind zu unternehmen, nicht.

Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf das Erwerbsleben

Ein weiterer Effekt des Betreuungsgeldbezuges ist mit Blick auf den Zeitpunkt des Wiedereinstiegs der Mutter in die Erwerbstätigkeit zu beobachten. Dieser ist bei Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird, deutlich früher geplant, als in Familien, in denen das Betreuungsgeld in Anspruch genommen wird. Sind die Eltern nicht verheiratet und beziehen sie kein Betreuungsgeld, ist der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit stets früher geplant, als bei allen anderen Familientypen.

Wird eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen, so ist der Arbeitsumfang bei Müttern aus Familien mit Betreuungsgeldbezug geringer als bei Müttern aus Familien, in denen kein Betreuungsgeld bezogen wird. Auch arbeiten Mütter mit Betreuungsgeldbezug häufiger in geringfügiger Beschäftigung. Bezüglich der Erwerbstätigkeit von Vätern zeigen sich zwischen Familien, in denen Betreuungsgeld bezogen wird und Familien, in denen dies nicht der Fall ist, keine Unterschiede.

7 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Anspruchszeitraum auf Betreuungsgeld, wenn mindestens ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war	9
Abb. 2	Anspruchszeitraum auf Betreuungsgeld, wenn beide Elternteile vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, sowie weitere Möglichkeiten	11
Abb. 3	Nutzung des Betreuungsgeldes im 2. Quartal 2015 und Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten am 1. März 2015	32
Abb. 4	Anteil der Ein- und Zweijährigen in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung an allen Ein- und Zweijährigen in der kommunalen Bevölkerung*	34
Abb. 5	Anteil der Kinder, für die im 2. Quartal 2015 Betreuungsgeld bezogen wird, gemessen an 5/6 der Nulljährigen und allen Einjährigen in der Bevölkerung (Stichtag 31.12.2013)*	35
Abb. 6	Veränderung der Inanspruchnahmequote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebote zwischen 2006 und 2015 in Ost- und Westdeutschland	39
Abb. 7	Alter der Betreuungsgeldbeziehenden im 2. Quartal 2015	42
Abb. 8	Betreuungsgeldbeziehende nach ihrer Familienform.....	45
Abb. 9	Vergleich zwischen Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im 2. Quartal 2015 und Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung	49
Abb. 10	Entwicklung des Anteils der Betreuungsgeldbeziehenden mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 2013 und dem 2. Quartal 2015 im Ost-West-Vergleich.....	51
Abb. 11	Alter des Kindes bei Beginn des Betreuungsgeldbezuges nach Ländern im 2. Quartal 2015	54
Abb. 12	Beginn des Betreuungsgeldbezuges nach Alter der Betreuungsgeldbeziehenden im 2. Quartal 2015.....	56
Abb. 13	Alter des Kindes im ersten Monat des Betreuungsgeldbezuges nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder im 2. Quartal 2015	57
Abb. 14	Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges im 2. Quartal 2015 in Ost- und Westdeutschland	59
Abb. 15	Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges im 2. Quartal 2015 nach Ländern	60
Abb. 16	Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach dem Alter des Kindes im ersten Monat des Leistungsbezuges im 2. Quartal 2015	61
Abb. 17	Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach Familienform im 2. Quartal 2015.....	62
Abb. 18	Dauer des bewilligten Betreuungsgeldbezuges nach Anzahl der Kinder im Haushalt im 2. Quartal 2015	63
Abb. 19	Bewilligte Bezugsdauer nach Staatsangehörigkeit im 2. Quartal 2015	64

Abb. 20	Bewilligte Bezugsdauer nach Staatsangehörigkeit in den Ländern im 2. Quartal 2015.....	65
Abb. 21	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Wohnregion.....	75
Abb. 22	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach Alter des Kindes und Region	76
Abb. 23	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Erwerbsumfang der Mutter vor der Geburt des Kindes und der Region.....	77
Abb. 24	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Bezug von Transferleistungen (ALG II, Sozialgeld) und der Region	78
Abb. 25	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem mütterlichen (Aus-)Bildungsabschluss und der Region	79
Abb. 26	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Aufteilung der Betreuung zwischen Mutter und Vater des Kindes und der Region	80
Abb. 27	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach regelmäßiger Betreuung durch weitere Personen unabhängig vom tatsächlichen Umfang und der Region	81
Abb. 28	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem aktuellen Erwerbsumfang der Mutter und der Region	82
Abb. 29	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Migrationshintergrund und der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache und der Region	83
Abb. 30	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach der Einstellung, ab welchem Alter ein Kind in Deutschland optimaler Weise in einer Kita oder von einer Tagesmutter betreut werden sollte und der Region	84
Abb. 31	„Haben Sie sich auf einen Betreuungsplatz beworben?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	88
Abb. 32	„Als wie schwierig empfanden Sie es bisher, einen Betreuungsplatz zu bekommen?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen, aber sich auf einen Platz beworben haben (in %)	89
Abb. 33	„Was denken Sie, wie schwierig es ist, einen Betreuungsplatz zu bekommen?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen und sich auf keinen Platz beworben haben (in %)	90
Abb. 34	„Gründe für Betreuung des Kindes zu Hause: Weil Sie für Ihr Kind keinen Platz bekommen haben?“ Vergleich der Nicht-	

	Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	92
Abb. 35	„Wenn es nur nach Ihren Bedürfnissen ginge und unabhängig von der aktuellen Betreuungssituation: Wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter für Ihr Kind?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	94
Abb. 36	„Gründe für Betreuung des Kindes zu Hause: Weil Sie das Betreuungsgeld in Anspruch nehmen wollen?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	98
Abb. 37	„Hätten Sie Ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung oder zu einer Tagesmutter gegeben, wenn... es das Betreuungsgeld nicht gäbe?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	100
Abb. 38	„Unabhängig von Ihrer Situation und dem Alter des Kindes: Wie sollte Ihrer Meinung nach ein Kind im Alter von unter einem Jahr, ein bis unter zwei Jahren und zwei bis unter drei Jahren in Deutschland optimaler Weise betreut werden?“ Vergleich der Nicht-Beziehenden und der Beziehenden von Betreuungsgeld, die derzeit keine Betreuung in Anspruch nehmen (in %)	102
Abb. 39	Betreuungssituation in Familien mit und ohne Betreuungsgeldbezug	109
Abb. 40	Betreuungssituation in Familien mit Betreuungsgeldbezug im Zeitverlauf	110
Abb. 41	Elterliche Aufteilung der Betreuung in Familien mit und ohne Betreuungsgeld nach dem Familienstand	112
Abb. 42	Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug	115
Abb. 43	Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – nichteheliche Lebensgemeinschaften	116
Abb. 44	Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – Verheiratete	117
Abb. 45	Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – nur ein Kind	118
Abb. 46	Geplanter Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils mit und ohne Betreuungsgeldbezug – mehr als ein Kind	119
Abb. 47	Dauer bis zum geplanten Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit für die Hälfte des betreuenden Elternteils nach Betreuungsgeldbezug, Partnerstatus und Anzahl der Kinder	120

Abb. 48 Veränderung des Erwerbsumfangs der Mütter mit und ohne
Betreuungsgeldbezug zwischen 2014 und 2015 in
Prozentpunkten.....121

8 Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen	17
Tab. 2	Veränderung der Anzahl der Kinder, für die Betreuungsgeld bezogen wird, zwischen 2013 und dem 2. Quartal 2015.....	30
Tab. 3	Alter der Kinder beim Beginn des Betreuungsgeldbezuges	52
Tab. 4	Vergleich von Beziehenden von Betreuungsgeld und NichtBeziehenden nach soziodemografischen Merkmalen	68
Tab. 5	Regressionsanalysen zur Bestimmung der Unterschiede zwischen Nutzenden der Kindertagesbetreuung und Betreuungsgeldbeziehenden.....	72
Tab. 6	Nutzung der Kindertagesbetreuung oder Betreuungsgeldbezug nach dem Alter der Mutter, der Erwerbsquote der Frauen (Kreisebene), dem Anteil der Katholiken (Kreisebene) und dem Anteil der Protestanten (Kreisebene) sowie der Betreuungsquote (Kreisebene)	86

9 Literatur

- Alt, Christian/Berngruber, Anne/Hubert, Sandra (2014): Ist das deutsche Kita-System sozial ausgewogen? Trotz Ausbau kein Platz? Der Einfluss von Einstellungen und soziodemografischen Faktoren auf die Nichtinanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung. DJI TOP THEMA zu „Kinderbetreuung, U3.“ Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: <http://www.dji.de/index.php?id=43703> [30.01.2015].
- Alt, Christian/Berngruber, Anne/Riedel, Birgit: (2011): Kinderbetreuung: Auf einem guten Weg zu Bildungsgerechtigkeit und Vereinbarkeit? In: Bienen, Walter/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland. AID:A – Der neue DJI-Survey. Weinheim/Basel: Beltz Juventa S. 86-99.
- Alt, Christian/Hubert, Sandra/Steinberg, Hannah (2015): Auswirkungen des Ausbaus öffentlicher Kindertagesbetreuung für unter dreijährige Kinder (im Druck).
- Anger, Christina/Schmidt, Jörg (2008): Gender Wage Gap und Familienpolitik. IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung. 35. Jg., Heft 2: S. 55-68.
- Beninger, Denis/Bonin, Holger/Hortsschräer, Julia/Mühler, Grit (2009): Fiskalische Auswirkungen sowie arbeitsmarkt- und verteilungspolitische Effekte einer Einführung des Betreuungsgeldes für Kinder unter drei Jahren. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim. Verfügbar unter: ftp://ftp.zew.de/pub/zewdocs/gutachten/Endbericht_Betreuungsgeld2009.pdf [14.08.2015].
- Berngruber, Anne/Alt, Christian/Hubert, Sandra (2014): Das Recht auf den Platz – Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren auf dem Prüfstand. Auswirkungen des Ausbaus und des Rechtsanspruchs auf die Einstellungen der Eltern zur Kindertagesbetreuung. DJI-Online Thema zur Kinderbetreuung, U3. Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: <http://www.dji.de/index.php?id=43589> [13.08.2014].
- Bungum, Brita/Kvande, Elin (2013): The rise and fall of cash for care in Norway: changes in the use of childcare policies. In: Nordic Journal of Social Research. 4. Bd., S. 31-54.
- Deutsches Jugendinstitut (2014): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts. Empirische Daten und Analysen zur Wirkung des Betreuungsgeldes. Februar 2014. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Ellingsæter, Anne (2012): Betreuungsgeld. Erfahrungen aus Finnland, Norwegen und Schweden. Friedrich Ebert Stiftung, April 2012.
- Eydal, Gudny/Rostgaard, Tine (2011): Daycare schemes and cashfor care at home. In: Gislason, Ingolfur/Eydal, Gudny (Hrsg.): Parental leave, childcare and gender equality in the Nordic countries. Nordic Council of Ministers, Copenhagen, S. 65-109.

- Fuchs-Rechlin, Kirsten (2014): Der Einfluss des Betreuungsgeldes auf die Betreuungsentscheidung von Eltern. In: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Der U3-Ausbau im Endspurt. Analysen zu kommunalen Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen von Eltern. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund, S. 132-137.
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Thuilot, Mareike/Webs, Tanja (2014): Methodisches Vorgehen und statistische Verfahren. In: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Der U3-Ausbau im Endspurt. Analysen zu kommunalen Betreuungsbedarfen und Betreuungswünschen von Eltern. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund, S. 138-167.
- Gathmann, Christina/Saß, Björn (2012): Die Wirkungen des Betreuungsgeldes auf Kinder und ihre Familien am Beispiel Thüringen. In: Unsere Jugend, 64. Jg. S. 365-370.
- Hardoy, Inés/Schöne, Pal (2008): Incentives to work? The impact of a "cashforcare" benefit for immigrant and native mothers labour market participation. Institute for Social Research, January 2008.
- Höppner, Julia (2014): Das Betreuungsgeld und seine Inanspruchnahme. Norwegen, Schweden und Deutschland im Vergleich. Frankfurt/New York, Campus Verlag.
- Ilmakunnas, Seija (1997): Public Policy and Child Care Choices. In: Persson, Inga/Jonung, Christina (Hrsg.): Economics of the Family and Family Policies. London/New York: Routledge S. 178-193.
- Kosonen, Tuomas (2013): To work or not to work? The effect of childcare subsidies on the labour supply of parents. CESifo Working Paper, No. 4065, January 2013.
- Lappegard, Tine (2008): Family Policies and Fertility: Parents' Parental Leave Use, Childcare Availability, the Introduction of Childcare Cash Benefit and Continued Childbearing in Norway. Statistics Norway, Research Department, Discussion Paper No. 564.
- LBank (2015): Betreuungsgeld. Verfügbar unter: <https://www.lbank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungenundfinanzierungen/allefoerderangebote/fafamilienfoerderung/betreuungsgeld.xml?ceid=117722> [2. Juli 2015].
- Lenz, Martin (2015a): Vorbemerkungen zu § 1 BEEG. In: Rancke, Friedbert (Hrsg.): Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 463-481.
- Lenz, Martin (2015b): § 10 BEEG. In: Rancke, Friedbert (Hrsg.): Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 617-621.
- Meiner, Christiane/Rieser, Svenja/Strunz, Eva (2015): Bedarfsgerecht oder angebotsorientiert? Eine Analyse der monatspezifischen Aufnahmen von unter 3-jährigen in der Kindertagesbetreuung. In: KomDat, 18. Jg., H. 1, S. 12-15.

- Müller, Kai-Uwe/Wrohlich, Katharina (2014): Two Steps Forward – One Step Back? Evaluating Contradicting Child Care Policies in Germany. Verfügbar unter: http://www.diwberlin.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.482306.de/diw_sp0684.pdf [24.09.2015].
- Naz, Ghazala (2004): The Impact of Cash Benefits on Parents' Labour Force Participation. In: Journal of Population Economics, 17. Jg., H. 2, S. 369-383.
- Naz, Ghazala (2006): Effect of CashBenefit Reform on Immigrants' Labour Supply and Earnings, Working Papers in Economics, No. 13/06. Bergen: Department of Economics, University of Bergen.
- Rønsen, Marit (2001): Market Work, Child Care and the Division of the Household. Labour. In: Statistics Norway Report, No. 3, Oslo.
- Rønsen, Marit (2009): Longterm effects of childcare on mothers' labour supply. Labour 23: pp. 507-533.
- Schöne, Pal (2004): Labour supply effects of a cashfor care subsidy. In: Journal of Population Economics, 17. Jg., H. 4, S. 703-727.
- Statistisches Bundesamt (2014): Öffentliche Sozialleistungen – Statistik zum Elterngeld Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2012 geborene Kinder. Januar 2012 bis März 2014. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015a): Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 1. Vierteljahr 2015. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015b): Öffentliche Sozialleistungen – Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2013 geborene Kinder. Januar 2013 bis März 2015. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015c): Statistik zum Betreuungsgeld – Leistungsbezüge, 2. Vierteljahr 2015. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015d): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2015. Wiesbaden.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2010): Evaluation des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes. Eine Studie im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Verfügbar unter: http://www.familie.sachsen.de/download/familienportal/Evaluation_Landeserziehungsgeld.pdf [11.08.2015].
- Thüringer Landtag (2015): Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (LTDRs.6/219). Verfügbar unter: <https://forumlandtag.thueringen.de/sites/default/files/downloads/DRS60219.pdf> [17.08.2015].
- Thüringer Rechnungshof (2014): Beratung des Thüringer Landtags und der Thüringer Landesregierung nach § 88 Abs. 2 ThürLHO. Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz. Verfügbar unter: http://rechnungshof.thueringen.de/imperia/md/content/rechnungshof/veroeffentlichungen/sonstige/erzgg_beratung.pdf [11.08.2015].

- Wagner, Nora (2015a): Vorbemerkungen zu §§ 4a4d BEEG. In: Rancke, Friedbert (Hrsg.): Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 562-558.
- Wagner, Nora (2015b): § 4a BEEG. In: Rancke, Friedbert (Hrsg.): Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 569-584.
- Wagner, Nora (2015c): § 4d BEEG. In: Rancke, Friedbert (Hrsg.): Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld. Handkommentar. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 589-598.
- Wirth, Heike (2013) : Kinderbetreuung in Europa – Soziale Differenzierung oder allgemeiner Zugang?: Verfügbar unter:
http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/14KJBExpertiseWirthBibs.pdf [14.08.2015].
- ZBFS (2015): Betreuungsgeld. Verfügbar unter:
<http://www.zbfs.bayern.de/familie/betreuungsgeld/antrag/formular/index.php> [2. Juli 2015].

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de